



*Pd. 20.*





Faint, illegible text at the top of the page.

Faint, illegible text in the upper middle section.

Faint, illegible text in the middle section.



Darstellung der Gründe  
welche  
Seine Königliche Hoheit  
den Herrn Herzog von York  
als Bischöfen zu Osnabrück  
bewogen haben  
das  
Simultaneum zu Fürstenau  
und Schledehausen  
einzuführen  
und darüber  
mit dem Domcapitel  
den 29. December 1786.  
einen Vergleich zu schließen  
nebst  
einer kurzen Widerlegung  
der  
von der Stadt Fürstenau  
dagegen  
beym Corpore Evangelicorum  
eingebrachten Ausführung.

---

Osnabrück,  
bey Johann Wilhelm Kifling und Sohn,  
Hochstättl. privil. Buchdrucker.





## Vorbericht.

**E**s hat der Magistrat der Stadt Fürstenau, im Hochstifte  
Osnabrück, sich bey einem Hochpreisslichen Reichs-Cammer-  
gerichte, und dem Publico \*) darüber beschweret, daß Seine  
Königliche Hoheit, der Herzog von York, als Fürst-Bischof  
zu Osnabrück, durch einen mit Ihro Dom-Capitel, unter  
Vermittelung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöln, als  
Osnabrückischen Metropolitans, am 29<sup>ten</sup> December 1786 getroffe-  
nen Vergleich, gegen den Besizstand vom 1<sup>sten</sup> Jenner 1624, nach  
welchem

\*) Unter dem Titel: Unterthänigste nähere Ausführung u. Seitens der evangelischen  
Stadt Fürstenau, wider die jetzige evangelische Landes-Regierung zu  
Osnabrück, mit Anlagen A. bis O. Halle 1788.

## Vorbericht.

welchem in gedachter Stadt die Evangelischen allein ihre öffentliche Religions-Übung zu halten berechtiget sind, den Catholischen Einwohnern daseibst, das Simultaneum religionis exercitium ohne ihre Einwilligung zugestanden haben.

Dagegen behauptet die Osnabrückische Regierung, daß Höchstgedachte Seine Königliche Hoheit, unter den Umständen, welche dabey eingetreten sind, jener Einwilligung nicht bedurfft haben, sondern, kraft des Ihnen als Landesherrn zustehenden juris reformandi; in der Maasse, wie es geschehen ist, unbedenklich haben verfahren mögen. Ihrer Behauptung nach verhält es sich mit der geistlichen Policiey wie mit der weltlichen. In beyden hat ein deutscher Landesfürst das Recht zu ordnen, ohne die Einwilligung seiner Unterthanen zu erfordern. Aber diese haben auch das Recht sich zu beschweren, und auf den Oberst-richterlichen Beystand zu rechnen, wenn ihnen dadurch zu nahe geschieht; es ist dann eine Rechts- und keine Policiey-Sache mehr.

Daß nun Seine Königliche Hoheit dadurch, daß Sie, nach der Ihnen obliegenden Vorsorge für das ganze, den Catholischen Einwohnern zu Fürstenau die freye Religions-Übung verstatet und dagegen den an der Zahl mehr als viermahl so starken evangelischen

## Vorbericht.

lischen Unterthanen in dem Osnabrückischen Kirchspiel Schleddehausen, woselbst die Catholischen allein zum öffentlichen Gottesdienste berechtiget sind, die freye Religions-Übung bedungen, vorgedachte Stadt, welche Höchstdieselben noch überdem zu entschädigen sich erboten, nicht beschweret haben, ist der Gegenstand gegenwärtiger Darstellung.

Osnabrück, den 7<sup>ten</sup> März

1793.

J. Möser.

---

1771

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1771





## Erster Abschnitt.

### Enthält die Geschichtserzählung.

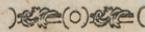
---

#### S. I.

Im Stifte Osnabrück sind nach dem westphälischen Frieden die Kirchen unter beyden Religionsverwandten mittelst eines Durchschlages getheilet worden.

**V**ermöge des im Jahre 1648. zu Osnabrück geschlossenen Friedens, sollte daselbst alles wiederum in den Stand, wie es den 1. Jenner 1624. gewesen war, gesetzt, und hiernach sowohl den Catholischen als Evangelischen dasjenige gelassen oder wiedergegeben werden, was dero Zeit der eine oder der andere Theil in würklichem Besitze gehabt hatte a).

Wie aber nach einem Verlaufe von so vielen Jahren, beyde Theile darüber, was ein jeder von ihnen in jenem Entscheidungsjahre besessen hatte, zum Beweise schreiten wollten, fanden sich dabey, wie leicht zu erachten, viele Schwierigkeiten b) so, daß endlich der Kaiserliche Gesandte, der Baron Bollmar von Rieden, ihnen den Vorschlag that, sich bey einer förmlichen Untersuchung, wodurch der Abzug der schwedischen Völker aus Deutschland leicht ins Unendliche verzögert werden könnte, nicht aufzuhalten, sondern einen Mittelweg zu erwählen, und die beyderseitigen Forderungen durch ab- und zusetzen, je nachdem der eine mehr oder weniger Gründe für sich hätte, zu ermäßigen; und auf diese Weise ward denn auch endlich zwischen gedachtem Baron von Bollmar, Namens des Catholischen Theils, und dem Braunschweig, Lüneburgischen Canzler Langerbeck, Namens des Evangelischen, nach den Nachrichten, welche jeder von seiner Seite eingezogen hatte, diejenige Auskunft getroffen, wodurch die freye



freye öffentliche Religionsübung dem einen Theile in diesem, dem andern aber in jenem Kirchspiele zugestanden wurde, und welche unter dem Namen des **Vollmarischen Durchschlags** c) der immerwährenden Stiftescapitulation mit eingerücket ist.

- a) Art. XIII. §. 4. Status religionis ac cœtus ecclesiastici - maneat ac re-ducatur in eum qui fuit die 1. Jan. 1624. statum, ita tamen ut prius fiat singularis quædam determinatio & dispositio de iis, quæ post annum 1624., quoad verbi ministros & divinum cultum, mutata deprehendantur.
- b) Der Beweis war nach einem Verlaufe von 26 Jahren um so viel schwerer, weil die Catholischen keine Lutherische, und die Lutherischen dagegen keine Catholische Zeugen gelten lassen, und beyde Theile die Regel oder die Rechtsvermuthung für sich haben wollten, der eine weil kurz vor dem Jahre 1624. das Stift von einem Evangelischen Bischöfe, dem Herzoge Philipp Sigismund aus dem Hause Braunschweig Lüneburg, der den 19. März 1623. verstorben war, wäre registret worden; und der andere, weil jede Refor- mation eine Veränderung wäre, die nur soweit gieng, als sie erwiesen werden könnte. Hiezu kam, daß einige Pfarrer sich 1624. so ziemlich in die Zeit geschicket, und 3. E. das heilige Abendmahl, jedem so, wie er es verlangt, unter beyderley oder einerley Gestalt gegeben, und im Reichstuhle diejenigen, die es unter beyderley Gestalt verlangt, mit einem roten, und die andern mit einem schwarzen Striche bemerket hatten; so daß man auch nicht einmal mit Zuversicht wissen konnte, welcher Religion ein Pfarrer zugethan gewesen war.
- c) Dieser Durchschlag ward zuletzt so sehr übereilet, daß einmal bey den Tractaten das Kirchspiel Schleddehausen ganz vergessen wurde, wie es denn auch im Original beyrn Hfnabrückischen Domcapitel auf dem Rande nachgetragen seyn soll. Man sehe Recellum ad Duplicas additionalem in Sachen des Hfnabrückischen Domprobsten von Kerßenbrock gegen den Freyherrn von Ham- merstein zu Gehmold u. gedruckt Hfnabrück 1739. und zwar die Besylage dafelbst Nr. 6. sub rubro: Copia des Herrn Langerbecks (Braunschwei- gischen Gesandten) endlicher Erklärung in puncto der Pfarren sub præ- den 8. July 1649. worin das Kirchspiel Schleddehausen nicht benannt ist. Der Schwedische Gesandte, Graf Drenstern, sprach von der Hfnabrückischen Ca- pitulation als von einer Kleinigkeit. S. von Meyern in actis P. W. T. VI. p. 858.; woraus man leicht schließt, daß die Schweden sehr gleich- gültig dabey waren; man war ihrer und der Tractaten, wodurch die Restitu- tion des Stifts aufgehalten wurde, herzlich müde. Das Durchlauchtigste Haus Braunschweig und Lüneburg hat daher auch noch immer gegen diesen übereileten Durchschlag ex capite lationis protestirt. S. Krefß vom Archi- diaconalwesen S. 142., wo die Geschichte dieses Durchschlages umständ- licher ausgeführt ist.

§. 2.

Hieraus entstanden für beyde Theile sehr viele Unbequemlichkeiten.

Natürlicher Weise erhielten auf solche Art beyde Religionstheile im Stifte nicht überall was sie nöthig hatten. Einige Kirchspiele moagten im Jahr 1624. da kurz vorher der Evangelische Bischof Phi- lipp Sigismund gestorben, und der Cardinal Jtel Friederich an seine Stelle gekommen war, wirklich einen Catholischen Pfarrer gehabt, und doch guten Theils der Evangelischen Lehre beygepflichtet haben:

haben: andere aber hatten sich nachhero zu derselben bekant, nachdem die Schweden, während ihres Aufenthalts in Deutschland, das Stift Osnabrück immerfort inne gehabt, und die Evangelischen begünstiget hatten. Aber beyde mußten nun voreerst den Besitz ihrer Kirchen und Schulen abgeben, wie es der Vollmarische Durchschlag mit sich brachte; ohne etwas weiter als die Hoffnung zu behalten, dereinst, wenn die Schweden Deutschland verlassen haben, und beyde Theile ihr wechselseitiges Interesse dabey finden würden, sich in der Güte näher und besser zu vereinigen. Denn der Vollmarische Durchschlag hatte nur die Grenzen festgesetzt, worüber keiner von beyden Theilen den andern beeinträchtigen, und welche selbst kein Richter auf bessere und nähere Beweise verändern sollte, jedoch ihnen vernünftiger Weise das jedem transfigurierenden Theile zustehende Recht gelassen, sich nach Gelegenheit der Umstände eines andern zu bedenken und sich darüber in der Güte, so wie in eben der Maasse, zu vereinigen.

S. 3.

Besonders für das Kirchspiel Schledehausen.

Das Kirchspiel Schledehausen, eines der größten und vollreichsten a) im Stifte Osnabrück, kam hiebey am unglücklichsten weg. In demselben befand sich damals, wie jetzt, nur ein einziger Catholischer Erbmann, und gleichwohl mußte es, weil der Pfarer noch lebte, der den 1. Januar 1624. sich zu der Catholischen Religion bekant zu haben versicherte, Kirche und Schule den Catholischen einräumen. Die Evangelischen Bürger in der Stadt Fürstenau hingegen waren um so viel glücklicher, da sie während dem, daß die Schweden den übrigen Theil des Stifts im Besitz gehabt hatten, beständig unter der Wohlthätigkeit des damaligen Bischofes und nachmaligen Cardinals Franz Wilhelm, eines der eifrigsten Catholischen Fürsten, geblieben waren, und jetzt die freye öffentliche Religionsübung, mit Ausschluß der Catholischen, erhielten. Erst im Jahr 1647., nachdem die Friedensvörliminarien bereits zu Hamburg geschlossen waren, fiel dieses Städtgen den Schweden in die Hände b), daher auch die Kayserlichen solches schlechterdings zurückfordern zu können sich berechtiget hielten c).

a) Da in der Fürstenauischen Ausführung der Beschwerden 2c. einiger Zweifel darüber geäußert worden, ob das Kirchspiel Schledehausen so vollreich, und die Anzahl der Evangelischen daselbst so groß sey, daß es sich der Mühe verlohnt habe, für ihre Religionsübung in der Maasse zu sorgen, wie es durch den Vergleich vom 29. Dec. 1786. geschehen ist: so will man hier nur folgende Data anführen. Der Landtschaf beträgt des Monats

von Fürstenau	10	Kstlr.	18	mgr.
von Schledehausen	254	—	6	—
<b>Der Rauchschaß</b>				
von Fürstenau	100	Kstlr.		
von Schledehausen	447	—	27	mgr.

Bei der letzten Zählung der Menschen im Stifte Osnabrück fanden sich

zu Fürstenau	891	Köpfe,		
zu Schledehausen	2343	—		

B

Die

Die Catholischen Einwohner am ersten Orte mögen etwa ein Drittel derselben ausmachen; wogegen ihrer am letzten Orte keine 43 sind; so daß 2300 Protestanten übrig bleiben, die ohne Kirche und Schule leben müssen.

- b) Eine ausführliche Erzählung hiervon findet sich bey dem von Meyer in A. P. W. T. IV. p. 553.
- c) In declaratione ultima Catholicorum de 24. Januar 1648. heist es noch dieserhalb: Quando quidem in hac Osnabrugensi Diocesi variis in locis, & novissime in oppidis Widenbrück & Fürstenau, a. c. exercituum contra preliminarium pacis tractatum pacta introductum fuit. Hinc domini a. c. legati requiruntur, ut interpositione sua hoc efficiant, quatenus hisce contraventionibus remedium afferatur, ut restitutio in priorem statum quantocujus sequatur, ac de futuro ejusmodi attentata penitus evitentur ib. p. 930. Die Schweden eroberten es 1647. mit Sturm: von Meyer in A. P. T. IV. S. 553. Wenn also wie der Fürstenauische Magistrat so oft rühmet, die Bürger Gut und Blut dabey aufgesetzt haben: so ist es geschehen, um die Stadt für die Catholischen zu erhalten; oder man sühet es an, um dem gemeinen Manne die Köpfe warm zu machen.

## S. 4.

Welche noch durch einen Nebenumstand vermehret werden.

Was das Unglück der Schledehäuser vollkommen machte war dieses, daß man Catholischer Seits anfang den Privat-Gottesdienst in den der einen oder andern Religion quoad exercitium publicum zugeworfenen Kirchspielen schlechterdings zu verbieten a) oder doch solchen auf eine bloße Haus-Andacht einzelner Familien bey verschlossenen Thüren einzuschränken, und den Evangelischen Eingeweihten zu Schledehäusern nicht einmal gestatten wollte, für ihre Kinder einen gemeinschaftlichen Privatlehrer auf eigene Kosten zu unterhalten. Sie mußten also entweder dieselben, und zwar oft mit Lebensgefahr, wenn im Winter die durch dieses Kirchspiel laufenden Bäche angeschwollen, oder die Bergwege zugeschneyet waren, Stundenweges in die Schulen schicken, oder gar verwildern lassen, wenn sie solche nicht von dem Catholischen Schulmeister unterweisen lassen wollten. Denn so oft sie sich unter Catholischen Regierungen eines gemeinschaftlichen Privatlehrers bedienten, ward dieser (der letzte davon lebt noch) mit Gefängnißstrafe, und jeder der sein Kind zu ihm geschickt hatte, von dem Archidiacono mit einer schweren Geldbuße belegt. Bejahrte und kränkliche Leute, welche nicht auf zwey Stunden weit zur Kirche gehen konnten, waren des Gottesdienstes ganz beraubt.

- a) Der Churfürst von Cöln, Clemens August, erließ als Bischof zu Osnabrück dieserhalb 1730. eine besondere Verordnung,

Auch die Stadt Fürstenuau kam dadurch sehr ins Gedränge.

Die Stadt Fürstenuau mußte ebenfalls sehr dabey leiden. Der Cardinal und Bischof Franz Wilhelm, welcher nach geschlossener Capitulation gleich wieder zum völligen Besitze des Stiffts gelangte, konnte es nicht verschmerzen, daß in dieser Stadt, welche er bis ins Jahr 1647. und während dem dreyßigjährigen Kriege immerfort besessen, und seiner Meynung nach unrechtmäßiger Weise verlohren hatte a), die Evangelischen allein die öffentliche freye Religionsübung haben sollten. Er führte daher sofort, nachdem er zum Besitze seines Stiffts gelangt war, den Catholischen Gottesdienst daselbst wieder ein b); und obgleich solcher nach seinem Tode von seinem evangelischen Nachfolger am Stifte aus dem Hause Braunschweig Lüneburg, Ernst August I., gar bald eingestellt wurde: so ward doch derselbe unter allen nachfolgenden Catholischen Regierungen, unter dem Namen eines Hof- Gottesdienstes, auf dem dortigen Amthause gleich wieder hergestellt, und in das dort vorhandene, den Catholischen in der immerwährenden Capitulation vorbehaltene Vicariehaus ein Vicarius gesetzt, welcher die dazu gehörigen Einkünfte genoß, dafür den Gottesdienst verrichtete, und den daselbst vorhandenen vielen Catholischen Bürgern und Einwohnern auf alle Weise als Pfarrer zu statten kam. Wie vieles die evangelischen Bürger hiebey noch überdem gelitten; wie sogar Catholische Bürger in den Magistrat c) und zu Armenprovisoren d) angesetzt, wie ihnen die Erbauung des obgedachten Vicariehauses, nachdem es abgebrannt war, als eine Parochial- Obliegenheit mit Gewalt aufgebürdet, und wie oft dem dortigen evangelischen Pfarrer verschiedene ihm zukommende Stolgebühren widerechtlich entzogen worden, bedarf hier keiner weitläufigen Ausführung, da der Magistrat dieses alles selbst, und gewiß nicht ohne Grund, mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch bald hier bald dort geklagt, und auch noch bey den letzten Unterhandlungen, ohne Zweifel mit dem Wunsche, daß diesen sich bey jeder Catholischen Regierung erneuernden, und zu einer fortwährenden Erbitterung Anlaß gebenden Beschwerden endlich in der Gütlichkeit abgeholfen werden mögte, angegeben hat e).

a) S. 3. nota c.

b) Der Magistrat scheint dieses zu bezweifeln. Allein das Schreiben des Domcapitels vom 28. October 1663. in der Beslage 1. sagt es ausdrücklich; und man kann es sich auch leicht vorstellen, da die Stadt von 1624. bis 1647. beständig einen Catholischen Herrn, und sicher auch eine Garnison dieser Religion gehabt hatte; wie denn noch unter Ernst August I. einige Catholische Bürger im Rathe waren, die dieser Herr natürlicher Weise nicht absetzen konnte, weil es von der Bürgerschaft ihrem freyen Willen abhing, und noch abhängt, ob sie Catholische oder Evangelische in den Stadtrat wählen will. Aber aufgedrungen müssen sie ihr nicht werden, wie es unter den vorigen Catholischen Regierungen geschehen ist.

c) S. Unfug und Ungrund der Gravamina des Domcapitels S. 28.

d) Die

d) Die Catholische Regierung setzte 1704. einen Provisorien ihrer Religion daselbst an, und befahl dem Magistrat bey 50 Eßl. Strafe den Evangelischen nicht zuzulassen. Ebdem. S. 253.

e) S. die Anlage 2.

§. 6.

Beide Religionscheile wünschten daher längst, daß diesem Uebel abgeholfen werden mögte.

Es war daher der allgemeine Wunsch beyderseitiger Religions-Verwandten im ganzen Stifte von jeher, daß sowohl den Catholischen zu Fürstenaau, als den Evangelischen zu Schleddehausen, auf die eine oder andere Art geholfen werden mögte, sowohl um jenen Beschwerden abzuhelfen, als um der großen Erbitterung vorzubeugen, welche bey jeder Gelegenheit wieder angefaßt und immer um so viel heftiger erneuert wurde, jemehr jeder Theil für seine Religion Eifer hatte. In der immerwährenden Stiftscapitulation war zu Ende bedungen, daß dieselbe auf dem künftigen Reichstage der Römisch-Kayserlichen Majestät, auch Churfürsten und Ständen des Reichs vorgerragen, und durch einen öffentlichen Reichsschluß bestätigt, und ratificiret werden sollte. Allein beyde pacificirende Theile bemerkten, daß noch ein und anders darin näher behandelt und erklärt werden müste, ehe und bevor dieselbe als ein immerwährendes Gesetz dem Kayser und Reiche zur Bestätigung und Ratification vorgelegt werden könnte; wie denn auch dieselbe bis in diese Stunde noch nicht bestätigt und ratificiret ist a), weil man bisher mit den darüber angestellten Tractaten noch zu keiner völlig glücklichen Auskunft gelanget ist. Unter die verschiedenen Punkte, wovon einige sofort abgethan b), andere aber zu weiten Unterhandlungen ausgestellt blieben, gehörte besonders auch die Einführung des Simultanei an mehrern Orten, indem es beyden Religionscheilen vor Augen lag, daß der Vollmarische Durchschlag in der Maasse, als er gemacht war, den Bedürfnissen der Unterthanen nicht entspräche, wenn er auch noch schärfer, als es wirklich geschehen ist, auf den Besitzstand an dem in dem westphälischen Frieden festgesetzten Entscheidungstage gegründet wäre.

a) In der von der Ohnabrückischen Gesandtschaft, im August 1720. ad Corpus Evangelicorum übergebenen Vorstellung sub titulo: Contraventionen des Domcapitels re. contra Capitulationem perpetuam heist es post art. 58.

„Man erkenne den Inhalt dieser Capitulation nicht, so weit dieselbe von dem statu anni 1624. abgeht; und vermuthlich ist auch deshalb, das zu Ende derselben ausbedungene Kayserliche und des Reichs authentische Ratifications-Diploma noch nicht ausgebracht worden.

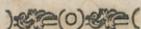
b) So ward z. B. schon unterm 31. März 1657., mithin 9 Monat nach geschlossener Capitulation, der dahier Nr. 3. anstehende Deces geschlossen, und darin verschiedenes, was in der Capitulation gesetzt war, abgeändert und näher bestimmt.

Besonders durch Einführung des Simultanei an mehreren Orten.

„Man will uns zumuthen, (schrieb das Domecapitel a) unterm 28. October 1663. an den Herrn Metropolitane,) „per viam amica-  
 „bilis compositionis annoch in mehreren Kirchspielen das Simultaneum  
 „religionis exercitium zuzulassen, und somit den Bollmarischen  
 „Durchschlag oder die immerwährende Stiftscapitulation zu erten-  
 „diren; da wir aber hiebei einiges Bedenken haben, indem in den  
 „Catholischen Kirchspielen mehrere Lutheraner, als Catholische in den  
 „Evangelischen sind b), so fragen wir gehorsamst an, ob wir mit gutem  
 „Gewissen in eine solche Extension willigen können, wenn uns allenfalls  
 „dagegen die Erlaubniß in der Stadt Osnabrück per patres Socier.  
 „Jesu Philosophiam & Theologiam academice lehren lassen zu dürfen,  
 „zugestanden wird.“ Ohne Zweifel würde auch schon damals das  
 Simultaneum zu Fürstenau und Schleddehausen eingeführt seyn,  
 wenn man sich nicht vor einer Academie der Jesuiten gefürchtet, und  
 dem Catholischen Theile diese als das Aequivalent für das Consistorium,  
 was man in Gefolg der Capitulation damals evangelischer Seits annoch  
 zu leisten hatte, zugestanden hätte. Und wann dieses damals geschehen  
 wäre: so würden die Kirchengüter und Pfarr. Einkünfte zu Fürstenau c)  
 und Schleddehausen eben so gut getheilet worden seyn; als solches in  
 der Stadt Quakenbrück, zu Börden, Gütersloh, Badbergen, Melle,  
 Neuenkirchen, Bissendorf und andern Osnabrückischen Orten, wo  
 durch den Bollmarischen Durchschlag das Simultaneum eingeführt  
 worden, geschehen ist; und der evangelische Pfarrer zu Fürstenau  
 würde die Stolgebühren von den Catholischen ohne die mindeste Erst-  
 atung verlohren haben: denn überall wo im Stifte Osnabrück das  
 Simultaneum eingeführt ist, sind jedem Pfarrer die Stolgebühren  
 bloß von seinen Religionsverwandten verblieben, und alle Kirchen- und  
 Pfarr. Einkünfte sind unter den beyderseitigen Kirchen- und Schul-  
 bedienten getheilet worden; ohne daß dem einen oder andern an seinem  
 Orte die mindeste Erstattung geschehen ist. Man sehe dasjenige, was  
 der eine Theil hier und der andere Theil dort verlor, als nothwendige  
 Opfer des Friedens an, die im großen gegen einander aufgingen.

a) Man sehe das merkwürdige Schreiben des Domecapitels Nr. 1. wo es unter  
 andern auch heißt: „Wir stellen es dahin, daß in Kraft Instrumenti pacis  
 „und bevorab der perpetüelichen Stiftscapitulation zu manutrenen sey, daß  
 „in diesem Stifte keine extensio utriusque religionis Platz haben könne,  
 „sondern dabey bloß und lediglich zu lassen sey, was deswegen in der perpetüer-  
 „lichen Capitulation dieses Stiffts disponirt ist, indem einige Kirchspiele den  
 „Catholischen, andere der Augspurger Confession angewiesen, auch in etlichen  
 „utriusque religionis exercitium zugelassen worden. Inmittelst wird uns  
 „öftmahlen fürgerückt, daß Ihre Fürstl. Eminenz höchstsel. Andenkens, bey  
 „Restituration dieses Stiffts in der Stadt Fürstenau, unangesehen dieser Ort  
 „der Augspurgischen Confession allein angewiesen war, exercitium Catholicæ  
 „religionis eingeführt hätte.

b) Die von der Stadt Fürstenau behauptete Thesis, daß auch selbst beyde trans-  
 signirende Theile den Bollmarischen Durchschlag nicht verbessern könnten; sondern  
 jede



jede Dorfgemeinde oder wohl gar jeder einzelner Untertban ein Recht hätte, sich dagegen aufzulehnen, machte dem Domcapitel keinen Gewissensscrupel.

- c) Es würde dieses nach dem bekannten Divisionsrecess bonorum ecclesiasticorum, welcher gleich nach dem Vollmarischen Durchschlage, wiewohl mit beständigem Widerspruch von Seiten des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig Lüneburg, errichtet ist, die unsehlbare Folge gewesen seyn; so wie auch nach demselben die Eingepfarrten ohne Unterschied der Religion zu Erbauung und Erhaltung der beyderseitigen Kirchen: Pfarr- und Schulgebäude beitragen müssen.

§. 8.

Wozu sich auch eine erwünschte Gelegenheit zeigt, aber auch wieder verschwindet.

Was die Furcht vor den Jesuiten damals verhinderte, wäre jedoch bald durch ihre Aufhebung zu Stande gekommen. Denn kaum war diese erfolgt, und damit der Fall eingetreten, daß über die Verwendung der von ihnen hinterlassenen Güter ein Schluß gefasset werden mußte: so veranlassete der damals regierende Churfürst von Cöln, Maximilian Friederich, daß sowohl Landesfürstlicher als Erzbischöflicher Seits Bevollmächtigte ernannt, und instruirte wurden, sich über alle hiebey einschlagende Puncte sowohl unter sich, als mit dem Domcapitel, wo möglich, zu vereinigen. Hiebey trat nun unter mehreren Puncten auch die Einführung des Simultanei zu Fürstenau und Schleddehausen sofort wiederum in vorzüglichen Betracht: denn da der Catholische Theil die im Jahr 1663. so sehr gewünschte jesuitische Akademie nicht lange nachher mit der That eingeführt, und pro æquivalente gerechnet hatte; mithin jetzt anstatt derselben ein anders Institut zu haben wünschte, welches die Stelle jener Akademie vertreten sollte, so war es natürlich darauf zurück zu gehen, daß dieses Institut nicht blos als Æquivalent für das Consistorium, wofür es das Domcapitel allein gerechnet hatte a), sondern auch für den vermeintlichen Verlust gelten mußte, welchen das Domcapitel vorangeführtermaßen, von der Extension des Vollmarischen Durchschlags befürchtet hatte; und daß solchemnach nun mehro auch wegen dieser Extension weiter gehandelt werden könnte. Die Bevollmächtigten erkannten sofort den Grund dieser Verbindung, und so erklärten sich endlich der Herr Metropolitan und das Domcapitel zum Conferenzprotocoll b) vom 6. Sept. 1774. dahin:

daß das Simultaneum zu Schleddehausen unter der Bedingung des Reciproci in der Stadt Fürstenau zugelassen werden sollte; weil aber zwischen beyden Orten kein Verhältnis wäre, indem zu Schleddehausen an die 2000 Evangelische seyn würden, welche einige Stunden weit gehen müßten, ehe sie zu einer benachbarten Kirche kommen könnten, wohingegen in der Stadt Fürstenau nicht über 250 Catholische seyn würden, so nur auf eine Viertelstunde zu der benachbarten Capelle im Kirchwiele Schwaasdorf zu gehen hätten: so würde es die Billigkeit erfordern, daß dem Catholischen Religionstheile dieser Ungleichheit halber auf eine oder andere Weise eine verhältnismäßige Erstattung erfolge, welche unmaßgeblich darin bestehen könnte, daß unter Vermittelung

telung der Regierung die zwischen beyden Religionsverwandten in der Stadt Fürstenaau obschwebenden Streitigkeiten in puncto iurium skolæ, der Begräbnisse, des dortigen Vicariehauses und des Catholischen Armenprovisors auf eine billige Art verglichen, und der bisherige Widerspruch gegen den öffentlichen Gottesdienst in dem Kloster Marienstättgen und dem Dominicaner Kloster und das Franciscaner Kloster zu Wiedenbrück nachgegeben, sodann auch von der unter gegenwärtiger Regierung geschehenen Annahmung der Kapelle zu Bennien, im Kirchspiele Niemichloh, abgestanden, und sonst noch einige Vortheile pro Catholicismo erhalten würden.

Allein obgleich die Bevollmächtigten in diesem und andern Punkten sich vereinigten, und der Erzbischof und das Domecapitel solche genehmigten: so fanden doch einige Uebelgesinnte in dem letztern Mittel den Vollzug dieser in der Conferenz genommenen Abrede, unter dem Vorwande, daß nicht einzelne, sondern alle bisher zwischen der Regierung und dem Domecapitel streitigen Punkte unter Auctorität Seiner Kayserlichen Majestät zugleich verglichen werden müßten, zu vereiteln, und die Sache sogar an den Reichs Hofrath zu bringen, welcher auch dieselbe mittelst eines unterm 26. May 1780. erkannten Schreibens um Bericht an sich zu ziehen suchte c).

- a) S. die Urkunde Nr. 4. in den Worten: Urgebimus ut patres S. J. in Scholaram ac Theologiam per viam æquivalentis pro Confessorio hic Osnaburgi subsistere stabiliri & permanere possint.
- b) S. den Auszug des Conferenzprotocolls Nr. 5.
- c) S. das Conclusum Nr. 6.

S. 9.

Bis endlich unterm 29. December 1786. dieses glücklich zu Stande gebracht wird.

In dieser Lage der Sache hatte das Dorf Schledehausen das Unglück durch eine plötzlich entstandene Feuersbrunst gänzlich eingeäschert zu werden; und dasselbe sollte jetzt die zugleich mit abgebrannte Kirche wiederherstellen, als selbst verschiedene Catholische mittelidig äußerten, wie es in der That die äußerste Härte seyn würde, wenn die Evangelischen die Kirche wieder herstellten, und sich derselben nie bedienen sollten. Die Regierung nahm daher Gelegenheit dem Domecapitel zuzuschreiben a) wie sie bey so bewandten Umständen billig erwartete, daß dasselbe die während der Minderjährigkeit Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Bischofes, von Dero Herrn Vaters, des Königs von Großbritannien Majestät, angefangene und gegen den Wunsch aller Wohlgesinnten abgebrochenen Unterhandlungen unter der Vermittelung des Herrn Metropolitans wieder herlassen und somit auch sein damaliges Versprechen wegen des Simultanei erfüllen würde, mit der

Ber-

Versicherung, wie es Seiner Königlichen Hoheit zur besondern Zufriedenheit gereichen würde, wenn solchergestalt der Antritt Dero Regierung zu einer glücklichen Epoche Dero sowohl Evangelischer als Catholischer Unterthanen gemacht werden könnte. Das Domcapitel nahm diesen Antrag mit derjenigen Bereitwilligkeit an, welchen er verdiente b); und des Heren Metropolitans Churfürstliche Gnaden schätzten sich glücklich, Ihre Vermittelung zu einem Werke erneuern zu können, wodurch endlich dasjenige, was man nach der geschlossenen immerwährenden Stiftscapitulation so lange und so oft vergeblich gesucht hatte, zu Stande gebracht werden sollte. Die ältesten und erfahrensten Männer von beyden Theilen im Stifte wurden demnach aufgefordert und bevollmächtigt, einen Plan zu entwerfen, wodurch sowohl den evangelischen Schlehdehäusern als den Catholischen zu Fürstenuau geholfen, und besonders auch der bisher so sehr bestrittene Punct wegen der Privatschulen auf einen sichern Fuß gesetzt werden sollte. Dennoch verliefen an die drey Jahre ehe die beyderseitigen Bevollmächtigten sich wegen eines sichern Plans vereinigen konnten, bis endlich derjenige, welcher unterm 29. December 1786. unterzeichnet ist, und von allen Ständen und Unterthanen mit der dankbarsten Freude verehret, von dem Magistrat zu Fürstenuau aber, als eine auf alle Weise ungerechte und für die dortige Bürgerschaft höchst beschwerliche Bekräftigung öffentlich ausgeschrien wird, gemeinschaftlich angenommen und von allen hohen Interessenten genehmiget wurde.

a) S. das Regierungsschreiben vom 15. Sept. 1783. Nr. 7.

b) S. des Domcapitels Antwort Nr. 8.

§. 10.

Inhalt dieses Vergleichs a).

Es ist leicht zu erachten, daß diejenigen, welche zu diesem Geschäfte evangelischer Seits bevollmächtigt waren, sich während den dreijährigen Unterhandlungen alle nur erdenkliche Mühe gegeben haben, um die besten Bedingungen für die Stadt Fürstenuau zu erhalten. Denn da Seine Königliche Hoheit hier als das Haupt des evangelischen Wesens auftrat, und sonach sowohl das Beste desselben im Ganzen, als auch insbesondere in der Stadt Fürstenuau zu beachten hatten: so war es Pflicht, nichts unversucht zu lassen, wodurch der Zweck mit minderer Anspornung erreicht werden konnte. Sie unterließen also auch nicht darauf zu bestehen, daß die Catholischen sich mit einem Privat-Gottesdienste auf dem Amthause zu Fürstenuau begnügen; dem evangelischen Pfarrer die Stolzgebühren lassen b), und da sie solchergestalt keine eigene Kirche zu unterhalten haben würden, zum Unterhalt der evangelischen Kirche ferner beitragen mögten. Wie sie aber hiemit nicht zum Zwecke gelangen konnten, und man anderwärts durchaus darauf bestehen blieb, daß den Catholischen der öffentliche Gottesdienst zu Fürstenuau entweder gemeinschaftlich in der bereits vorhandenen evangelischen, oder in einer zu erbauenden besondern Kirche zu stande werden müßte, falls den evangelischen Schlehdehäusern der öffentliche Gottes-

Gottesdienst ihrer Religion gestattet werden sollte: so blieb ihnen zuletzt keine andere Wahl, als entweder das sehnliche und aerechte Verlangen der letztern vielleicht auf ewige Zeiten unerfüllt zu lassen, oder aber sich auf diejenigen Bedingungen zu vergleichen, wovon man andererseits schlechterdings nicht abweichen wollte; und in dieser freylich nicht erwünschten Lage blieb ihnen nach reiflicher Erwegung aller hiebey einschlagenden Umstände nichts übrig, als Seiner Königlichen Hoheit anzurathen, den entworfenen Plan zum Vergleiche zu genehmigen; nach welchem nunmehr den Evangelischen in dem den Catholischen durch den Bismarischen Durchschlag zugetheilten Kirchspiele Schleddehausen; so wie den Catholischen in der, den Evangelischen zugetheilten, Stadt Fürstenau die freye öffentliche Religionsübung gestattet, und jedem Religionsatheile erlaubt ist, in den dem andern zugetheilten Kirchspielen so viele Schulen anzulegen, als dessen geistliche Obrigkeit nöchig findet.

- a) Der ganze Vergleich findet sich unter den Anlagen Nr. 9.
- b) Der Magistrat zu Fürstenau bemerkt hiebey, daß man die Stolzgebühren aus den Einkünften des eingezogenen Klosters Versehenbrück nehmen sollen; gleich als ob solches nicht versucht, und zu erhalten gewesen wäre. Catholici entließen die zahlreiche evangelische Gemeinde zu Schleddehausen aller Stolzgebühren an den dortigen Catholischen Pfarrer, die sehr beträchtlich waren, und vergüteten ihm solche aus den Einkünften des besagten Klosters. Wie man ihnen aber ein gleiches in Ansehung des Pfarrers zu Fürstenau zumuthete; hielten dieselben es wider ihr Gewissen und wider alle Billigkeit, die Einkünfte eines Catholischen Klosters solchergestalt zu verwenden; und man versuchte es vergeblich, sie auf andere Gedanken zu bringen.

S. II.

Fortsetzung.

Jedoch wurde hiebey noch zum Vortheil der Stadt Fürstenau bedungen, daß es mit dem Catholischen Gottesdienste daselbst eben so, wie in der Hauptstadt Osnabrück, woselbst auch beide Theile ihre öffentliche Religionsübung haben, gleichwohl aber die Catholischen sich mit ihren Processionen in den Grenzen ihres Kirchhofes halten müssen, und das Venerabile auf den Straken nicht öffentlich herumtragen dürfen, gehalten werden sollte. Denn da dieses zur Störung der öffentlichen Ruhe unter beyden Religionsverwandten oft Anlaß gegeben hat, und von den Evangelischen insgemein als die Haupt-Ursache angeführt wird, warum die Catholische Religion in einem evangelischen Kirchspiele ohne Nachtheil und Störung nicht eingeführt werden könne a), so glaubte man aller Beschwerde vorzukommen, wenn hierunter eben diejenigen Einschränkungen festgesetzt würden, wobey die evangelischen Einwohner der Stadt Osnabrück sich jederzeit beruhiget und wohl befunden haben. In beyden Orten, nemlich sowohl zu Schleddehausen als Fürstenau, sollten die alten Pfarrer, der ihnen durch diese neue Einrichtung abgehenden Stolzgebühren und anderer ungewissen Gefälle halber, billig entschädiget werden: und zwar was den Catholischen betraf, aus den Einkünften des auf-

zuhebenden Klosters Berßenbrück; und der Evangelische zu Fürstenau aus einem von dem evangelischen Theile auszumittelnden Fonds. Dem Catholischen Theile zu Fürstenau sollte in dem Falle, daß ihnen die Evangelischen den Mitgebrauch ihrer dortigen Kirche nicht vergönnen würden, in oder vor der Stadt eine eigene Kirche und ein besonderer Kirchhof verschaffet; den Evangelischen zu Schleddehausen aber die dortige Catholische Kirche zu ihrem Gottesdienste geöffnet werden. Zu Fürstenau sollte jeder Theil künftig seine Kirche, wie seine Kirchengebäude, ohne des andern Zuthun bauen und bessern; zu Schleddehausen aber, wo die Kirche gemeinschaftlich blieb, so ein als anders mit gesammter Hand ausgeführt werden. Endlich sollte an beyden Orten jeder Theil seine Kirchen- und Armenprovisoren selbst wählen; weil es die Erfahrung lehret, daß das Mißtrauen, was ein Religions-theil gegen den andern hat, und die Besorgniß, daß die Armeugelder nicht unpartheyisch vertheilet werden mögten, wenn der eine Theil solche allein zu sammeln und zu vertheilen hat, nichts weniger als die Wohlthätigkeit befördert. Man übergehet andere durch den Vergleich verabredete Punkte, weil sie zu dem gegenwärtigen Gegenstande nicht gehören.

- a) Coexercitio Catholicae religionis, etsi sumtibus propriis super inducto vel in iisdem templis, vel diversis, vel noviter adificatis, vel desolatis reparatis, propter diſtã religionis apparatus externum, qui Protestantibus superstitiosus videtur, in specie Processiones, deportationes venerabilis ad aegrotos, imagines sanctorum ubivis locorum positas, exercitium religionis Protestantium maxime in iisdem templis turbatur, teste experientia. de Cramer T. I. obl. 419. §. 86. Hinc princeps Evangelicus subditis Catholicis coexercitium religionis eo modo quoad solemniam limitatum concedere potest, ne in præjudicium religionis protestantium vergat. Cum e contrario princeps Catholicus protestantibus coexercitium religionis illimitatum concedere possit. ibid. §. 88. Wegen der Heiligen-Bilder und Crucifixe, deren der Herzog von Cramer hier oben auch gedenkt, ist in dem Vergleiche nichts erwähnt, weil solche in allen gemischten Kirchspielen des Stifts Osnabrück nicht neuers errichtet werden dürfen. Indessen und wenn der Magistrat zu Fürstenau hierüber eine besondere Versicherung verlangt: so wird ihm dazu leicht zu verhoffen seyn.

§. 12.

Worüber vorher mit dem Magistrat der Stadt Fürstenau communiciret ist.

Ehe gleichwohl dieser Vergleich von den Bevollmächtigten unterzeichnet wurde, ward den Fürstenauischen Beamten von der Regierung aufgegeben, dem dortigen Magistrat die höchste Intention wegen des daselbst einzuführenden Simultanei zu eröffnen, und dessen Geminnungen darüber zu vernehmen, wie dasselbe am künftlichsten geschehen könnte. Denn da über die Fraage, ob der Vollmarische Durchschlag zu extendiren, und die freye Religionsübung zu Schleddehausen und Fürstenau den beyderseitigen Religionsverwandten zu verstaten sey, mit dem Magistrat so wenig als mit dem Catholischen Pfarrer zu Schleddehausen, zu communiciren war a), und auch gar nicht

nicht mit einigem Nutzen communiciret werden konnte: so blieb nur dieses, wie das nunmehr Catholischer und Evangelischer Seits beliebte Simultaneum mit der mindesten Aufopferung des andern Theils einzuführen, und wie allenfalls der eine oder andere Theil wegen seiner etwaigen unumgänglichen Aufopferung zu entschädigen sey, der einzige Gegenstand, worüber mit demselben eine vorgängige Unterhandlung statt finden mochte. Hier erwartete man nun, daß der Magistrat den Schaden, welchen er von dem einzuführenden Simultaneo befürchtete, anzeigen, sich auf eine Vergütung desselben einlassen, und sich über ein und anderes noch Versicherungen erbitten würde, die ihm nach seiner örtlichen Kenntnisse nöthig oder dienlich scheinen konnten. Allein die Beamten hatten nicht sobald demselben jene Eröffnung gethan; als auch schon Bürgermeister und Rath sich bey der Regierung meldeten, und begehreten, daß ihnen dasjenige, was (ihrer Vermuthung nach) Catholici des Simultanei halber nachgehucht hätten, und was darüber verhandelt worden wäre, wie auch, was die Beamten wegen der ihnen gethanen Eröffnung berichten hätten, abschriftlich mitgetheilt werden möchte b), wobey sie sich zugleich alle Veränderungen in dem der Stadt durch den westphälischen Friedensschluß und der unermwährenden Stiftscapitulation zugesicherten statu religionis verbaten, und eine umständliche Erzählung ihrer bis dahin von den Catholischen erlittenen vielen Beschwerden zu den Acten gelangen ließen c).

a) Siehe hierunter Abschn. II. §. 1. k.

b) Man sehe die Anlage Nr. 1. bey der gegenseitigen Ausführung der Beschwerden S. 48. In einer nachherigen Vorstellung sub praes. regiminis vom 16. October 1786. folglich 2 Monate vor dem Abschlusse des unterm 29. December 1786. getroffenen Vergleichs, erklärten sie nochmals, daß sie von dem statu religionis, wie er den 1. Jenner 1624. gewesen, gar nicht abweichen könnten und wollten; und bezogen sich auf den 31. Art. Instrumenti pacis welcher kenntlich hieher gar nicht gehöret. S. die Anlage Nr. 2. bey der gegenseitigen Ausführung S. 49.

c) S. die Anlage Nr. 2.

§. 13.

Sortierung.

Schwerlich konnten sie hierauf eine andere Resolution erwarten, als daß sie sich zu beruhigen hätten, indem vor Finalisirung der Sache mit ihnen communiciret werden sollte a), denn daß ihnen, wie sie verlangten, die Unterhandlungen, welche seit dem Vollmarischen Durchschlage, zwischen dem zeitigen evangel. Landesherren, dem Hause Braunschweig Lüneburg und dem Domcapitel, über dessen Extension aepflögen worden, offen gelegt, daß sie zu diesen unter jenen beyden Theilen noch fortwährenden Unterhandlungen gezogen, und daß diese wohl gar nicht anders als mit ihrer Einwilligung abgeschlossen werden sollten, was eine so unfugsame Forderung, daß sie etwas mehr als eine stillschweigende Verweigerung verdient hätte. Ihre Vermuthung, daß die Catholischen zu Fürstenuau sich um den freyen Gottesdienst dajelbst

dieselbst neuerlich bemühet, und solcherhalb bey der Regierung etwas vorgestellet hätten, war auch völlig ungegründet, indem der unglückliche Brand zu Schledehausen der Regierung Anlaß gegeben, dem Dominicavitel zuzuschreiben b), und dieses hierauf sich zur Wiedereröffnung der gütlichen Handlungen verstanden hatte. Ueber den beamtlichen Bericht, wegen der ihnen gethanen Eröffnung, würde man sie aber gewiß gehöret haben, wenn sie solchen nur abgewartet, und nicht schlechterdings erkläret hätten, daß sie von dem statu religionis vom 1. Jenner 1624. gar nicht abweichen könnten oder wollten, oder sich auch nur unter diesem Vorbehalt einigermaßen wegen ihrer Entschädigung herausgelassen hätten. Bey so bewandren Umständen, und da das Beste der Stadt von Seiten der evangelischen Bevollmächtigten ohnein beachtet wurde, dem Magistrat aber bey der Hauptfrage keine Stimme gebührte, und auch nicht zugestanden werden konnte, ohne die ganze Sache aus ihrem Gleise zu bringen, und sich in Weitläufigkeiten zu verwickeln, hielt man es für das rathsamste, den Vergleich abzuschließen, und die weitere Einrichtung des Simultanei zur fernern Behandlung auszustellen.

a) S. die Fürstenauische Ausführung 2c. in der Anlage Nr. 1. S. 48.

b) S. hier oben S. 9. und die Anlage daselbst Nr. 6.

S. 14.

Wie auch nachhero.

Um diese Behandlung einzuleiten, und solchergestalt auf den Entschädigungspunct zu kommen, ward dem landesherrlichen Richter zu Fürstenaufgegeben, die Art und Weise wie das verglichene Simultaneum mit der mindesten Beschwerde für die Evangelischen einzuführen sey, mit dem Magistrat daselbst vertraulich zu überlegen a) und es zu versuchen, ob nicht zu Ersparung der Kosten beyde Theile sich dazu, wie es in mehreren Kirchspielen des Stifts Osnabrück geschehen ist, der bereits vorhandenen Kirche bedienen könnten; in der Hoffnung, daß der Magistrat sich hierauf näher herauslassen und der Regierung Gelegenheit geben würde, den etwaigen Beschwerden abzuhelfen, welche sich zur Stelle hervorthun könnten. Allein der Bericht des Richters fiel dahin aus, daß er zuletzt den ganzen Magistrat versammlet, und demselben einen angemessenen Vortrag gethan, aber damit nichts ausgerichtet hätte; wie denn auch dieser sich sofort unterm 12. Jenner 1787. b) und ehe noch einmal der Bericht des Richters bey der Regierung einlangte, mit einer Protestation und eventuellen Pro-  
 vocation meldete, und sich immerfort auf den Inhalt des Art V. S. 31. Instrumenti pacis mit solcher Zuversicht bezog, als ob es seinem Zweifel unterworfen wäre, daß ein Landesherr das jus reformandi nicht anders als mit Einwilligung seiner Unterthanen ausüben könnte. Zugleich hatte derselbe sich immittelst auch unmittelbar an Seine Königliche Hoheit gewendet; und höchst Dieselbe hatten die Gnade, mittelfst Communication eines förmlichen von Ihro geheimen Justizrathe Rösler, und Ihro Vice-Canzleydirector auch vorsitzenden Consistorial-  
 rathe

rathe Gruner abgegebenen Gutachtens, worin auf eine Entschädigung wegen der Stolgebühren geschlossen war, zu bescheiden, um ihm abermals eine Gelegenheit zu geben, sich mit seinen die nähere Einrichtung des Simultanei und die Entschädigung betreffenden Vorschlägen zu melden. Allein anstatt sich diese zu Nutzen zu machen, appellirte derselbe von jener ihm unterm 15. May eröffneten Entschliessung sofort an eines der höchsten Reichsgerichte, und ließ dieses der Regierung durch Notarium und Zeugen eröffnen. Diese wartete hierauf zu allem Ueberflusse über sechs Monat, um zu sehen, ob darauf etwas erfolgen werde. Wie aber diese verfließen waren, ohne daß der Magistrat das mindeste ausgebracht hatte: so ward demselben endlich unterm 4. October 1787. nochmals aufgegeben; entweder die Einführung der Appellation zu beschleunigen, oder aber sich auf die ihm geschehene Eröffnung in einer bestimmten Frist zu erklären c).

a) S. die Anlage Nr. 10.

b) In einer so rubricirten nochmaligen unterthänigsten Vorstellung, even-  
tuellen Provocacion und Protestation sub praes. reg. vom 18. Jan. 1787.

c) S. die Fürstenauische Ausführung S. 31.

§. 15.

Aber vergeblich, indem derselbe appellirte und sich an das Corpus Evangelicorum wendet.

Nun trat derselbe auf einmal mit der Anzeige auf, daß er sich an ein hochverleibliches Corpus Evangelicorum gewandt hätte; und wie ihm hierauf, daß auch von dorthin so wenig a), als von einem der höchsten Reichsgerichte zu seinem Vortheile etwas eingegangen sey, bedeutet und folglich rechtlicher Ordnung nach aufgegeben wurde, sich in einer achttagigen Frist auf den ihm geschehenen Vortrag zu erklären, so appellirte derselbe zum andernmal an ein höchstes Reichsgericht, und gieng mit derjenigen Ausführung ins Publicum, deren Unrichtigkeit durch obige Geschichtserzählung klarlich gezeigt ist, und deren Ungarung jetzt mit mehrerem ausgeführt werden soll. Hoffentlich wird jene einen jeden unpartheyischen Leser, der sich in den Augenblick versteht, wo entweder die gute Sache der Schledebäuser ganz aufgegeben, oder aber den Fürstenauern eine geringe Beschwerde unter einer auszumittelnden Entschädigung zugefüget werden mußte, bereits überzeugt haben, daß Seine Königliche Hoheit, der Herzog von York, und höchst Deroeselden nachgelassene Landesregierung, nicht anders haben handeln können, als sie wirklich gehandelt haben; und daß höchst Dieselben zu einer Zeit, wo sie der Ihnen bekantten allgemeinen Erwartung Ihrer Stände und Unterthanen entgegen giengen b), wo die fortwährenden Beschwerden der Stadt Fürstenau und die Stimme vieler ihrer evangelischen Bürger c) ein Auskunftsmittel ausdrücklich zu fordern schienen; und wo durch die Verstattung des Simultanei zu Fürstenau für etwa zwey oder drey hundert Catholische Eingekessene, eintau- send Evangelischen zu Schledebausen, der so lange und so sehnlichst gewünschte öffentliche Gottesdienst verschaffet, folgendes auch der unglück-

E

liche

liche Streit wegen der Nebenschulen völlig gehoben werden konnte, weder nach einer unverfälschten Politik d), noch wider die Regeln der Regierungs-Klugheit e) gehandelt haben. Durch die hier folgende Ausführung aber wird sich offenbar darlegen, daß höchst Dieselben auch in allerwege wohl befugt gewesen, unter solchen Umständen, und unter solchen Bedingungen, wie hier oben angeführet sind, den Catholischen Einwohnern zu Fürstenu die freye Religionsübung zu gestatten, indem hier ein Fall ist, wo diejenige höchste Macht, welche in Ansehung der ihrigen das jus reformandi hat, Gewissenshalber zutreten konnte, und nothwendig zutreten mußte, die allgemeinen Regeln für gewöhnliche Fälle mochten allenfalls liegen wie sie wollten.

- a) Sie beriefen sich jedoch auf Journale und Zeitungen; glaubten auch das pro Memoria, worin der Gesandte Seiner Königl. Hoheit am Reichstage, der Freiherr von Dimpfeda, einem hochansehnlichen Corpori Evangelicorum dem mit dem Domcapitel getroffenen Vergleich bekannt gemacht hatte, als einen Beweis ansehen zu können, daß man von ihrem Recurse an dasselbe Nachricht habe. Gesezt nun auch, daß dieses wirklich andem gewesen wäre, konnte die Sfnabrückische Regierung auch nur im geringsten befürchten, daß hochgebachtes Corpus, jenen zum allgemeinen Besten des evangelischen Wesens getroffenen Vergleich mißbilligen würde, sobald ihm die wahren Umstände davon vorgelegt seyn würden?
- b) Den Beweis hievon liefert die nachherige Dankfagung der zum öffentlichen Landtage versammelten Stände Nr. 11.
- c) S. das Memorial einiger Fürstenuischer evangelischer Bürger Nr. 12.
- d) Es ist gewiß eine ahndungswürdige Verläumdung, wenn der Verfasser der Fürstenuischen Ausführung, Seiner Königl. Hoheit politische Absichten unterschleibe. Höchstineselbe haben bey dem ganzen Vergleiche für sich oder ihre Regierung nicht das mindeste gewonnen; und es könnte Ihnen, wenn sie minder großmüthig dächten, vollkommen gleichgültig seyn, ob das Simultaneum einzgeführt werde oder nicht.
- e) So ist es auch eine leere Declamation, wenn durch das Beyspiel Friedrichs des Großen, und anderer Reichsfürsten, die den Catholischen in ihren Landen nur den Privat-Gottesdienst verstatet haben, die Sfnabrückische Regierung belehret werden soll, daß sie wider die Regeln der Klugheit gehandelt habe. Kein einziger evangelischer Reichsfürst ist noch jemals in dem Falle gewesen, wo er um 2300 evangelischen Unterthanen in einem Dorfe die freye Religionsübung zu verschaffen, solches zweyhundert funfzig Catholischen in einem andern verweigert hat. Der große und weise Friedrich hätte sich gewiß einen solchen Staatsfehler nie zur Last kommen lassen.
- f) Denn die außerordentliche Gewalt des Fürsten, wozu ihn ein ganz besonderer Nutzen des Staats oder ein außerordentlicher Nothfall berechtiget, geht weiter als das gewöhnliche Recht des Regenten.

Westphal im deutschen Staatsrecht. Obl. 7. S. 1. S. 39.

Zweyter Abschnitt.

Enthält die Gründe, wodurch Seine Königliche Hoheit der Herzog von York sich berechtigt gehalten haben, das Simultaneum zu Fürstenuau einzuführen.

§. 1.

Setzung der Streitfrage. Das Jus reformandi Seiner Königlichen Hoheit überhaupt kann nicht bezweifelt werden.

Nach dieser kurzen und wahrhaften Darstellung des ganzen Vorganges, wird es nunmehr hauptsächlich auf die Fragen ankommen:

- 1) Ob es Seiner Königlichen Hoheit, dem Herzoge von York und Bischöfen zu Osnabrück, als einem evangelischen Landesherren, durch den westphälischen Frieden, oder durch die dortige immerwährende Stiftscapitulation oder auch durch besondere Verträge mit ihren Ständen und Unterthanen, oder endlich durch die besondere Landesverfassung, verwehrt gewesen sey, in Ihrer evangelischen Stadt Fürstenuau den Catholischen Einwohnern derselben, welche daselbst bisher und im Jahr 1624. keine freye Religionsübung gehabt haben, solche unter den hiebevorigen angeführten Umständen, und in der verglichenen Masse, zu gestatten?
- 2) Ob und in wie fern, wenn dieses zugegeben werden muß, der Magistrat daselbst, wegen der dabey den evangelischen Kirchendienern entzogenen Stolsgebühren, und andern etwaigen Abgänge zu einer Entschädigung berechtigt sey? Und
- 3) Ob Höchstgedachte Seine Königliche Hoheit für diese allenfallsige Entschädigung, in dem mit dem Domcapitel darüber geschlossenen Vergleiche und sonst, auf eine billige und gerechte Weise gesorget haben?

Denn

Demn daß einem zeitigen Bischöfe zu Ohnabrück, das Jus reformandi, oder das Recht eine Religionsübung in seinem Lande zuzulassen oder zu verbieten, insofern demselben nichts entgegen steht, gleich andern deutschen Reichsständen überhaupt zustehe, wird wohl keiner weitaufzigen Ausführung bedürfen. Allenfalls kann das hierüber in dem westphälischen Frieden selbst enthaltene Zeugniß

cum statibus immediate cum jure territorii & superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat — conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere. Art. V. §. 30.

statt aller andern Beweise dienen.

S. 2.

Die Verordnung des westphälischen Friedens Art. V. §. 31. geht nur auf den Fall, wo Herr und Unterthanen verschiedener Religion sind.

Die Verordnung des westphälischen Friedens, worauf sich die Stadt anfänglich fast ganz allein stützte, um derentwillen sie schlechterdings von keinem Simultaneo etwas wissen wollte, und wovon die Worte also liegen:

Hoc tamen non obstante statum Catholicorum Landfascii Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium Anno 1624. quacunq; anni parte — habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt. Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de religione Christiana vel universaliter, vel inter statum immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter sit conventum, ne quaquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur. Art. 5. §. 31.

enthält keine Einschränkung für einen Evangelischen oder Catholischen Landesherrn, in Ansehung solcher Unterthanen, die sich mit ihnen zu Einer Religion bekennen; und das Entscheidungsjahr, was darin zum einzigen Grenzsteine angenommen wird, scheidet bloß die beiden Religionstheile, die mit einander kriegten, und den Frieden schlossen. Das erste ergiebt sich sofort aus dem Zusammenhange vorangezogener unmittelbar auf einander folgenden Stellen des westphälischen Friedens a), als worin die zweyerley Fälle, da Herr und Land entweder einerley oder verschiedenen Religionen zugethan sind, sorgfältig unterschieden werden, und bloß auf den letztern Fall eine Einschränkung gemacht wird. Das letztere hingegen bedarf auch keines großen Beweises, da die Sache selbst redet b) und die bewährtesten Rechtslehrer darin übereinstimmen c), daß das Entscheidungsjahr die Grenze bloß zwischen Catholischen und Evangelischen ausmache, folglich von evan-

evangelischen Unterthanen so wenig gegen ihren evangelischen Landesherren, als von Catholischen Unterthanen gegen ihren Catholischen Landesherren angezogen werden könne. Wollte man einen Augenblick das Gegentheil und so nach dieses annehmen, daß jeder Landesherr auch in dem seiner Religion zugethanen Lande, die Religionsübung auf den Fuß bestehen lassen müsse, worauf sie in dem Jahre 1624. gewesen, und worauf sie jeder Landesherr, der sich zu einer andern Religion als das Land bekennet, durchaus bestehen lassen muß: so würde entweder damit jede Verbesserung, die nicht nach dem Sinne der Unterthanen wäre, wegfällen, oder das Entscheidungsziel müßte eine doppelte Grenze bezeichnen, und einmal dem Landesherren, dessen Unterthanen nicht seiner Religion sind, alle Veränderungen in ihrer Religionsübung; ein andermal aber, wenn diese mit ihm von einerley Religion sind, bloß die Verstattung eines Simultanei an einem Orte, wo solches 1624. nicht gewesen, untersagen, und in allem übrigen freye Hand lassen; welches jedoch wohl so willkürlich, und ohne eine ausdrückliche Bestimmung, nicht angenommen werden mag, wie denn auch die Reichspraxis d) damit nicht übereinstimmt.

a) Wie solches von dem Herrn geheimen Justizrath Pö t t e r in seinen unmaßgeblichen Gedanken über die von der Osnabrückischen Stadt Fürstenau, wegen der daselbst gefasteten Catholischen Religionsübung geführten Beschwerden. Göttingen 1788. auf die bündigste und überzeugendste Weise dargezogen ist. Zwar hat der Stadt Fürstenau'sche Consulent, Herr Regierungs-Asistenrath S c h m i d t, in einer dagegen herausgegebenen, so beitelten kurzen Beleuchtung der unmaßgeblichen Gedanken zc. Ingen 1788. gegen die Einführung des Simultanei verschiedenes, was hiernächst weiter geprüft werden soll, vorgezogen; allein zur Ehre der Wahrheit gestanden, daß der Art. V. S. 30. und 31., worauf die Stadt Fürstenau zuweil ihr ganzes Vertrauen gesetzt hatte, auf das St. Osnabrück (zu verstehen von dem gegenwärtigen Falle) nicht anwendbar sey. S. 11. S. 4.

b) Es ergibt sich dieses auch deutlich genug aus dem Proemio Art. V. Instrumenti pacis cum autem, heisset es darin, praesenti bello magnam partem gravamina, quae inter utriusque religionis Electores, principes & status imperii vertebantur, causam & occasionem dederint, de iis prout sequitur, conventum & transactum est. Es sind also in diesem Artikel diejenigen Gravamina, welche inter utriusque religionis belligerantes, nicht aber inter confortes ejusdem religionis obshawebten, abgestellt und verglichen worden.

c) Quid juris de juribus Domini & subditorum unius religionis, in respectu ad tertium; sive an Dominus A. C. in suam ejusdem fidei ditionem exercitium religionis Catholicae publicum introducere possit? & quidem si dissentiant, mutationem status religionis, qualis is ad ea tempora fuit, fieri; ad suescere se & suos sensim alienae fidei, tandem & ipsos aut liberos desecituros, ex mutuis commerciis, ex habitationibus, matrimoniorum illigationibus, timenda pericula, lites, divini denique & humani juris dispendia pratextentes. Nihil alturos creditum. Hisce pratextibus omnibus jus supremum territoriale potentius est. In magistratus arbitrio, quas & quot religiones, lege publica imperii licitas, in suo territorio ipse ferre velit, collocatum. Dekker in conf. forens. c. 40. n. 35. Das Reichs-Cammergericht schlug daher den Unterthanen, die sich auf das Jahr 1624. bezogen, die Prozesse ab. Dispositiones in tracta-

tractatibus pacis ratione bonorum occupatorum facta, tantum locum habent, si quaestio inter Catholicos & A. C. addictos oritur; tunc enim illa pro norma observanda sunt. Quae vero Catholicis inter se vel etiam A. C. inter se ratione praedictorum bonorum privatas habent controversias ea dispositioni juris communis relinquuntur. Colonienſes ap. *Klockium* T. IV. conf. 72. n. 63. Eben dieses ſagt, ex objecto, ſubjecto, modo, tenore, natura & effectu pacis Weſtſalica ac mente poſcientium *Schilter* de termino reſtitutionis bonorum ecclſ. §. 33. Solide perſpectum eſt, hunc terminum anni 1624. non extendendam ad unius tantum religionis conſortes, utpote ad Catholicos inter ſeſe, aut ad Proteſtantes ſive Evangelicos ſive reformatos inter ſeſe, ſed tantum ad illos reſtringendum eſſe, qui ratione religionis inter ſe invicem tunc temporis contenderunt, atque bellis decertarunt, ac poſtea in tabulis Inſtrumenti Pacis de paciscendo atque tranſigendo poſſentem ſuam circa religionem circumſcriperunt; qua tranſactio ultra ſuos limites non eſt extendenda. Nam tempore pacificationis liſ non erat inter Catholicos ipſos aut Proteſtantes inter ſeſe, ſed inter Catholicos ex una & inter Proteſtantes ex altera parte. *Hildebrand Prof.* Altorf. in diſſ. de anno decretorio C. II. §. 5. 6. p. 31. Inter Proteſtantes tunc temporis non tranſactum eſt. *De Ludolff* T. III. obf. 275. Anni 1618. & 1630.; ex quibus additis annus 1624. ortus, concernunt ſtatum poſſeſſionis, qui inter Proteſtantes & Catholicos, minime inter hos & inter ſe controverſus fuit. Ergo annus iſte minime regulativus inter Proteſtantes, ſeu iis in controverſiſ dejudicando neque prodeſt neque nocet. *De Cramer* in obf. T. I. obf. 419. §. 46. *Henniger* ad art. V. §. 31. *J. P. Moſer* von der Landesheheit im Geiſtlichen T. IV. c. 7. *Pütter* in iſt. J. P. §. 410. p. 448. *Von Zwielerlein* in den Nebenſünden Th. I. S. 136. In dem Falle, wo Landesherr und Land einetſey Religion zugethan ſind, hatte man wohl bey der Unmöglichkeit eines fremden Religionseifers, aus der Toleranz fremder Religionsverwandten von der Seite des Landesherrn keinen Mißbrauch zu befürchten, und eben darum keine Barriere des Geſetzes nöthig. *Mayer* im geiſtlichen Staatsrechte, Seite 231.

d) Dieses bezeuget *Böhmer* in *Jure eccl. Proteſt. T. I. tit. 1. §. 73.* mit folgenden Worten: *Utrum princeps, invitis ſubditis & ſtatibus provincialibus, religionis illius exercitium in ſuo territorio introducere poſſit, quod anno 1624. ibidem haud fuit? affirmandum hoc eſt, adducta mente I. P. quatenus haec introductio religionem, qua anno 1624. ibidem vigit, non turbet, neque directe neque per indirectum in ejus pra-judicium quid attentet. Sic 1) princeps Evangelicus ſubditis Catholicis ſacra publica concedere poſteſt ſine ſolemnibus proceſſionibus & deportatione Venerabilis ad agrotantes, cum ex tali conſeſſione fraus religioni proteſtantium non fiat, nec inde illi quomodocunq; turben-tur. — Ita ſalvo inſtrumento Pacis. Sereniſſimus Elektor Brunſvicenſis & Lüneburgenſis ſacra & exercitium religionis pontificia Hannoveræ concedere potuit, licet anno 1624. illo in loco tantum Proteſtantes rem divinam fecerint, com haec conſeſſio ita reſtricta ſit, ut proteſtantibus nullo modo fraudi eſſe poſſit. So haben auch des Königs von Preußen Majestät zu Berlin, und andere Fürſten in ihren Landen, andern Religionen, als daſelbſt im Jahr 1624. geweſen, die freye Religionsübung geſtat- tet, ohne daß ihnen ſolches gewehret werden mögen.*

Jene Generalregel ist durch den Art. XIII. §. 4. des westphälischen Friedens in Ausführung des Stifts Osnabrück nicht eingeschränkt.

So klar hieraus hervorgeht, daß nur derjenige Landesherr, welcher sich zu einer andern Religion bekennt, als seine Unterthanen, an das Entscheidungsjahr gebunden sey, und dagegen ohne Einwilligung dieser seiner Unterthanen in dem Religionsweesen nichts vornehmen könne; eben so klar ist es auch, daß da, wo der westphälische Friedensschluß von dem Stifte Osnabrück besonders handelt, von jener Generalregel, nach welcher ein Reichsstand sich an das Entscheidungsjahr halten muß, im geringsten nicht abgewichen sey, wie ein jeder aus den hieher gehörigen Worten

status religionis ac cætus ecclesiastici totiusque cleri utriusque religionis, tam in ipsa urbe Osnabrugensi quam in reliquis, ad hunc Episcopatum pertinentibus, ditionibus maneat & reducatur in eum qui fuit die 1. Jan. statum; ita tamen ut prius fiat singularis quædam determinatio & dispositio de iis, qui post annum 1624. quoad verbi divini ministris & divinum cultum, mutata deprehendantur, etiam supradictæ capitulationi inferenda, caveatque Dominus Episcopus per Litteras reverales statibus & subditis suis, homagio, quatenus observantia ab antiquo obtinuit, ab ipsis recepto, jura ac privilegia salva fore, & quæ præterea futura Episcopatus administrationi statumque & subditorum utrinque necessaria videbuntur. Art. XIII. §. 4.

selbst abnehmen wird. Denn hier kommen abermals beyde kriegende Theile, welche den Frieden unter sich schließen, darin überein, daß das Entscheidungsjahr, welches zwischen den Catholischen und Evangelischen im Reiche die Grenzlinie macht, auch im Stifte Osnabrück gelten, und die Religionsübung eines jeden Theils wieder in den Stand gesetzt werden, oder darin bleiben solle; worin sie am 1. Jenner 1624. gewesen. Macht nun dieses, wie es hier oben erwiesen ist, die Grenze zwischen einem Landesherren und seinen Unterthanen, wenn sie beyde von einerley Religion sind, nicht aus: so kann es auch hier nicht dafür angenommen werden; und es ist kein Grund, vielweniger ein einziger Ausdruck, vorhanden, woraus mit rechtlichem Bestande ein anderes geschlossen werden könnte. Selbst alsdann, wenn darin gesagt wäre

caveatque Dominus Episcopus per Litteras reverales statibus & subditis suis exercitium religionis salvum fore:

würde daraus nach der Unterlage weiter nichts folgen, als daß ein Catholischer Bischof seine Evangelischen, und ein Evangelischer seine Catholischen Unterthanen an ihrer Religionsübung nicht schmälern solle. Um so weniger mag also aus der Versicherung eines Landesherren, seinen Ständen jura ac privilegia erhalten zu wollen, etwas mehreres gefolgert werden, da es ad jura & privilegia statum im Stifte Osnabrück nie gehört hat, ihrem Bischofe vorzuschreiben, wie er das Jus refer-

reformandi, quod statibus imperii immediatis cum jure territorii, ex antiqua hactenus usitata praxi, competit, ausüben solle. Wäre die Meynung der pacificirenden Theile dahin gegangen, daß es in dem Stifte Ösnabrück hierunter anders, als in andern Reichsländern gehalten werden sollte: so würden sie gewiß, um alle Zweydeutigkeit zu vermeiden, dieses nicht mit den Worten der allgemeinen Regel

status religionis maneat & reducatur in eum, qui fuit die 1. Jan. 1624., statum.

ausgedrückt, sondern diese allenfalls dahin bestimmet haben, daß wegen der alternirenden Regierung im Stifte Ösnabrück, so wenig der Catholische als Evangelische Bischof etwas in der Religionsübung seines Theils verändern solle.

§. 4.

Fortsetzung.

Unter den Worten des Friedensschlusses

ita tamen, ut prius fiat singularis quadam determinatio & dispositio de iis, quæ post annum 1624. quoad verbi divini ministros & divinum cultum mutata deprehendantur, etiam supradictæ Capitulationi inferenda.

ist der Bollmarische Durchschlag, welcher der immerwährenden Stifts-capitulation eingedrückt ist, verstanden. Die Absicht desselben ist, wie man hier deutlich sieht, dasjenige zu bestimmen und außs Reine zu bringen, wozu jeder Religionstheil in der Folge nach dem Besiztande des Normaljahres berechtigt seyn sollte; nicht aber wie nun jeder von ihnen mit seinem Antheile aus der streitigen Erbschaft künftig schalten oder walten sollte. Beyde solten nur einander über die verglichene Grenze nicht zu nahe kommen; was im übrigen der eine oder der andere mit dem seynigen thun konnte oder wollte, blieb einem jeden von selbst überlassen. Es findet sich also auch hier nichts, was einen Evangelischen Bischof zu Ösnabrück hätte verhindern können, in seiner durch den Bollmarischen Durchschlag den Evangelischen allein zugetheilten Stadt Fürstenaue den Catholischen Einwohnern die freye Religionsübung in der verglichenen Weise zu gestatten. Außerdem aber ist die Unterhandlung über die fernere, den pacificirenden Theilen unstreitig freystehende, Ausdehnung dieses Durchschlags noch nicht geschlossen a), und die ganze immerwährende Stifts-capitulation bis dahin, daß man über ein und anderes noch näher übereingekommen seyn würde, unbesätiget geblieben. Es ist also nichts natürlicher, als daß diejenien, welche den Bollmarischen Durchschlag geschlossen haben, solchen annoch immer vermehren und vermindern können, in so fern ihnen sonst nichts als der Inhalt desselben, und der vorangezogene Art. XIII. §. 4. des westphälischen Friedens entgegen steht.

a) S. hier oben Abschnitt I. §. 6.

Sortsehung.

Was ferner in dem westphälischen Frieden, in Ansehung des Stifts  
Osnabrück verordnet, und in folgenden Worten:

teneatur non solum memoratus Dux Ernestus Augustus, sed etiam omnes & singuli ex familia Ducum Brunsvicensium & Lüneburgensium A. C. ad dictorum, in hoc Episcopatu alternative succedentium, statum religionis, cætus ecclesiastici totiusque cleri, tam in ipsa urbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis omnibusque aliis locis conservare ac tueri, prout superius articulo tertio & capitulatione perpetua dispositum est. Art. XIII. §. 7.

verfasst ist, hat nach der offenbaren Absicht der Contrahenten, keine andere Meynung, als daß die Evangelischen Bischöfe aus dem Hause Braunschweig Lüneburg die Catholischen bey ihrer nach dem Normaljahre gehaltenen Religionsübung schützen und erhalten sollen; und man müßte sie einer großen Unachtsamkeit beschuldigen, wenn man annehmen wollte, daß sie dadurch den Evangelischen Bischof seines ihm in dem westphälischen Frieden Art. V. §. 30. so heilig versicherten juris reformandi in Ansehung seiner Religionsverwandten ohne alle Ursache hätten berauben wollen, und dieses nicht deutlicher ausgedrückt hätten; sie die nicht einmal einem Catholischen Bischofe aus dem Hause Braunschweig Lüneburg, das ihm über seine Catholischen Unterthanen gebührende jus reformandi entziehen wollten, und obige Bedingung mit der genauesten Unterscheidung auf die Evangelischen Bischöfe dieses Hauses einschränkten. In der ununterwährenden Stiftscapitulation ist jedoch dasjenige, was hier in dem Friedensschlusse den Evangelischen Bischöfen aus dem Hause Braunschweig Lüneburg zur Bedingung gemacht ist, überhaupt dem jeweiligen Bischofe vorgeschrieben worden, solchergestalt, daß sowohl die Catholischen als Evangelischen Stifts-Unterthanen, bey der ihnen gebührenden Religionsübung ungekränkt gelassen und geschützt werden sollen. Es wird aber hiedurch nur noch mehr bestätigt, daß hier bloß von der allgemeinen in dem Friedensschlusse festgesetzten Regel, nicht aber von einer besondern Bedingung für das Stift Osnabrück die Rede sey, wie denn auch dieses in der Capitulation selbst mit den Worten

... handhaben und schützen und also gegen den, im heiligen römischen Reich zwischen den Ständen desselben aufgerichteten Passauer Vertrag, und bewilligten Religions- auch dem 1648. gemachten allgemeinen Frieden nichts verhängen, sondern sich demselben in allem dem, sonderlich was in gegenwärtiger Capitulation nicht expresse disponirt, Conform und gemäß verhalten. Art. I.

deutlich genug angezeigt, und auch leicht begreiflich ist, da die ganz sonderbare Bedingung, daß jedweder Landesherr auch in Ansehung  
der

der seiner Religion zugethanen Unterthanen es beständig auf einem Fuße lassen sollte, doch wohl ihre eigene Motiven erfordert hätte, falls man solche zur Grundlage des Religionszustandes im Stifte Ösnabrück hätte machen wollen.

## §. 6.

Auch nicht durch die dortige immerwährende Stiftscapitulation.

So lange der Magistrat zu Fürstenaue nicht darthut, daß das Entscheidungsjahr nicht bloß die Grenze zwischen Catholischen und Evangelischen ausmache, sondern auch jedem Reichsstande in Ansehung seiner eigenen Religionsverwandten ein non plus ultra sey, und so lange derselbe nicht erweilet, daß das jedem Reichsstande in dem westphälischen Frieden ausdrücklich bestätigte jus reformandi den Ösnabrückischen Herren Bischöfen entzogen sey, so lange wird derselbe auch in der immerwährenden Stiftscapitulation nichts finden, was seiner Behauptung auf irgend eine Art zu statten kömmt: denn diese ist eben so, wie der westphälische Friede, unter zweyerley Religionsverwandten, als mit einander streitenden Theilen errichtet, und Namens derselben nach deutlicher Vorschrift dieses Friedens

prout uniformis perpetuæque capitulationis leges communis principis Francisci Wilhelmi Domusque Brunsvigo Lüneburgicæ & Capitularium consensu jam ineundæ fancierint

nicht zwischen Herrn und Ständen, sondern zwischen dem Hause Braunschweig Lüneburg und dem Domcapitel daseibst vernütret worden. Das Stifte Ösnabrück war von seinem eignen Landesherren dem Bischofe Franz aus dem Hause Waldeck zuerst reformiret worden: dieser hatte daseibst Kraft des ihm cum jure Territorii & ex usitata praxi zustehenden juris reformandi, die evangelische Religion eingeführet und über Kirchen und Schulen, so wie über alle Religionsübung ungehindert disponirt. Er hatte Kirchen-Verordnungen gemacht, Klöster aufgehoben und eingezogen, und mit einem Worte den ganzen Zustand der Religionsübung nach seinem Gefallen verändert. Diefen von seinen Nachfolgern zum Theil abgestellten zum Theil aber auch wieder begünstigten Anstalten hatte sich zuletzt der Cardinal und Bischof Franz Wilhelm entgegen gesetzt, und mit Hülfe der Kayserl. Executionsarmee, welche die Restitution der geistlichen Güter bewirken sollte, die evangelische Religionsübung im Stifte zu vertilgen gesucht. Hierauf aber hatten die Schweden, die das Stifte sofort bey ihrer Ankunft in Besitz nahmen und während dem Kriege behalten hatten, dasjenige wieder aufgebaut, was der Cardinal eingerissen hatte; und nun sollte das Stifte von den Schweden geräumt, und diesem zurück gegeben werden. In dieser Lage der Umstände, worin das Stifte sich zur Zeit des westphälischen Friedens mit mehreren andern Reichsständen befand, ist nichts was eine besondere Bestimmung des jedem Landesherren in Ansehung seiner Religionsverwandten zustehenden juris reformandi erfordert hätte. Die beyden uneinigen Theile verglichen sich über dasjenige, warum sie stritten, nicht aber die Einnigen über unstrittige Sachen:

Sachen: diesem aber ungeachtet wird die Capitulation des Hochstifts Grundfeste in ecclesiasticis & politicis, wie sie das Corpus Evangelicorum genannt hat a), bleiben, und immer die beständige Scheidung zwischen Catholischen und Evangelischen ausmachen, wenn sie gleich zwischen den Lutheranern unter sich selbst, so wenig als zwischen diesen und den Reformirten die Grenzen bezeichnet. So wenig der Catholische als der Evangelische Bischof, welcher sie bey'm Antritt seiner Regierung beschwören muß, wird einer Eydrückigkeit beschuldigt werden können, wenn jener die Evangelischen und dieser die Catholischen desjenigen genießen läßt, was sie gegen einander durch den Friedensschluß und die immerwährende Stiftscapitulation erhalten haben.

a) Ein hochansehnliches Corpus Evangelicorum hat einmal die immerwährende Dynabrückische Stiftscapitulation, einen per instrumentum pacis Westfalica autorisirten Vertrag und die Grundfeste des Hochstifts in ecclesiasticis & politicis genannt, und die Capitulation führt den Namen der immerwährenden; wie in der kurzen Beleuchtung S. 10. mit vielem Nachdruck angeführt wird. Aber sollte ihr dadurch im mindesten etwas an ihrer Dauer abgehen, daß man darin das nicht findet, was die Stadt Fürstenuau darin sucht; und ist es nicht unwidersprechlich, daß hochgedachtes Corpus sich dieses Ausdrucks in der Weise bedienen habe, daß die Capitulation ein ewiger Vertrag zwischen den Catholiken und Lutheranern sey, da die Rede von den Annahmungen des Catholischen Pfarrers zu Neuenkirchen gegen die dort eingepfarrte, und der evangelischen Religion zugethanen Münsterische Untertanen war? Herrich in der sorgesezten Schaurotischen Sammlung, Seite 413.

S. 7.

Noch durch besondere Landesverträge.

Von besondern Landesverträgen, worin sich ein zeitiger Bischof von Dynabrück, gegen seine Stände und Unterthanen zu etwas mehrerem verbunden hätte, ist so wenig etwas bekannt, als der Magistrat zu Fürstenuau im Stande gewesen ist, einen einzigen beizubringen: Man kennet dergleichen von unterschiedenen deutschen Provinzen, aber nicht von Dynabrück, und wenn daselbst ein solcher Vertrag zu Stande gebracht werden sollte: so könnte er nicht einmal füglich zwischen Herrn und Ständen, als welche theils der Catholischen und theils der Evangelischen Religion zugethan sind, sondern er müste zwischen dem Hauße Braunschweig und Lüneburg und dem Domcapitel geschlossen werden; mithin werden auch diese allemal die Macht behalten, denselben nach Beschaffenheit der Umstände zu vermehren und zu vermindern. Er müste ferner darin bestehen:

ein Catholischer Bischof soll den Evangelischen, und ein Evangelischer nichts den Catholischen gegen den Religionszustand in dem Entscheidungsjahr, einräumen können.

Wie aber das Hans Braunschweig und Lüneburg einer Seite, und ein Catholischer Bischof nebst dem Domcapitel anderer Seite, sich schwerlich

Schwerlich ihres juris reformandi freywillig begeben werden: so müßten die Landstände als ein dritter mitpacificirender Theil auftreten und solches fordern können. Woher wollten diese aber hiezu den Anlaß oder Grund nehmen, da sie so wenig zu dem westphälischen Frieden als zur immerwährenden Stiftscapitulation, ja nicht einmal zu dem Holländischen Friedensschlusse, welcher jedem Reichsstande cum jure territorii das jus reformandi zuschreibt, keiner Stände gedenket, wie denn auch diese überall nur alsdann einen besondern Religionstheil ausmachen, und Religionsverträge fordern können, wo der Landesherr einer andern Religion zugethan ist, als wozu sich die Stände bekennen. Die immerwährende Stiftscapitulation aber ist kein Vertrag zwischen Herrn und Ständen, wenn jener dieselbe gleich bey dem Antritt seiner Regierung beschwört, und seine Unterthanen bey der Huldigung aufs heiligste versichert, darüber nicht handeln zu wollen. Es verhält sich mit dieser wie mit der Kayserlichen Wahlcapitulation, die immerwährende, wenn sie zu Stande gekommen wäre, mit eingeschlossen. So oft diejenigen, welche solche gemacht haben, mit Seiner Kayserlichen Majestät über eine darin vorzunehmende Veränderung einig sind: so müssen sich die Unterthanen solches, in so fern sie ihre Gerechtfame nicht auf andere Weise begründen können, gefallen lassen, und können sich nicht anders, als mit dem offenbarsten Unfuge, auf das vorher Beschworne berufen. Gleichwohl würde der Fall ganz anders seyn, wenn letztere sich in vim pacti vel transactionis, auf die Capitulation berufen könnten.

## S. 8.

Vielweniger durch die besondere Landesverfassung.

So ist es auch aus der besondern Verfassung des Stifts, da es wechseltweise einen Catholischen und Evangelischen Bischof hat, nicht zu ergründen, warum hier ein zeitiger Landesherr mehr als in andern Landen eingeschränkt seyn sollte. Vielmehr scheint hier gerade das Gegentheil statt zu finden. Denn

etlich ist es gewiß ein besonderes Glück für dieses Land, daß der Evangelische Bischof zu seiner Zeit den Catholischen, und der Catholische wiederum den Evangelischen, in ihren Bedürfnissen, und zum allgemeinen Besten zu statten kommen kann; welches der Fall nicht seyn würde, wenn das Land einen Herrn von der einen oder andern Religion beständig hätte, der keinen Fuß über die Grenze von 1624. heraussetzen dürfte.

Trocyens hält hier immer der Nachfolger den Vorgänger in seinen Schranken, weil dieser dasjenige sofort wieder abstellen kann, was jener zur Ungebühr verstatet hat; auch wird die regierende Parthey unter einem Evangelischen Herrn nicht leicht ihren Einfluß unter einem Catholischen behalten. Und so handeln beyde mit Rücksicht auf die Zukunft.

Deitrens

Drittens tritt das durchlauchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg, allemal für den evangelischen Religionstheil auf, und vertritt denselben, wie bey der immerwährenden Stiftscapitulation und dem Bollmarischen Durchschlage, in allen Fällen, wo sich beyde Religionstheile trennen. Es sind also im Stift Osnabrück nicht bloß arme evangelische Unterthanen, welche ihre Gerechtsame schwer und kostbar zu vertheidigen haben; sondern es ist eine fremde unabhängige Macht, welche sich im Nothfall vor den Riß stellet.

Viertens kann es in einem solchen alternirenden Lande, wo beyde Religionstheile an den mehresten Orten die freye Religionsübung haben, zu keiner Beschwerde gemacht werden, wenn diejenigen, welche über das Religionswerk die Determination und Disposition haben a), sich über ein Mittel vergleichen, wodurch sowohl dem einen als dem andern geholfen ist.

Diese Betrachtungen werden wenigstens einen jeden überzeugen, daß in der besondern Regierungs-Verfassung des Stifts Osnabrück nichts liege, welches die, der Religionsübung halber in den Reichsgesetzen festgesetzten, allgemeinen Regeln unanwendbar machen könne. Uebrigens zeiget es von der großen Unerfahrenheit des Fürstenausschlichen Magistrats, wenn derselbe der Meynung ist, daß der dortige Landesherr mehr als ein anderer an die Einwilligung seiner Landstände gebunden sey, und ohne dieselbe nicht einmal in Policereysachen die geringste Verordnung machen könne. Ueberall haben die Reichsstände das Recht Policerey- und andere Verordnungen ohne Einwilligung ihrer Stände zu machen; und überall haben Landesstände, ja die geringsten Unterthanen, wenn sie sich dadurch beschweret finden, das Recht sich darüber sowohl bey dem Herrn selbst, als bey dessen Oberrichter zu beschweren. Um dem Letztern vorzukommen, überlegt insgemein jeder Landesherr der das gemeine Beste wünschet, so oft er eine Verordnung erlassen will, die Sache mit seinen Ständen, als welchen die Folgen von jeder neuen Ordnung zu Gute und zur Last kommen, und wenn deren rächliche Meynung mit der seinigen übereinstimmt: so drückt er dieses auch wohl in der Verordnung selbst, und um so viel lieber aus, weil seine Unterthanen daraus lernen, daß er dieselbe nicht bloß nach seiner einzelnen Meynung, auch nicht bloß nach der Meynung seiner Räthe, die dabey nichts zu verlieren oder zu gewinnen haben; sondern nach vorgehabtem Rath derjenigen Männer erlassen habe b), die des Landes und der Unterthanen bestes wissen können und sollen.

Dieses ist die Osnabrückische Verfassung, welche sich in allen Reichsländern finden muß worin die Verfassung nicht gewalttham verändert worden; und aus dieser Verfassung läßt sich zwar wohl begreifen, daß Seine Königl. Hoheit über den mit dem Domcapitel geschlossenen Vergleich ihre getreuesten Stiftsstände hätten zu Rathe ziehen können; aber nicht, daß ihre Einwilligung zu den nothwendigen Formalien gehöret habe; und daß Höchstenselbe, da sie des vollkommensten und lautesten Beyfalls ihrer Stände, und selbst ihrer sämmtlichen Städte, in deren Versammlung die Stadt

h

Fürstenuau

Fürstenau zwey Deputirte zu schicken hat, zum Voraus versichert waren, wie es diese nachwärts mit der lebhaften Freude erkannt haben c), jene Vorsicht zu gebrauchen nicht nöthig hatten.

- a) Determinatio & dispositio. Art. XIII. §. 4. Instrumenti pacis Westfaliae.
- b) Selbst Ihre Kaiserliche Majestät lassen sich dieses gefallen, und erfordern das Reichs: Gutachten ehe und bevor sie ein Reichsgesetz machen. Es ist daher eine Respectlose Anmaßung, wenn der Magistrat zu Fürstenau seinem Landesherrn die gesetzgebende Macht absprechen, und den Stiftsständen Rechte beylegen will, worauf diese selbst keinen Anspruch machen.
- c) Siehe die Anlage 11.

§. 9.

Es kömmt also nur darauf an, ob die Stadt durch die Ausübung des *juris reformandi* beschweret sey.

Ueberhaupt scheint der Magistrat zu Fürstenau nach einem aus dem Art. 5. §. 31. anfänglich geschöpften irrigen Begriffe, von dem *Consensu subditorum*, welcher zu jeder Veränderung in der Religionsübung erfordert wird, wenn Herr und Land in der Religion verschieden sind, die Gegenstände zu verwechseln. Das Recht seine Bewilligung zu einer Sache zu geben, und das Recht sich darüber zu beschweren, sind ganz unterschiedene Befugnisse. Jenes gebührt erwiesenermaßen der Regel nach demselben so wenig als den Stiftsständen, bey der Ausübung des *juris reformandi*; und in so fern ist die anfängliche Hauptbeschwerde des Magistrats,

daß er vor Abschließung des Vergleichs nicht gehöret, und um seine Einwilligung ersuchet ist,

durchaus ohne allen Grund geführt worden. Dieses hingegen beruhet auf einem unzerstörbaren Grunde. Aber nach demselben ist denn auch nur bloß die Frage:

ob die Stadt Fürstenau durch die den Catholischen daselbst verstattete freye Religionsübung wirklich beschweret sey.

Um eine solche Beschwerde zu begründen mußte der Magistrat, nachdem die Reichs- und Landesgesetze dessen Forderungen nicht rechtfertigen, und derselbe sich auf keine allgemeine und besondere Verträge beziehen kann, entweder dieses, daß die Fürstenauische Bürgerschaft aus dem Besitzstande des Jahres 1624. ein *Privilegium excludendi alios* mithin ein *Jus prohibendi* gegen ihren Landesherrn habe; oder daß ihr durch die den Catholischen Einwohnern zugestandene freye Religionsübung ein wirklicher Schade zugesüget werde, erweisen können. Das erste ist aber nach demjenigen, was hier oben angeführt ist, ihrer Seits nicht zu erweisen. Der westphälische Friede sagt davon, daß diejenigen Unterthanen, welche in dem Entscheidungsjahre die alleinige Religionsübung an einem Orte gehabt haben, ohne ihre Einwilligung

in keinem Falle eine andere neben sich zu dulden berechtigt seyn sollen, nichts. Es würde auch solches mit dem, sämmtlichen Reichsständen so ausdrücklich vorbehaltenen *jure reformandi* in offenbarem Widerspruch stehen, und die Fürstliche Landeshoheit in eine *Democratie* verwandeln. Vielmehr zeigen alle Verträge, welche Herrn und Stände hie und da über das Religionswesen gemacht haben, und welche in dem Falle, da die Unterthanen ein solches *Jus prohibendi* hatten, ganz überflüssig seyn würden, daß es der Regel nach von der Willkühr des Landesherrn a), wenn er mit seinen Unterthanen einerley Religion bekennet, abhängt, ob er einer andern im Reiche zugelassenen Religion die freye Uebung derselben gestatten wolle oder nicht, und der westphälische Friede nimmt es als unbezweifelt an, daß eine allgemeine Uebereinstimmung der Reichsstände zureiche, die Catholische oder evangelische Religion zur einzigen zu machen, und allenfalls auch noch mehrere Religionen aufzunehmen, ohne von einem *Jure prohibendi* der Unterthanen auch nur das mindeste zu erwähnen, indem dieses bloß und allein in dem einzigen Falle Statt findet, wenn der Herr und das Land in der Religion verschieden sind; sonst aber erwiesen werden muß.

Was aber das letzte, nemlich den Schaden betrifft, welchen die Stadt Fürstenau durch das daselbst einzuführende *Simultaneum* leidet: so ist zwar nicht allein in dem abgeschlossenen Vergleiche wegen der Stolzgebühren bereits gesorgt, sondern man hatte sich auch zur fernern *Communication* vor Finalisirung der Sache erklärt.

a) Ein Landesherr handelt hierin nach Gefallen, in so fern er freye Hände hat, sagt Moser im Auszuge seines neuen Staatsrechtes S. 578., und jeder Jurist wird sagen, das *Jus reformandi* sey in der Person eines deutschen Reichsstandes *res merae facultatis*, und durch den westphäl. Frieden nur auf einen gewissen Fall eingeschränkt; außerdem aber so lange wirksam, bis derjenige, der ihn daran zu hindern gedenkt, ein *Jus prohibendi* erweist. Man würde auch schwerlich die Menge von Verträgen zwischen Herren und Ständen haben. S. Buder in amoen. l. P. S. 12—64. und Mayer im deutschen geistl. Staatsrecht, S. 218. falls es nicht in des Landesherrn Willkühr stünde, welche Religion er zulassen wolle.

S. 10.

Für diesen Fall ist in Ansehung der Stolzgebühren gesorgt.

Inzwischen ist doch auch die Schadloshaltung wegen der den evangelischen Kirchendienern abgehenden Stolzgebühren mehr eine Gnade als Schuldigkeit: denn überall wo durch den *Bollmarischen Durchschlag* das *Simultaneum* im Stifte Osnabrück eingeführt ist, sind die Kirchenrenten und Stolzgebühren getheilt, ohne daß derjenige, der solche abgeben müssen, dafür die mindeste Entschädigung erhalten hat, und da die gegenwärtige Ausdehnung dieses Durchschlages nichts weiter als eine *Rectification* desselben ist: so würde es noch eine große Frage seyn, ob der Magistrat zu irgend einer Vergütung dieserhalb berechtigt sey. Sodann gehöret der Pfarrsitz oder das Patronatrecht zu Fürstenau dem *Domcapitel*, oder einem zeitigen *Domcantor*, und wenn die Theilung der Pfarre oder der Stolzgebühren von dem Bischofe und

und dem Kirchenpatron genehmiget ist a); so müssen sich die Singepfarrten oder deren Vorsteher solches gefallen lassen, und ihre Einwilligung ist hier so unnötig als ihr Widerspruch unkräftig. Es ist allenfalls bios der jetzt lebende Pfarrer, der sich über dasjenige, was ihm abgeht, zu beklagen hat. Dieser aber hat sich gar nicht gemeldet, auch Niemand in seinem Namen; und wenn er sich melden sollte, soll ihm dasjenige, was ihm jährlich abgeht, auf das reichlichste ersetzt werden. Wie mag also der Magistrat sich hier eindringen, nachdem der Barron in die Theilung der Stolgebühren gewilliget und der Evangelische Bischof solche in seiner evangelischen Stadt bestätiget hat, der jetzige Pastor aber damit zufrieden ist, oder auf Verlangen für seine Person zufrieden gestellet werden soll? Hiernächst mögte man auch wohl fragen, wer eigentlich die Entschädigung leisten sollte?

Seine Königliche Hoheit waren dazu gar nicht verbunden, wie ein jeder bey dem ersten Anblick erkennen wird. Die beyden Religionstheile, welche den Vergleich geschlossen haben, bezahlten und vergüteten sich einander alles durch das was sie sich wechselseitig einräumten, und so war auch hier für besondere Entschädigungen nichts mehr übrig. Die Catholiken zu Fürstenuau, welche ihren Gottesdienst unter Evangelischen Regierungen in der Nähe, und unter Catholischen auf dem Amtshause in der Stadt hatten, und die Stolgebühren so oft sparten als sie konnten, mogeten der Billigkeit nach zur völligen Entschädigung der Evangelischen, die dem allgemeinen Besten ein Opfer brachten, nicht schuldig erklärt werden; zu dem hatten sie sich ihre Freiheit in dem Vergleiche bedungen. Es blieb also Niemand als die Evangelischen Schledebauer übrig, welche allenfalls zum Ersatz der den Evangelischen zu Fürstenuau abgehenden Gebühren angehalten werden konnten. In dieser Lage der Sache traten Seine Königliche Hoheit großmüthig ins Mittel, übernahmen was Ihnen kein Richter zumuthen konnte b), und erwarpen den Fürstenuauern die Schande ihren Glaubensbrüdern zu Schledehausen die freye Religionsübung verkauft zu haben.

a) In nostris ecclesiis, sicuti uniones ecclesiarum autoritate principum sunt, quibus jura parochialia competunt; ita eodem modo autoritate eorum dismembrationes ecclesiarum sunt suscipiendae, dummodo parochia veteri in cujus praedictum talis dismembratio tendit, satisfiat, quod commodum fieri potest si ei reditus ad vitam suam relinquuntur, nam novo parochia non alii debentur, quam qui ipsi in introitu officii assigantur. *Böhmer in jure Paroch. sect. III. c. 3. §. 9.* Hieben versteht es sich von selbst, daß ein Evangelischer Landesherr keine Catholische; und ein Catholischer keine Evangelische Pfarre solchergestalt theilen könne, weil hier der westphälische Friede eine Ausnahme macht. Uebrigens ist zu bemerken, daß im Stifte Hünabrück, wenn vor diesem daselbst ein Pfarrsprengel getheilet worden, solches ab Episcopo cum consensu rectoris ecclesiae geschehen sey.

b) Ob die Entschädigungs-Vorschläge, welche Seine Königliche Hoheit der Stadt gethan haben, der Sache angemessen gewesen, wird im dritten Abschnitte geprüfet werden.

Es sollte auch wegen des Beytrages zur Unterhaltung der Kirchen-  
gebäude gesorgt werden.

So würde man sich auch wegen des Beytrages der Catholischen  
Einwohner zur Unterhaltung der Evangelischen Kirche, auch Pfarr-  
und Schulgebäude, vermuthlich leicht einverstanden haben, wann nicht  
der Fürstenausche Magistrat eigenmächtig darauf bestanden hätte, und  
noch bestünde, daß er den Catholischen etwas mehreres als ein Bethaus  
einzuräumen nicht schuldig sey; mithin sich jenes Beytrages halber so  
wenig als wegen der Stolzgebühren zu irgend einer Unterhandlung, wozu  
man sich sonst vor Finalisirung der Sache bereit erklärt hatte, ein-  
lassen könne. Denn da die Kirche und Kirchengebäude selbst nach  
einer Osnabrückischen Landes-Verordnung in der Brandcasse verficdert  
seyn müssen, und zur Unterhaltung derselben die Einkünfte der Kirche  
zu Fürstenuau dergestalt hinlänglich sind, daß nach Abzug aller Kosten,  
und der vielen Diäten, welche sich die Kirchenprovisoren außer ihrem  
Gehalte eigenmächtig zulegen, in den letzten Jahren noch überdem  
jährlich hundert Thaler haben auf Zinsen belegt werden können, wie  
solches aus dem anliegenden Berichte a) der Fürstlichen Beamten  
dasselbst abzunehmen ist: so ist leicht zu ermessen, daß der Beytrag  
der Catholischen Einwohner zur Reparation der evangelischen Kirche,  
welcher nach Inhalt des Vergleichs, und nachdem die Catholischen  
Einwohner künftig ihre eigene Kirche und Kirchengebäude zu unter-  
halten haben, wegfallen wird, kein erheblicher Gegenstand gewesen  
seyn würde; besonders wenn man bedenkt, daß in allen Städten und  
so auch zu Fürstenuau dergleichen Beyträge fast immer in eines jeden  
freyen Willen gestellt werden müssen, weil hier keine Kopf- oder  
Vermögenssteuer statt finden, und wenn der Beytrag auf die Häuser,  
welche bald von Reichen bald von Armen bewohnt werden, vertheilt  
wird, sich andere Arten von Schwierigkeiten hervorthun. Rechnet  
man hierzu, daß nach dem vorangezogenen Berichte des dortigen Fürst-  
lichen Beamten bey Menschengehenden, und wahrscheinlich niemals  
eine solche Zwangcollecte ausgeschrieben worden; und daß, wenn es  
auf den freyen Willen der Eingepfarrten ankömmt, die Catholischen  
Einwohner, wenn sie zufrieden gestellet sind, weit eher etwas zur  
Unterhaltung einer evangelischen Kirche beytragen werden, als wenn  
man ihnen die freye Religionsübung versagt; sodann ferner, daß  
nachdem die Catholischen ihre eigene Kirche und Kirchengebäude zu  
unterhalten übernommen haben, die Evangelischen damit von aller  
Furcht befreyet sind, künftig zum Bau des dort den Catholischen, nach  
dem Vollmarischen Durchschlage verbliebenen, Vicariehauses etwas bey-  
tragen zu müssen: so wird man nicht nöthig haben, auf das Recht  
eines Landesherrn zurückzugehen, welcher auch in diesem Falle jure  
superioritatis zutreten, und aus zureichenden Ursachen, woran es hier  
gewiß nicht ermangelt, von den überflüssigen Einkünften einer seiner  
Religion zuwachsenden Kirche einer andern etwas zuwenden kann. Des  
übrigen Schadens, welchen der Fürstenausche Magistrat von der den  
Catholischen zuwachsenden freyen Religionsübung befürchtet, will man  
hier nicht gedenken, da man hier unten bey der Frage, ob Seine

Königliche Hoheit für die allenfallige Entschädigung in billiger Weise gesorget haben, davon zu reden Gelegenheit haben wird.

a) S. die Anlage 13.

b) Unter der vorigen Regierung brannte dieses Vicariehaus ab, und die Fürstenauiſchen Bürger wurden mit ſarker Hand angehalten, die zu deſſen Wiedererbauung erforderliche Koſten aufzubringen.

c) *Böhmer* in I. P. T. III. c. 3. § 9. Da der Magiſtrat zu Fürſtenau nichts weiter als adminiſtratoriam poteſtatem hat, ſo verſieht es ſich ohnehin von ſelbſt, daß dem Landesherrn, als ſupremo ordinario, qui ſupplet omnes defectus ordinariorum, die Oberdiſpoſition zuſtehe.

S. 12.

Allenfalls erforderte das allgemeine Beſte eine Aufopferung.

So wie nun aus dem allen auf das deutlichſte hervorgeht, daß Seine Königliche Hoheit, als Evangeliſcher Landesherr, durch nichts gehindert ſind, den Catholiſchen Einwohnern zu Fürſtenau die freye Religionsübung zu verſtatten, und daß der Magiſtrat, wenn er auf irgend eine Art dadurch beſchweret zu ſeyn vermeynet, ſeinem Landesherrn nicht hätte die Befugniſſe beſtreiten, ſondern ſeinen Schaden angeben müſſen, und erſt alſdann wenn ihm dieſer bey den eröfneten und immer ofnen Unterhandlungen nicht in billiger Weiſe vergütet worden wäre, ſich mit Fuge beſchweren können: alſo will man nur noch mit wenigem bemerken, wie Seine Königliche Hoheit ſich auch deſ ihnen unſtreitig zuſehenden *Juris reformandi* nicht anders als in der Weiſe bedienet haben, wie Sie es vor Gott und der Welt zu verantworten gedenken. Denn Höchſtdieſelben müſſen nicht, daß wenn ihnen gleich ſo wenig der weſphälſche Friedensſchluß, als die immerwährende Capitulation entgegen ſteht, es dennoch die Pflicht eines jeden Landesherrn ſey, ſich ſeiner ihm verliehenen höchſten Vorrechte nicht anders als zum allgemeinen Beſten zu bedienen, und ſo nach auch an Orten, wo die Unterthanen ſeiner Religion im Jahr 1624. die freye Religionsübung allein gehabt haben, keine andere zuzulaſſen, als wenn es die Wohlfarth deſ Orts, oder deſ Landes nothwendig erfordert a), denn gerade dadurch, daß man es ſeiner Weiſheit und Klugheit ohne weitere Einſchränkung überlaſſen hat, wie er in einem ſolchen durch den weſphälſchen Frieden nicht eingekränkten Falle handeln wolle, iſt er um ſo viel mehr verbunden, hierunter mit der äußerſten Aufmerkſamkeit zu Werke zu gehen, und von ſeinen Unterthanen keine unnöthige Aufopferungen zu fordern, vielweniger dieſelben in ihren Beſitzungen zu kränken. Zuſolge dieſer Grundſätze haben die von Seiner Königlichen Hoheit angeordneten Commiſſarien, der geheime Juſizrath Möſer und der Vice-Canzley: auch Conſiſtorialdirector Gruner zuerſt alles verſucht, um entweder den Fürſtenauſchen Kirchendienern die Stolaebühren zu erhalten, oder ſolche aus den Einkünften deſ durch den mehr beſagten Veraleich aufgehobenen Kloſters Verſenbrüſ den Catholiſchen erſetzen zu laſſen, und hierunter nicht eher nachgegeben, als biß ſie in die Verlegenheit geſetzt worden, entweder die Schledehäuſer ſchlechterdings

dings Hülflos zu lassen, oder aber diejenigen Bedingungen einzugehen, wovon man Catholischer Seits durchaus nicht abgehen wollte. Hier will man es nun dem Urtheile eines jeden mit einigem Gefühl für seine Religions-Mitbrüder begabten Christen überlassen, ob dieselben um einiger Stölkgebühren willen, die noch überdem ersetzt werden sollen, eine andere Wahl treffen konnten und durften; und ob die Fürstenaauer sich einiger Toleranz berühmen können, da sie nicht ihrer Religion, sondern jenen elenden Gebühren zu Gefallen, alles in Bewegung setzen?

- a) Die bey Gelegenheit der Dierdorfer Sache von dem Corpore Evangelicorum geäußerte Meinung geht eigentlich dahin, daß ein Landesherr sein Jus Reformati nicht zum Abbruch, und zur Schwälnerung, sondern zum Besten seiner Unterthanen gebrauchen müsse, und wo der annus decretorius in claris verfiere, in demselben ohne diese Rücksicht keine Aenderung vornehmen dürfe. Dieses ist aber überall die stillschweigende Bedingung bey der Ausübung landesherrlicher Rechte. Wie aber die in der kurzen Beleuchtung S. 17. befindliche Anstellung, daß hochgeachtetes Corpus in vorigen Zeiten, besonders wenn der status normalis 1624. im Hochstifte Dynabück turbiret wurde, auf dessen Wiederherstellung bestanden; und die hohe Ehre, Drausschweizische Gesandtschaft sich bey jeder Gelegenheit auf die dorige Stifts-capitulation und zwar mit großem Beyfall des Corporis Evangelicorum bezogen habe, hier zu einiger Anwendung kommen könne, da in den dabey zum Beweise angeführten beyden Exempeln von solchen Streitigkeiten die Rede ist, worin der Catholische Landesherr seinen evangelischen Unterthanen contra statum anni normalis etwas hat zumuthen wollen, ist nicht wohl zu begreifen. In diesem Falle kann das Entscheidungsziel nach dem Art. V. §. 31. nicht anders als mit Einwilligung der Unterthanen verändert werden, aber nicht in dem andern, wovon §. 30. gehandelt, und worin dem landesherrn das Jus reformati uneingeschränkt vorbehalten ist. S. des Herrn geheimen Justizraths Pütter unmaßgebliche Gedanken 2c. worin dieses ausführliche entwickelt ist.
- b) Es ist etwas sonderbares, daß der Magistrat gedachten Commissarien immer vorredet: warum sie nicht dieses oder jenes bedurgen, und den Vergleich z. E. so gemacht hätten, daß der künftige Catholische Pfarree die Stölkgebühren aus den Einkünften des aufgehobenen Klosters erhalten hätte, gleich als ob alles nur von ihrer Vorschrist abgegangen hätte.

## S. 13.

Wobey jedoch für das Beste der Evangelischen zu Fürstenaau pflichtmäßig gesorgt worden.

Hier nächst haben auch Seine Königliche Hoheit bey den Vergleichs-tractaten sich wohl erinnert, daß Sie, außer ihren Verpflichtungen als Landesfürst, auch noch besonders das evangelische Religionswesen in ihrem Stifte als Oberhaupt gegen den Catholischen Theil zu beachten, und solchemnach die Stadt Fürstenaau selbst bey den vorgewesenen Unterhandlungen zu vertreten hätten. Die Stadt war also bey den Tractaten, ob sie gleich selbst nicht dazu gezogen werden konnte, keinesweges unvertheidiget; und es ist die Folge jener Vertretung, daß die Catholischen zu Fürstenaau sich mit ihren Prozeffionen in den Schranken des Kirchhofes halten müssen, und das Hochwürdigste außer demselben nicht öffent-

öffentlich herumtragen dürfen, oder sich mit demjenigen begnügen müssen, was sie in der Hauptstadt haben. Höchst dieselben werden auch zu allem Ueberflus weiter gnädigt dafür sorgen, daß keine Heiligen-Bilder, die jedoch im Hochfliste Hinabdruck, gegen das Entscheidungsziel obnehin nicht neues aufgestellt werden dürfen, und daher in dem Vergleiche gar nicht erwähnt sind, aufgerichtet, und die Evangelischen daselbst nicht genöthiget werden, sich an Catholischen Festtagen von äußerlicher grober Arbeit zu enthalten a). Sie sind von Ihrem Domcapitel und dem Catholischen Religionstheile versichert, daß derselbe alles, was in dergleichen Stücken mit Billigkeit gefordert werden kann, zur Beruhigung der dortigen Evangelischen, auf Verlangen gern einräumen werden; wie es denn auch die Absicht war, hierüber, vor Finalisirung der Sache, mit dem Magistrat daselbst Rücksprache zu halten, und von ihm zu vernehmen, was nach der Lage der dortigen Local-Umstände desfalls zu bedingen seyn würde. Allem wie war und wie ist dahin zu gelangen, so lange derselbe sich unmüßiger Weise bey der Vorfrage, ob, ohne seine Bewilligung den Catholischen die freye Religionsübung habe gestattet werden mögen, aufhält, und sich zu der rückstehenden Unterhandlung über dergleichen Gegenstände, welche noch regulirt werden können, gar nicht anders einlassen will, als wenn zuorderst der Vergleich nach seiner Vorschrift eingerichtet seyn wird? Seine Königl. Hoheit haben endlich selbst die Frage, in wie fern das allgemeine Landes Beste einige Aufopferung von der Stadt Fürstenua nothwendig mache, nicht ohne des Beyfalls Ihrer sämmtlichen Landstände und des evangelischen Consistoriums völlig versichert zu seyn, entschieden; Sie haben den Fall Ihres Herrn Vaters Königl. erlicher Majestät, und dem ganzen durchlauchtigsten Hause, dessen Beytritt und Genehmigung erfordert wurde, vorher vorgetragen, und sich nicht eher entschlossen, als bis Sie davon versichert waren. Sie würden auch vielleicht selbst dem Magistrat zu Fürstenua ihr gnädigstes Vertrauen mittelst einer vorläufigen Communication bezeiget haben, wenn derselbe nicht, zu voreilig, verlangt, daß ohne seine Einwilligung gar nichts geschlossen werden sollte, und genugsam zu erkennen gegeben hätte, daß er sonst durch Appellationen und Protestationen die Hoffnung zum Vergleiche vereiteln, und die Unterhandlungen in Verwirrung setzen würde.

a) Die Projessionen, die Antragung der Monstranz, die Heiligen-Bilder, und die Feyerung der Catholischen Festtage, sind die vier Dinge, welche den Evangelischen an gemischten Orten anfallen und indirecte üble Folgen für sie haben können, weshalb ein Evangelischer Landesherr solche nicht leicht einzuräumen pflegt. S. Böhmer und Cramer an den vorhin angeführten Stellen.

S. 14.

Aufbereitung einiger unerheblichen Einwürfe.

Es ist solchennach auch außer allem Streit, daß Seine Königl. Hoheit, das Ihnen zustehende Jus reformandi nach den Regeln des allgemeinen Staatsrechtes ausgeübet; und sich desselben nicht anders als zum Besten Ihrer evangelischen Unterthanen bedienet haben. Und

Und da in diesem Falle ein Landesherr in Ansehung seiner Religions-  
 verwandten, wenn das Land zugleich den Charakter seiner Religion  
 trägt, über das Entscheidungsziel ganz gewis hinausgehen kann; und  
 der betrübte Zustand einer so ansehnlichen evangelischen Gemeinde, wie  
 die der evangelischen Schledehäuser ist, einen Evangelischen Bischof zu  
 Ohnabrück allenfalls wohl berechtigten könnte, über die in gemeinen  
 Fällen vorgeschriebene Gesetze sich hinwegzusetzen a), so fällt alles das-  
 jenige von selbst als unerheblich weg, was von Seiten der Stadt Für-  
 stenanau, mehr zur Berunglimpfung ihres Landesherrn, als zu Begrün-  
 dung ihrer vermeintlichen Gerechtfame angeführt worden. Denn  
 wenn gleich die immerwährende Stiftscapitulation zu aller Sicher-  
 heit gemacht, und von den Unterthanen, deren Landesherr sie be-  
 schwören muß, als ein Fundamentalgesez anerkannt ist b), so hindert  
 dieses doch nicht, daß die Paciscenten, welche diese Capitulation gemacht  
 haben, solche nach Gefallen wieder aufheben und einschränken können.  
 Diese ist auch nicht, wie irrig vorgegeben wird c), mit den Ständen,  
 sondern nach klarer Vorschrift des Friedensschlusses, zwischen dem Hause  
 Braunschweig-Lüneburg und dem Domcapitel eingegangen, und beyde  
 pacifizirende Theile zwerfeln so wenig daran, daß sie solche nicht nach  
 ihrem beyderseitigen Belieben einschränken oder ausdehnen könnten,  
 daß sie vielmehr über die Ausdehnung des darin eingeschalteten Voll-  
 marischen Durchschlages, worauf es hier hauptsächlich ankommt, gleich  
 nach geschlossener Capitulation die Unterhandlung angefangen d), und  
 darüber bis hiezu die ganze Capitulation unbestätigt gelassen haben,  
 wie sie denn auch dieses bey den nachherigen Vergleichen, worin ein  
 und anderes in der Capitulation verändert ist, besonders aber im Ein-  
 gange des Jburgischen Necesses vom 21<sup>ten</sup> März 1651. e), in den  
 Worten:

zu wissen sey hiemit jedermännlich; demnach einig Bedenken  
 bey ein und andern Puncten der zu Nürnberg beschlossenen  
 und aufgerichteten Capitulation entstanden, darüber sowohl  
 vorhin zu Ohnabrück, als auch jetzt dahier Conferenz und  
 Handlung gepflogen, daß endlich dieselbe auf folgende Weise  
 abgeredet und verglichen worden,

als eine natürliche und bekannte Wahrheit vorausgesetzt und dabey so  
 wenig an die Möglichkeit, daß dieses ihr Verfahren, woben sie unter  
 andern die Worte der Capitulation

wie Christlich und den 1. Jan. 1624. hergebracht.

pro non oppositis erklärten, einiger Critik ausgesetzt werden könnte,  
 als an die Nothwendigkeit desfalls mit den Ständen communiciren zu  
 müssen, gedacht haben. Eben so ist es bey dem Vergleiche, welchen  
 der Bischof Ernst August I. aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg  
 unterm 26. Jan. 1662., mit dem Domcapitel eingegangen ist, und  
 worin abermals ein und anderer Punct in der immerwährenden Capi-  
 tulation näher bestimmt ist, gehalten worden; und sicher würde auch  
 das Simultaneum zu Schledehausen und Fürstenanau ohne irgend eine  
 andere Form noch später zu Stande gekommen seyn, wenn die auf  
 Ansehung des Domcapitels von Seiner Kayserlichen Majestät auf  
 R Chur-

Churtrier und Ostfriesland im Jahr 1719. erkannte Commission f) oder die Seiner Königl. Majestät von Großbritannien in eben-  
gedachtem Jahre angebotene Mediation g) dem zwischen den Archidia-  
conis oder dem Catholischen Religionstheile, und den Evangelischen bis  
dahin obgeschwebten vielen Streitigkeiten ein Ende gemacht, und eben  
dadurch die Abänderungen bestimmt hätte, welche bisher die Ratifica-  
tion der immerwährenden Capitulation aufgehalten haben. Hier fiel  
keinem von allen der Gedanke bey, daß die Capitulation nicht von den-  
jenigen, welche sie geschlossen haben, wieder aufgehoben werden könne,  
und daß der Eyd, welchen ein zeitiger Bischof darauf ablegt, diesen  
weiter binde, als es jene verlangen h).

a) Omnia enim jura subditorum privata subordinata sunt necessitatibus &  
utilitatibus reipublicae & imminente hac necessitate, jus quoque impe-  
ranti concessum, disponendi de bonis subditorum, eademque adhibendi  
ad usus publicos. *Böhmer in jure publ. univ. l. c. 4. §. 25. 27.*

b) in der kurzen Beleuchtung zc. S. 20.

c) Ebendasselbst wird gesagt: die Capitulation sey von den Deputirten  
Commissarien der beyderseitigen Religionen und den Ständen  
als Repräsentanten der Untertanen zu aller  
Sicherheit gemacht. Dieses ist aber nicht allein eine offenbare Erdich-  
tung; sondern auch der beständigen Behauptung der beyden nachsichenden  
Erfahrungen zuwider, als welche sich lediglich an die in dem westphälischen  
Friedensschlusse Art. XIII. §. 4. verglichene Worte: caveatque Dominus  
Episcopus *per litteras reverales* statibus & subditis suis, jura ac privile-  
gia salva fore, und die in deren Gesolg ihnen gebührende reverales  
halten, und die immerwährende Capitulation ihnen unbeschadet so weit  
gelten lassen, als sie gelten kann; wie sie denn auch gewiß sehr dagegen  
protestiren würden, wenn man ihnen unterlegen wollte, daß sie bey den  
Capitulationstractaten repräsentirt gewesen wären; da vielmehr diese, ihrer  
bisherigen Behauptung nach, hinter ihrem Rücken geschlossen worden. S.  
Kreß vom Archidiaconalwesen, S. 131. u. f. f.

d) S. im ersten Abschnitt den §. 7.

e) Siehe die Anlage 3.

f) S. die Erinnerungen über des Domcapitels Schreiben im Abdruck  
von 1719. S. 12.

g) S. das Schreiben Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien vom  
21. Jul. 1719. Ebendaf. S. 26.

h) Pactum enim, in quo paciscentes se jurejurando ad illud perpetuo  
servandum, nec unquam rescindendum obligarunt, tamen sine metu  
perjurii, consentientibus omnibus (scilicet paciscentibus) tolli potest  
Exemplum anno 1672. in Hollandia competit, ubi edictum perpetuum,  
de nunquam reducenda summi gubernatoris dignitate, revocatum est.  
*Leyser in med. ad ff. sp. 40. const. 2.* Es würde auch wunderbarlich in  
der Welt aussehn, wenn die Untertanen aus dergleichen beschwornen Ver-  
trägen ein solches jus quassatum hätten, daß die paciscentes vel potest  
signentes solche nicht mutuo consensu aufheben könnten; und desto weniger  
war es von dem Magistrat zu Fürstenuau überlegt, daß derselbe Seiner  
Königlichen Hoheit wegen Jahres auf die Capitulation abgelegten Eydes einige  
Borwürfe zu machen wagte.

§. 15.

Sortsezung.

Wäre dieses nicht für ganz allgemein bekant angenommen worden: so würde auch das Kloster Berßenbrück, dessen Schutzherr vermög der Capitulation ein zeitiger Landesherr a), und welches darin ausdrücklich bestätigt ist b), sich auf das Jahr 1624. und die beschworne Stiftscapitulation haben beziehen, und seine übrigen gesetzmäßige Aufhebung haben verhindern können. Es würde die Catholische Gemeinde zu Schledchhausen sich der Einführung des Simultanei widersetzen, und das Amt Wittlage, worin den Catholischen durch den Vergleich eine Privat-Religionsübung verstatet ist, dieser haben widersprechen können. Der Catholische sowohl als der Evangelische Landesherr würden von ihrem Jure reformandi weiter nichts haben, als was ihnen ihre Unterthanen zu gönnen beliebten, und damit alles, was diese nicht für eine Verbesserung zu halten dienlich finden, unterbleiben müssen, wenn es in dem Entscheidungsjahre anders gewesen wäre. Mit einem Worte, die Unterthanen würden herrschen, und der Landesherr gehorchen müssen. Dagegen hindert nichts, daß ein Landesherr auch Seiner Seits das Jus reformandi misbrauchen könne. Denn einer Seits haben die Gesetze demselben das Vertrauen erwiesen, daß er sich dessen nicht anders, als zum Besten der seiner Religion zugehörigen Unterthanen, bedienen werde, und es ist dieser ihre Pflicht sich dabey zu beruhigen. Andererseits aber steht denselben allemal der Weg zur Beschwerde offen; und in diesem Falle kömmt es auf die beschwerende Thatsache, nicht aber auf die Einwilligung oder eigentlich auf die Ober- Vormundschaft an, welche sich Unterthanen über ihren Landesherren anmaßen wollen. Jedes höchste Regal kann auf gleiche Weise misbraucht werden; aber nirgends ist darum dessen Ausübung durch eine erforderte Zustimmung von Ständen und Unterthanen beschränket worden c). In dem gegenwärtigen Falle kann man aber zur Noth jeden Richter darüber erkennen lassen, ob Seine Königl. Hoheit das allgemeine Beste in Hinsicht auf die Schledchhäuser vor Augen gehabt, und so mit die geringe Aufopferung, welche den Fürstenauern in der Collision abgefordert worden, mit Recht verlangt haben oder nicht; besonders da hier von einem gemischten Stifte die Rede ist, worin beyde Religionstheile ihre öffentliche Religionsübung haben, wo die Landstände eben so gemischt sind, und wo es die erste Sorge des Landesfürsten seyn muß, beyde Theile in gutem Vernehmen zu halten, und auch allenfalls, wo dem einen Theil etwas abgeht, und der andere Theil etwas entbehren kann, eine gegenseitige Aufopferung, auf jede rechtliche Art zu begünstigen, so wie es im Gegenheil auch die erste Pflicht beyderseitiger Religionsverwandten in einem solchen gemischten Lande ist, sich einander lieblich zu vertragen und einander in billigen Dingen nachzugeben.

a) S. die immerwährende Stiftscapitulation, Art. I.

b) Und bleiben fordert den Catholischen die Klöster Berßenbrück, Matzgerden &c. Ebendasselbst Art. 21. Wenn hier die Rektisin behaupten wollte, ihr Kloster wäre in der Capitulation bestätigt; und so müßte es ewig in dem Stande bleiben, worin es 1624. gewesen; so würde man darüber lachen.

c) Wenn

- c) Wenn sich auch ein Capitel oder eine Landschaft ein Condominium oder eine Concurrenz, bey der Ausübung landesfürstlicher Regalien oder Jurium bezüchten wollte, so würden die darüber errichteten Pacta bekannter maßen sofort cassirt werden. S. Struben in den Nebenstunden T. I. obl. 1. S. 8. Denn die Thronlehne im Reiche müssen zu dessen Ehre und Schutz ungeschmäclert bleiben, und können von Landständen so wenig gemindert werden, als jedes andere Lehn oder Beneficium von seinem Bestzer vermindert werden kann.

S. 16.

## Beschluss.

Wenn übrigens auch alle sowohl evangelische als Catholische Statistiker und Philosophen darin einig sind, daß Gerechtigkeit die Grenzlinie zwischen Moral und Staatskunst ausmache, und daß jedem, der sein Eigenthum dem allgemeinen Besten aufopfern muß, eine Entschädigung gebühre a), so werden sie auch alle darin übereinkommen, daß diejenigen Eigenthümer, die in solchen Fällen etwas aufopfern müssen, sehr schlecht handeln, wenn sie die Noth des Staats zu ihrem Vortheil nutzen, und denselben ein kleines Opfer zum theuersten Preise verkaufen wollen; sie werden darin übereinkommen, daß der Fürstenausschick Diarist mit seinen Glaubensgenossen zu Schleddehausen nicht nach den Grundsätzen der Christlichen Liebe verfare, da er diesen die freye Religionsübung auf alle Weise zu erschweren sucht; und sie werden endlich schließen, daß ein Landesherr durch eine so kleinfügige Denkungsart seiner Unterthanen in seinem das Ganze bezweckenden großen Plane sich nicht ire machen lassen müsse. Die höchste Gerechtigkeit ist das Wohl des Staats, und ein Landesherr, der bey der Wahl der Mittel, wodurch er jenes zu erzielen sucht, sich auf den Beyfall seiner ganzen Landschaft berufen kann, den Niemand in dieser Sache auch nur des geringsten Privatinteresse halber in Verdacht ziehen wird; und der sich selbst ohne die allgeringste Verbindlichkeit zu einer Entschädigung für die Stolsgebühren aus seiner Chatouille erbietet, darf wohl fordern, daß man zwischen seiner Staatskunst und Moral keine Grenzlinie ziehe, sondern solche denen anwesse, die Recht und Eigensinn nicht mehr zu unterscheiden wissen, und nicht einsehen wollen, daß bey einer alternirenden Regierung ihnen oder ihren Nachkommen eben dasjenige widerfahren könne, worüber sich ihre Vorfahren so oft und so vergeblich beklaget haben. Zu sagen: die zahlreiche evangel. Gemeine zu Schleddehausen, welche seit 100 Jahren von der freyen Religionsübung beraubt gewesen, und zu diesem Zwecke alles angewandt hat, was eifrige Christen anwenden können, sorge nur für ihre Gemächlichkeit b), oder werde von den Kräthern im Dorfe, die gern etwas bey dem Kirchgange verdienen wollten, in Bewegung gesetzt, heißt vollends der Unglücklichen spotten, und sich großmüthig und tolerant zu dünken, wenn man um einiger geringen Geldvortheile willen, einer so zahlreichen Gemeine, das edelste was Christen sich wünschen können, entziehen will, ist, auf das gemäßigste geredet, Widerspruch.

a) S. die kurze Beleuchtung S. 27.

b) Ebend.

Dritter Abschnitt.

Enthält die Unterhandlungen über den  
Entschädigungspunct.

S. 1.

Ernennung der Commissarien.

Die Osnabrückischen Stiftsstände, als das Domcapitel, die Ritterchaft und das Collegium der Städte, erfuhren nicht so bald die Beistandigkeit, worin der Magistrat zu Fürstenau die Schledhäuser zu verwickeln und damit das längst gewünschte Werk der Ausgleichung zwischen diesen und den Fürstenauern zu bereiten suchte, als sie auch schon bey ihrer ersten landtäglichen Versammlung darauf dachten, wie diesem Uebel abzuhelfen seyn mögte. In dieser Absicht ließen dieselben die vorhin angezogene Vorstellung a) an Seine Königliche Hoheit gelangen, und baten, in der Hoffnung, durch ihren Zutritt die Gemüther der Fürstenauischen Bürgerschaft beruhigen zu können, daß Höchst dieselben geruhen mögten, einige aus ihrem Mittel zu ernennen, welche mit derselben über eine angemessene Entschädigung wegen der abgehenden Stolgebühren eine Auskunft zu treffen versuchen mögten; worauf denn auch sofort drey der evangelischen Religion zugehörige Commissarien, als der Probst und Domcapitular von Ledebur aus dem Domcapitel, der Landdrost von Hammerstein aus der Ritterchaft, und der zweyte Landrath, wie auch Bürgermeister der Stadt Osnabrück, Doctor Gülich, aus dem städtischen Collegio, den Auftrag erhielten, einige Deputirte der Stadt Fürstenau vor sich zu bescheiden, und mit denselben zu überlegen, auf welche billige Weise die Fürstenauische Bürgerschaft wegen ihrer geäußerten Besorgnisse und aufgestellten Forderungen beruhiget und zufrieden gestellt werden könnte. Allein dieselben erfuhren nur gar zu bald, wie sehr sie sich in ihrer Erwartung betrogen hatten, indem gedachte Deputirte den ihnen zum Protocoll gethanen Vortrag b) bloß zur Berichts-Erstattung annahmten, und der Magistrat hierauf mit einer schriftlichen Erklärung herausgieng, welche, da sie nach wie vor den Grund des mit dem Domcapitel getroffenen Vergleichs angreiff, und diesen auch durchaus nach seinem Willen abgemessen haben will, nur wenig Hoffnung zu einer gültlichen Uebereinkunft übrig läßt;

2

indem

indem Seine Königliche Hoheit sich nie entschließen werden und können, von jenem Vergleiche einseitig abzugehen, und sonach ihr unstreitiges jus reformandi durch den Eigenwillen ihrer Unterthanen einschränken zu lassen. Ueberhaupt aber ist jene Erklärung des Magistrats so gefaßt, als wenn er nicht Gesetze zu nehmen, sondern zu geben habe, und es bloß von ihm abhänge, die Bedingungen vorzuschreiben, welche der Catholische Religionstheil erfüllen müsse. Er vermehrt die vorhin gemachten Bedingungen, anstatt solche zu mäßigen, und erlaubet sich Ausdrücke d), die, anstatt den Frieden zu befördern, die Erbitterung vermehren. Ein solches übermüthiges Verfahren, was sich vielleicht auf den vorübergehenden Beyfall eines auswärtigen ununterrichteten Publici stüzet, zeugt von keinen friedfertigen Gesinnungen; und schadet am Ende den Unvorsichtigen, die sich im Zaumel der Einbildung von einem in Händen habenden Siege zu einer vorzeitigen Geringschätzung ihres Gegners hinreißen lassen. Jedoch dieses im vorübergehen und zur Hauptsache!

a) S. die Beylage Nr. 11.

b) S. das vollständige Protocoll dieser Conferenz wegen in der Beylage Nr. 14.

c) S. die Beylage Nr. 15.

d) So heißt es z. B. in der Beylage 14. das Kloster Bessenbrück sey für Winzer, Haushälterinnen zc. aufgehoben. Sind denn die Töchter landesherrlicher Bedienten vom gelehrten Stande Haushälterinnen zc. und findet sich dermahlen im Stifte Hünabrück eine einzige, welcher dieses Prädicat beygelegt werden könne?

S. 2.

Erster Punct.

Den Primissar und dessen Freyheit betreffend.

Hier will man die Ordnung beybehalten, welche die Commissarien in ihrem hier unten a) angezogenen Protocoll erwähnt und die Fürstenauer in ihrer Erklärung ebenfalls befolget haben, damit der Leser sogleich bey deren Vergleichung urtheilen könne, ob die ihnen gethanen Vorschläge, in Erwägung aller dabey einschlagenden Umstände, billig seyn oder nicht.

Da der Magistrat zu Fürstenau die Besorgnis geduldet hatte, daß man Catholischer Seits den Gottesdienst durch Ordensgeistliche versehen lassen mögte b), so ging a) der Vortrag der Commissarien dahin, wie man dafür sorgen würde

daß der Pfarrer und Frühmesser jedesmal ein Weltgeistlicher und kein Ordensmann seyn sollte.

Hiermit ist der Magistrat nun zwar in seiner Weise zufrieden, doch weget sich derselbe einen Frühmesser zuzulassen. Allein wie überall, wo die Catholischen einen öffentlichen Gottesdienst haben, jeder Catholische

licher Christ schuldig ist, am Sonntage eine Messe zu hören; gleichwohl aber Mann und Frau, Kinder und Gesinde nicht zugleich das Haus verlassen, und zur Messe gehen können: so hat sich der Catholische Religionsheil bey dem Vergleiche einen Frühmesser bedungen, damit jedesmal zwey Messen gelesen werden könnten, und man hat einer Seits dieses mit Billigkeit nicht abschlagen, und ander Seits ohne diese Bedingung einzugehen, nicht zum Zwecke gelangen können. Der Nachtheil, welcher der Stadt davon zu wachsen kann, ist kein anderer, als daß, wenn der Primissar sich eine bürgerliche besondere Wohnung mietten sollte, diese dadurch von den darauf haftenden Pflichten würde befreyet werden. Allein, da vor Finalisirung der Sache, wie sich von selbst versteht, dafür gesorgt werden wird, daß der Stadt soviel an ihrem Steueranschlage erlassen werde, als ihr durch den Vergleich abgehen dürfte: so fällt diese Beschwerde von selbst weg, und würde vielleicht gar nicht entstehen, wenn ein einzelner Ordensmann, der bey dem Pfarrer im Hause wohnen kann, die Frühmesse verrichtete. Es kömmt nur auf den Magistrat an, seinen ungegründeten Widerspruch gegen den Vergleich selbst fahren zu lassen, um sich dieser und anderer Umstände halber, welche zur Finalisirung oder zum Executionsrecess gehören, alle Sicherheit, und jede billige Genugthuung zu verschaffen.

a) S. die Beplage Nr. 14.

b) Der Magistrat versteht sein eigenes Interesse nicht, wann er einen einzelnen Ordensmann nicht zulassen will. Dieser kann, sobald er unübertragslich ist, abgerufen werden, er braucht keine eigene Wohnung, und fürchtet seinen Obern, welches sich bey einem dort zu präbendirenden weltgeistlichen Primissar ganz umgekehret verhält.

S. 3.

## Zweiter Punct.

Die Processionen betreffend.

Wegen der Processionen und der öffentlichen Herumtragung des Venerabilis gieng b) der Vortrag der Commissarien dahin, daß es damit eben so, wie in der Stadt Ohnabrück gehalten werden sollte; und der Crucifix- und anderer Bilder ward gar nicht gedacht, weil dergleichen überhaupt im Stifte Ohnabrück nicht neuerlich gesetzt werden dürfen, auch wahrscheinlich von den Catholischen selbst in der Zukunft nicht so häufig als ehemals werden gesetzt werden. Wenn nun der Magistrat hierüber eine besondere Erklärung verlangt: so wird diese von dem Catholischen Religionsheile, oder von denjenigen, welche denselben zu vertreten haben, verlangtermäßen ertheilet werden können, weil es keine andere Meynung hat, als daß es damit, wie es die Fürstener selbst wünschen, gehalten werden soll; und kann solches in dem mit der Stadt annoch besonders zu errichtenden Executions- und Assurationsrecess, wozu man aber natürlicherweise nicht eher schreiten kann, als bis die vorhin ausgeführte Hauptfrage berichtigt ist,

ft, ausdrücklich bedungen werden. Der Magistrat scheint diese Ordnung durchaus nicht einsehen zu wollen, da er doch schwerlich im Stande seyn wird, auch nur einmal die Stellung anzugeben, welche ihm seiner Meynung nach bey dem Hauptvergleiche gebühret haben würde.

Ben Grenzvergleichen zwischen benachbarten Ländern, vereinigen sich erst die beyden Haupttheile, und die dadurch leidenden Unterthanen werden nicht dazu gezogen. Ehe aber ein solcher Vergleich zur Ausführung gebracht wird, zieht man auch die letzteren dazu, und höret sie mit ihren Entschädigungen. Einen gleichen Gang wollte man auch bey dem oft gedachten Vergleiche nehmen, und wenn er bis dahin nicht genommen ist, so ist die Schuld auf derjenigen Seite, die ihrem Herrn, wie er sich der Grenze halber vergleichen, und wie er ihr Dorf nicht, sondern ein anderes abstehen solle, vorschreiben wollen, gerade als ob alles nur von einer Seite abhänge, was man in solchen Fällen behalten oder weggeben sollte.

S. 4.

### Dritter Punct.

Die Begrabung der Leichen betreffend.

Auf die Erklärung der Commissarien, daß man c) den Catholischen zu Fürstenuau das Recht einen eigenen Kirchhof zu haben; und die Leichen nach ihrem ritu dahin zu begleiten, nicht werde abtügen können, nachdem es einmal zu einer Bedingung gegen das Reciprocum zu Schleddehausen gemacht sey, erwiedert der Magistrat,

daß, da die Catholischen bisher keinen eigenen Kirchhof gehabt, und ihre Leichen sich mit den Evangelischen auf Einem Kirchhofe wohl vertragen hätten, es auch ferner dabey verbleiben, und der evangelische Pastor die Catholischen Leichen nach als vor ritu Evangelico begleiten müsse, weil sonst, da den Catholischen kein eigener Kirchhof eingeräumt werden könnte, die Begleitung der Leichen nach Catholischer Art zum Aergerniß oder gar zur Störung des evangelischen Gottesdienstes Anlaß geben könnte.

Nun hat es zwar seine gute Nichtigkeit, daß Todte sich wohl mit einander vertragen können; aber daß dieses eine zu dieser ernsthaften Behandlung schickliche Sprache, und der übrige dictatorische Vortrag dem Verhältnisse, worin der Fürstenuauische Magistrat gegen seinen Landesfürsten steht, angemessen sey, darüber werden die Lebendigen schwerlich einig seyn, und manche auch das Aergerniß, was der Magistrat von einer Catholischen Leichenbegleitung nehmen will, als eine ganz besondere Eigenheit desselben betrachten. Nicht zu gedenken, daß die dortigen Bürger unter Catholischen Regierungen manche Begleitungen der Leichen, ritu Catholico, auf den evangelischen Kirchhof haben erleiden müssen, wodurch der Gottesdienst in der daran stoßenden Kirche

Kirche eher hätte gefördert werden können, als es künftig geschehen wird, wenn die Catholischen ihre Kirche und ihren Kirchhof außerhalb der Stadt erhalten werden. Denn hiezu ist bereits auf den Fall, daß die evangelische Bürgerschaft ihre Kirche und ihren Kirchhof den Catholischen nicht gütlich zum Mitgebrauch überlassen, oder ihnen keine andere Kubefatte in ihrem Bezirke vergönnen will, ein vor der Stadt gelegener Garten bestimmt, welchen Seine Königliche Hoheit kaufen und bezahlet werden, so daß auch nicht der geringste Anlaß zu Collisionen übrig bleibt, wenn solcher nicht mit Fleiß gesucht wird.

druck ... s. 15.

**Vierter Punct.**

**Das Geläut betreffend.**

Nicht leicht wird auch jemand dem Magistrat zu Fürstenuau darunter beypflichten, daß d) von der, den Catholischen durch den Vergleich zugestandenen Glocke in einer sogenannten Laterne, wenn solche bey Leichen, oder wo es sonst bey einem öffentlichen Gottesdienst üblich ist, geläutet wird, ein solcher Mißbrauch gemacht werden könne, daß es nöthig sey, über den Gebrauch derselben eine besondere Vorschrift zu geben. Alle dergleichen Vorschriften dienen zu nichts, als die Gemüther gegen einander zu erbittern, und diejenigen Zänkereyen zu unterhalten, denen man durch den Vergleich hat vorbeugen wollen. Natürlichere Weise wird der Küster sich nicht mehr Mühe mit dem Läuten machen, als die Noth erfordert; und was diese erfordern kann, läßt sich nicht wohl auf alle Fälle bestimmen. Zudem geht der Catholische Gottesdienst von selbst immer früher als der Evangelische an, weil derjenige, der die Messe zu lesen hat, so lange nüchtern bleiben muß; und von dem Geläute einer kleinen Glocke außerhalb der Stadt werden auch die Empfindsamsten nicht viel vernehmen, wenn solche während dem evangelischen Gottesdienste angezogen wird.

Wenn ein Landesherr dergleichen sonderbaren Forderungen nachgeben müßte, die so eigentlich darnach eingerichtet zu seyn scheinen, den einen Theil zu kränken und mit Fleiß zu reizen, sich an dem andern zu rächen: so würde er dem großen Zwecke, die Ruhe seiner Unterthanen von beyden Religionen zu erhalten, nur sogleich entsagen müssen. Gegründeter ist hingegen die Forderung, daß die Catholischen sich gefallen lassen sollen, ihren Gottesdienst jedesmal eine Viertelstunde früher zu endigen, als die Evangelischen, um dem sonst von Catholischer Seite gewohnten Unfuge vorzubeugen. Denn da die Stadt Fürstenuau nur aus einer einzigen Hauptgasse besteht, worin sich beyde Religionstheile, beim Ausgange aus der Kirche, begegnen werden: so wird die Obrigkeit allerdingas dafür sorgen müssen, daß dieses und die daraus entstehende Unordnung vermieden werde; wie denn auch dieserhalb in dem Executionsrecessse eine gewisse Norm festgesetzt werden kann. Wenn übrigens die Fürstenuauer dergleichen Unfug bisher gewohnt gewesen sind: so ist es zu verwundern, daß sie sich jetzt, da

nach gestiftetem Frieden die Fehde ein Ende haben soll, so sehr davor fürchten, und von den Landesherrlichen Bemühungen, solchem Unwesen abzuhelfen, eine Gelegenheit zur Beschwerde nehmen.

s. 6.

## Fünfter Punct.

## Die Stolgebühren.

Die Stolgebühren haben e) nach dem hiebey gefügten Durchschnitt von zehn Jahren a), dessen Richtigkeit der Magistrat nicht leugnen wird, jährlich

für den Pastor	23 Rthlr.	3 fl.	3½ pf.
für den Cantor	2	15	2½
für den Küster	5	19	8
oder überhaupt	31 Rthlr.	17 fl.	2 pf.

des Jahres betragen. Wie Seine Königliche Hoheit sich hierauf vor der Commission erboten haben, bey dem Magistrate selbst ein Capital von tausend Thalern zu belegen, wovon die Zinsen jenen Ausfall ersetzen sollten: so verfällt dieser hierauf in seiner Erklärung in eine überflüssige Declamation gegen den Profeytzengeist der Catholischen, führt an, daß die dortigen Catholischen Einwohner sich seit einem halben Jahrhundert sehr vermehrt, und fast alle zum Verkauf gestandene Häuser und andere Besitzungen evangelischer Bürger an sich gebracht hätten, und schließt endlich dahin, daß man jenes Capital dem Catholischen Religionstheile anweisen möge, um denselben wegen der ihm nicht zuzulegenden Stolgebühren zu entschädigen. Nun läßt sich freylich über diesen Vorschlag bey den bevorstehenden Executionstractaten mit dem Catholischen Religionstheile sprechen, sobald die Sache soweit zur Richtigkeit gebracht seyn wird. In so fern aber die Catholischen damit nicht gütlich zufrieden sind, wird es bey dem Vergleiche sein Bewenden haben müssen, da das gnädigste Erbieten den Beyfall des Kirchenpatroni, den eigentlich diese Sache angeht, für sich hat, und der Richter, zu dessen Erkenntnis die Sache allenfalls gehöret, solches gewiß finden wird; wie denn auch das Fürstliche Landconsistorium, worunter, und nicht unter dem Magistrate, die sämtlichen Kirchenbedienten zu Fürstenuau stehen, solchen im voraus annehmlich gefunden hat. Wenn solchererfallt der Landesherr, der Kirchenpatron, die geistliche Obrigkeit über die vergleichsmäßige Theilung der Stolgebühren einig, und die Kirchenbediente für ihre Lebenszeit damit zufrieden sind, oder ihre Stolgebühren für ihre Zeit auf Rechnung empfangen sollen: so sieht man nicht, worauf der Magistrat die Befugnis begründen wolle, sich hier in den Weg zu stellen.

Der Einwurf, daß ein zeitiger Evangelischer Bischof zu Osnabrück in der Ausübung seiner Regalien eingeschränkt sey, ist unbedeutend, indem kein deutscher Reichsfürst uneingeschränkt regiert; und so lange nicht gezeigt werden kann, daß einem Bischofe zu Osnabrück hierunter besondere

besondere Schranken gesetzt worden, wird es bey der Regel sein Bewenden haben müssen, nach welcher ein Landesherr, mit Einstim- mung des Kirchenpatrons, eine solche Verfügung allerdings treffen kann. Daß übrigens die Catholischen Einwohner sich seit einem halben Jahrhundert so sehr vermehrt haben, ist eine natürliche Folge des Zustandes, worn sich alle zu sehr eingeschränkte Religionsverwandte befinden, als welche in allen Ländern um so fester zusammenhalten, und sich ausbreiten, jemehr man gegen sie arbeitet; und ihren Fleiß verdoppeln, je weniger man ihnen gönnen will. Eben aus dieser halb- hundertjährigen Erfahrung sollte der Magistrat schließen, daß es besser sey, die Catholischen Einwohner Christlich zu dulden, und ihnen ihre notwendigen Bedürfnisse einzuräumen, als sie durch ferneren Wider- spruch zu reizen, sich immer noch mehr zu verstärken und auszubreiten. Der Wunsch der evangelischen Bürgerchaft, daß ihr erlaubt werden möge, dem Kirchenpatron jedesmal zwey Subjecte zu den erledigten Kirchendiensten präsentiren zu mögen, um Einen daraus zu wählen, stimmt mit den Wünschen Seiner Königl.lichen Hoheit überein. Allein dieselbe muß dieses nicht als ein Recht fordern, sondern als eine Gnade durch ein anständiges Benehmen bey dieser Sache, zu verdienen suchen b), und wegen des ihrem Pfarrer unter der letzten Regierung entzogenen einen Walter Rockens, wird bey den Executionstractaten dem Befinden nach geforget werden.

a) S. die Beilage 15.

b) Der noch lebende Pastor hat, wie es der Magistrat in seiner Aus- führung etc. selbst erzählt, 800 Rthlr. für die Pfarre gegeben, und von der Besorgung ähnlicher Fälle auf künftige Zeiten besreyet zu werden, ver- diente schon allein einiige Aufopferung.

S. 7.

### Sechster Punct.

#### Bevtrag zur Kirchenreparation.

Der Bevtrag aller Eingepfarnten zum Unterhalte der Kirchen- gebäude beruhet überhaupt auf seinem guten Grunde: jedoch wird derselbe nur in dem Falle erfordert, wenn die eigenen Mittel der Kirche nicht zureichen. Da nun diese a) so ergiebig sind, daß bey Menschen- gebenden dergleichen nicht erfordert worden; auch schwerlich jemals erfordert werden wird, nachdem in den evangelischen, vor dem Fürst- lichen Amte abgelegten Kirchenrechnungen jährlich über hundert Thaler überschüssigen, Kirche und Kirchengebäude aber in der Brandcasse asse- curirt seyn müssen: so erwarteten die Commissarien billig, daß der Magistrat hierunter nicht dem nimis delicato creditori gleichen würde, besonders da es in Städten, wenn auch jedes Haus seinen stehenden Anschlag hat, immer schwer hält, dergleichen Bevträge von irgend einer Erheblichkeit auszuschreiben, weil oft der Vermögende in einem kleinen, und der Arme in einem großen Hause wohnt. Allein ohn- erwachtet der Magistrat aus dem gegenwärtigen Jahrhundert kein Bestpiel

Beispiel irgend eines Beitrages anführen können, außer daß im Jahr 1776., wo das Pflaster in der Kirche erhöht werden mußten, die Außergemeine die Spanndienste, und die Einwohner der Stadt die Handdienste dazu haben leisten müssen: so glaubt derselbe doch auch hier einer Landesherrlichen Verfügung, welche aus gerechten Ursachen, wenn eine neue Parochie errichtet werden muß, der alten Kirche etwas von ihrem Ueberfluß entziehen und der neuen beylegen kann b), nicht nachgeben zu dürfen; und zwar

- 1) Weil die alte Kirche auf den Fall, daß sie eingeschmelt werden sollte, aus ihren eigenen Mitteln nicht wieder herzustellen seyn würde.
- 2) Dieselbe eigentlich gar kein Structurregister habe;
- 3) Die Catholischen zur Reparation der evangelischen Kirche bisher von ihren Häusern beygetragen hätten.
- 4) Die Kirche in der Brandcasse nicht eingeschrieben sey, und wenn sie auch darin eingeschrieben würde, der desfallige Beitrag dem Kirchenregister ohnmöglich aufgebürdet werden könnte, sondern von den Einwohnern beyder Religionen gesammelt werden müsse; und
- 5) Der Vorschlag der Commissarien, den Beitrag nur wie ehemals von den Kirchenstühlen, welche den Catholischen Häusern anleihen, zu nehmen, nicht ausführbar sey. Allein

ad 1) Sollte die von den Landständen bey öffentlichem Landtage nachgesuchte, und darauf auch von dem Landesfürsten bestätigte, und an sämtliche Beamten ergangene Verordnung, daß die Kirchen affecurirt werden sollen, einer Stadt, die den Landtag durch zwey Deputirte beschickt, nicht unbekannt seyn, und haften nicht die Magistratpersonen, welche dieses versäumen, mit ihrem eigenen Vermögen dafür?

ad 2) Wird die Kirchenrechnung jährlich vor dem Amte abgelegt, wenn solche gleich den Namen eines Structurregisters nicht führet.

ad 3) Mögen freylich die Catholischen als Eingepfarrte, oder als Eigenthümer gewisser Häuser, dort bisher schuldig gewesen seyn, zum Unterhalt der Kirche das ihrige beyzutragen; der Fall ist aber nicht vorgekommen, daß solches nöthig gewesen, außer was vorangeführtermassen bey Erhöhung des Pflasters in der Kirche mit Spann- und Handdiensten geschehen ist, und in der Rücksicht, daß es den Bewohnern der Städte insgemein an Spannung fehlt, kann es vor Finalisirung der Sache leicht dahin vermittelt werden, daß die Außergemeine die Spanndienste, welche sie bisher in Reparationsfällen hat leisten müssen, noch ferner leiste.

ad 4)

ad 4) Ist der Grund nicht abzusehen, warum einem Kirchenregister, was des Jahrs über hundert Thaler belegen kann, einen Affectirungsbeitrag von 4 oder 5 Thalern unmöglich falle; und warum dieses eben auf die Einwohner, wie gewiß nicht ohne viele Brüche in den Zahlen geschehen kann, vertheilet werden müsse. Gesezt, die Kirche würde zu 3000 Rthlr. in der Brandcasse versichert: so würde der Beytrag davon 4 Rthlr. 26 mgr. betragen, und diese auf einhundert oder mehrere Wohnungen von verschiedenen Verhältnissen vertheilet, in solche Theilgen zerfallen, deren Beyforderung dem Einnehmer mehr Mühe machen würde, als der Magistrat vielleicht gedacht hat, und

ad 5) Wird die Miethe von den Kirchenstühlen, welche zu Catholischen Häusern gehören, und nach dem Vorschlage der Commissarien zum evangelischen Kirchenregister berechnet werden soll, bis dahin jene wieder in evangelische Hände kommen, immer noch etwas und mehr betragen, als der ganze Beytrag der Catholischen in diesem Jahrhundert betragen hat, wobey der Fall, daß die Evangelischen zuletzt ganz abnehmen könnten und keine Stühle und Begräbnisse mehr zu vermieten seyn dürften, nicht in Betracht kömmt, weil dieser eine Möglichkeit enthält, die dem einen Theile so gut bevorsteht, als dem andern. Was übrigens das angeführte Landesfürstlich bestätigte Pactum vom Jahr 1608. anlangt, worin jedem vollwahrigen Hause zwey Kirchenstühle zugelegt sind, jedem halbwahrigen Hause aber einer: so sieht man nicht, was es zur gegenwärtigen Sache thue, ob der einsmahlige Beytrag nach den Wahren oder den Stühlen gemacht werde, da die Rede davon ist, daß der Magistrat die Miethe von den Kirchenstühlen ziehen soll, und der Fall, worin der erforderliche Beytrag die Summe aller gesammelten Miethegelder übertreffen könnte, mithin die Wahre zutreten müste, nach der bisherigen Erfahrung und demjenigen was bisher gesagt ist, nicht zu erwarten ist.

a) S. den Bericht des Amtsrentmeisters Nieberg N. 13.

b) *Böhmer in jure Paroch. Sect. III. c. III. §. 9. dummodo rationabilis causa addit. Brunemann de jure eccl. L. II. c. 4. §. 11. Juxta Concil. Trid. Sect. 21. de reform. c. 4.*

S. 8.

### Siebter Punct.

Die Feyerung der verschiedenen Festtage betreffend.

Wegen stiller Begehung der Festtage, ist es im Hochstifte Ohnabrück der Gebrauch, daß die Evangelischen in Catholischen Kirchspielen, und die Catholischen in Evangelischen, wiewohl der letzte Fall nicht leicht vorkömmt, weil diese keine besondere Fevertage haben, sich aller äußerlichen groben Arbeit enthalten müssen. Dagegen nimmt

N in

in gemischten Kirchspielen, wo die Leute es mit einander gewohnt sind, einer von des andern Feiertagen keine Nothz, und jeder geht seiner Arbeit nach.

Nach dieser Voraussetzung haben denn auch bisher die Catholischen zu Fürst-nau sich an den eingefallenen Bettagen der Evangelischen aller äußerlichen groben Arbeit enthalten müssen, und die Evangelischen nicht nöthig gehabt, an blos Catholischen Feiertagen ein gleiches zu thun. Hierüber aber ist nunmehr nach veränderten Umständen etwas festzusetzen, und dieses in dem Vergleiche zu den Executionstractaten verschoben worden. Vergleicht man sich hierüber mit dem Catholischen Religionsheile auf die Weise, daß es damit zu Fürst-nau wie in der Hauptstadt Osnabrück gehalten werden solle; so bekümmert sich der Eine um des andern Feiertage nicht weiter, als es vernünftige Leute aus freyer Bescheidenheit von selbst thun. Und dieses war der Vorschlag der Commissarien.

Dagegen wendet nun der Magistrat ein, wie er es neuerlich gegen seine Catholischen Einwohner durch drey Instanzen ausgewonnen habe, an den evangelischen Bettagen die Ehre mit einer Kette sperren zu dürfen, um alles Durchfahren während des Gottesdienstes zu verhindern, und daß er an Catholischen Feiertagen sich einer gleichen Bescheidenheit zu bedienen nicht schuldig sey, weil er im Jahr 1624. solches nicht gethan habe. Nun will man hier nicht abermals fragen, in wie fern ein solches Verfahren mit der immer so sehr gerühmten Toleranz bestehe; aber gewiß müßte ein zeitiger Evangelischer Bischof zu Osnabrück sehr eingeschränkt seyn, wenn er hierüber in seiner evangelischen Stadt nicht zu gebieten, und nicht die Macht haben sollte, sich darüber, da es die Rechte beyder Religionsverwandte betrifft, mit seinem Domcapitel zu vereinigen. Zudem ist dieses wiederum einer von den Puncten, worüber mit der Stadt Fürst-nau in keinem Falle zu handeln seyn wird, weil er lediglich von der Landes Hoheit abhängt; wie dann auch während der Minderjährigkeit Seiner Königl. Hoheit, die Abschaffung vieler sowohl Catholischer als Evangelischer Festtage, blos zwischen der Osnabrückischen Regierung und dem Erzbischöflichen Vicariat verabredet ist, ohne daß Stände oder Untertanen darüber befraget worden; es ist auch selbst der Stadt Fürst-nau nicht eingefallen, sich dagegen auf das Jahr 1624. zu beziehen.

Eine sonderbare Bemerkung aber ist es, wenn der Magistrat anführt, daß die Stadt sonst fast gar keine Schulden habe, als welche ihr ihre Catholischen Mitbürger verursacht hätten; und daß, wenn dieses während einer Evangelischen Regierung geschehn, was denn unter einer Catholischen geschehen werde? Bey andern pflegt es eine Ursache mehr zu seyn, sich zu vergleichen, um fernern Kosten vorzubeugen, und sich um den Frieden zu bewerben, um einen künftigen Krieg zu vermeiden, wenigstens sich diejenigen nicht muthwillig zu Feinden zu machen, auf deren Hülfe man rechnen muß. Aber hier wird alles umgekehrt; und der Sieg, welchen der Magistrat durch drey Instanzen, mit Vergleichung der Kosten, davon getrauhet hat, daß er während des Evangel. Gottesdienstes die Durchfuhr sperren

sperrern kann a), als ein Beweis gebraucht, daß ein Landesherr nicht das Recht habe, den Streitigkeiten seiner Unterthanen, die sich einander das Leben sauer machen, und sich in unnütze Kosten stürzen, durch anständige Regulative und Gesetze vorzubeugen.

a) S. die Ausführung der Beschwerden, S. 23, in der Anmerkung. Was hierin sonst angeführt wird, daß der damalige Vice-Consuldirector Bruner sich bey Gelegenheit jenes Streits so eifrig für den Magistrat bezeuget, und gleichwohl nachwärts den Vergleich wegen des Simultanei gutachtelich gebilliget habe, beweiset nur, daß ihr jetziges Betragen auch der eifrigste Freund der Stadt nicht gebilliget habe.

S. 9.

### Achter Punct.

Die Magistratswahl betreffend.

Wegen der Magistratswahl, welche zu Fürstenaue, wie in andern Obnabrückischen Städten, jährlich nach einer gewissen hergebrachten Form, unter Bestätigung des Fürstlichen Amtes geschieht, ist seit langer Zeit die Klage der evangelischen Bürgerschaft dahin gegangen, daß ihnen unter den vorigen Catholischen Regierungen zwey Catholische Rathsglieder aufgedrungen worden; und wie hierauf h) die Commissarien sich erkläret, daß auf eine hinlängliche Art dafür gesorget werden könnte, daß solches künftig nicht weiter geschehe: so ist auch dieses nicht recht, und der Magistrat will die Bürgerschaft lieber der ungewissen Zukunft aussetzen, als die Vorsorge Seiner Königlichen Hoheit mit Dank erkennen. Das seltsamste dabey ist, daß

der Magistrat und die evangelische Bürgerschaft sich entschlossen haben, in Ansehung der Stadtvobrigkeit und anderer Stadts- und Kirchenbedienungen, eben die Verfassung einzuführen, welche in der Stadt Quakenbrück eingeführt ist a).

gerade als ob es von ihnen, und nicht vom Landesherren abhänge, die Verfassung der Stadt zu ändern: und als wenn die Urkunde, worin der Cardinal und Bischof Franz Wilhelm dieselbe, wegen ihrer ihm bewiesenen Treue und Devotion im Jahr 1642. zu einer Stadt erhob, ganz in Vergessenheit gerathen wäre b). Zur Verhütung desselben wird es aber hoffentlich genug seyn, wenn bey den Executionstractaten die Abrede mit dem Domcapitel dahin genommen wird, daß der Bürgerschaft künftig kein Catholisches Rathsglied aufgedrungen, und es in Ansehung der Stadtbedienungen also gehalten werden solle, wie es von Rechtswegen gehalten werden muß, da denn auch der Magistrat die übrigen Stadtbedienungen, welche er bisher zu besetzen gehabt hat, ferner nach seinem Ermessen besetzen kann. Sollte jedoch hierunter eine weitere Vorsorge nöthig seyn: so wird sich solches bey den Executionstractaten näher bestimmen und vergleichen lassen, wie es längst geschehen seyn würde, wenn der Magistrat die Sache dahin befördert hätte. Man konnte dieserhalb nicht

nicht so wie in Ansehung der in dem Vergleiche benannten beyden Bogteyen sorgen; weil dieses ohne Zuziehung der Bögte sofort beschloffen werden konnte, jenes aber eine nähere Auseinandersetzung und Ueberlegung mit den Partheyen erforderte, die zur Finalisirung der Sache um so mehr ausgesetzt werden konnte, da es bey dem Hauptvergleiche nur auf Präliminarien ankam, und die Einführung des Simultanei sowohl, als die Berichtigung mehrerer anderer Punkte, ausdrücklich bis dahin ausgesetzt wurde, daß alles dazu gehörig vorbereitet seyn würde. Hätte man auf eine andere Weise verfahren wollen; so würde man die Fürstenguer auf die eine und die Schledenhäuser auf die andere Seite haben stellen, und den hohen transigirenden Theilen bey einem offenbaren Policy- Gegenstande blos die Vermittelung zwischen diesen beyden überlassen müssen; das Jus reformandi des Landesherren würde zu dem Geschäfte eines Unterhändlers herabgesunken seyn, wenn die Frage wegen des Simultanei, der andern, wegen der Fürstenausschen Rathswahl, wäre untergeordnet worden; und wenn alsdann der Fürstenaussche Magistrat vor wie nach erklärt hätte, daß er nicht ein Haar breit nachgeben wolle, so würden die Commissarien damit das ganze wichtige Werk, woran so lange ist gearbeitet worden, und worauf das Glück so vieler Unterthanen beruhet, auf einmal haben sinken lassen müssen. So ist auch nicht abzusehen, was damit gewonnen seyn würde, wenn Seine Königliche Hoheit sich zuerst des Beyfalls seiner Fürstenausschen Bürgerschaft unter allerhand Bedingungen versichert hätten, indem dadurch der Catholische Religionsstheil nicht mehr und nicht weniger bedrohen werden konnte, etwas einzuräumen, was er nicht einräumen wollte.

- a) Die Stadt Quakenbrück zählet zehn adeliche Burgmänner in ihren Mauern, welche theils Catholisch, theils Evangelisch sind; und ihre Dreigkeit führet den Titel: Burgmänner und Rath. In dem Städtgen Fürstenausschen hingegen, ist kein einziger Burgmann, und die Zahl seiner Einwohner beläufft sich, mit Einschluß ihrer Weiber und Kinder und des Gesindes auf 800 Seelen, so daß es in der That noch das alte Weichbild ist, wenn es gleich 1642. zu dem Namen einer Stadt, und 1653. zur Landstandtschaft gelanget ist.
- b) S. den Cod. Conf. Osn. T. I. S. 733.
- c) So heist es in der Vorstellung der Stadt Fürstenausschen an das Corpus Evangelicorum vom 4. April 1788. von unsern ausdrücklichen Maaßnahmen und Bedingungen, Können wir auch kein Haar breit abgehen.

S. 10.

## Neunter Punct.

Die Armenmittel betreffend.

Wegen der Direction des Stadt- Armenwesens gieng i) die Erklärung der Commissarien dahin, daß darunter keine Aenderung in der bisherigen Verfassung entstehen, sondern alles auf dem Fuße, worauf es sonst gewesen, verbleiben solle; außer daß die Evangelischen sowohl  
als

als die Catholischen auch ihre besondere Armenstiftungen für sich haben könnten, und des Magistrats Direction, soviel die Armenmittel betrifft, sich nur auf diejenigen, so den allgemeinen Stadtarmen gehören, erstrecken würde. Die Absicht ist hiebey, daß sowohl der Catholische als der evangelische Arme das Seinige von dem Magistrate empfangen, und von denjenigen Armenmitteln mitgenießen solle, welche für die Armen insgemein bestimmt sind. Natürlich aber ist es, daß die beyderseitigen Kirchenprovisoren bey der Vertheilung solcher gemeinen Armengelder gegenwärtig seyn, und zusehen dürfen, daß jedem Armen nach seiner Bedürfnis, und dem Verhältnisse der Mittel unpartheyisch geholfen werde. Da der Magistrat hiemit einstimmig ist: so wird es in dem Executionsrecess nur zu bestimmen seyn, was unter den gemeinen Armenmitteln verstanden werde. Alles was zu den Mitteln der evangelischen Kirche, oder zu besondern evangelischen Stiftungen gehört, bleibt den Evangelischen von selbst, und wird darauf Catholischer Seits kein Anspruch gemacht werden. Was in jeder Kirche für die Armen gesammelt wird, bleibt jedem Theile besonders; wohingegen dasjenige, was aus der Stadtrechnung den Armen hieher ohne Unterschied der Religion vertheilet, oder für beyde Religionen gesammelt worden, beyden zu gute kommen muß.

Da es übrigens Seine Königl. Hoheit sich zur Pflicht gemacht haben, durch bestimmte Erklärungen für das Beste der Stadt Fürstenaue zu sorgen; und allen künftigen Mißheiligkeiten so viel möglich vorzubeugen, so wird es nur darauf ankommen, daß der Magistrat in diese großen Absichten mit christlichen Gesinnungen hineingehe, und selbst dazu beynrage, daß der Executionsrecess nicht zur Quelle neuer Uneinigkeiten mißbraucht werden könne.

S. II.

Sehnter Punct.

Die Steuerfreyheit der Catholischen Kirchendiener betreffend.

Daß die Evangelischen zu dem Unterhalte der Catholischen Kirche und Kirchengebäude in Zukunft nichts beitragen sollen, ist eine Bedingung, welche sich der Magistrat, wie leicht zu erachten, gern gefallen läßt. Aber bey Erinnerung der vorigen Zeiten, worin die Stadt durch ein Landes Aufgebot genöthiget wurde, das dortige Catholische Vicariehaus wieder aufzubauen, und der daher noch zurückstehenden Schulden, hätte der Magistrat doch auch wenigstens einigermassen erkennen sollen, daß der heym Reichs Cammergericht darüber annoch obschwebende Proceß durch den Vergleich sein Ende erreicht hätte, und fernere Kosten nunmehr unnöthig seyn würden. Was endlich die Freyheit des in der Stadt jetzt wohnenden Catholischen Schummeisters und Kürfers von bürgerlichen Lasten betrifft: so ist darüber bisher noch nichts festgesetzt worden. Sollte dieses

jedoch

jedoch annoch beliebt werden: so versteht es sich von selbst, daß der Stadt dasjenige auf ihre Steueranlage vergütet werde, was ihr dadurch abgeht. Alle dergleichen Punkte gehören zur Finalisirung der Sache, und würden längst regulirt seyn, wenn die Bürgerschaft sich nicht, unbefugterweise, bey Bestreitung derjenigen Grundzüge aufgehalten hätte, welche so wenig von Seiner Königl. Hoheit, als dem gesammten evangelischen Religionstheile im Reiche, für zweifelhaft erkannt werden können.

§. 12. **Beschluß.**

Bev dieser Lage der Sache darf man sich die gewisse Hoffnung machen, daß ein hochansehnliches Corpus Evangelicorum die Schritte, welche die evangelische Bürgerschaft in der Absicht thut, um den mit dem Domcapitel, unter Vermittelung des Herrn Metropolitans Churfürstlichen Durchlaucht, geschlossenen, von dem durchlauchtigsten Hause Braunschweig Lüneburg genehmigten, und von Seiner Kayserlichen Majestät bestätigten Vergleich, wiederum rückgängig zu machen sucht, keinesweges begünstigen; dasjenige höchste Reichsgericht aber, vor welchem Seine Königl. Hoheit sich, Kraft des Ihnen zustehenden Privilegii electionis fori, über die den Fürstenauren allenfalls zu gewährende Entschädigung einlassen werden, die den Fürstenauren von den angeordneten Commissarien gethanen Vorschläge in allem Betracht billig und den Umständen völlig angemessen finden werden. Dabey trauet man dem unpartheyischen Publico die Einsicht zu, daß dasselbe nunmehr das Betragen der evangelischen Bürgerschaft zu Fürstenauren, welche ihren Catholischen Mitbürgern, die vorhin unter Catholischen Regierungen sich des Umhanges und der darauf vorhandenen Glocke, zu ihrem Gottesdienste zu bedienen, und in der Stadt selbst ihren Vicar, Küster und Schulhalter, die jedoch von Rechtswegen keine Amtsverrichtungen zum Nachtheil des evangelischen Pfarrers, Küsters und Schulmeisters ausüben dürfen, neben sich wohnen zu lassen, die höchste Erlaubniß gehabt haben, ein Bethaus mit einer Glocke einräumen, sich dafür noch allerhand Vortheile und Versicherungen bedingen, und zum Beweise der Beweise mehr als viermal zahlreicher evangelischer Gemeinde zu Gebäudehaußen, auch nicht einmal gegen eine angemessene Entschädigung, das mindeste aufopfern will, nicht billigen; sondern vielmehr die großmächtige Entschädigung Seiner Königl. Hoheit, jene Entschädigung selbst zu übernehmen; und die evangelische Bürgerschaft gegen alle ihr in ihrer bisherigen Lage zugewachsene harten Bedrückungen sicher zu stellen, bewundern; den Fall, worin ein Landesherr fremden Religionsverwandten die Uebung ihres Gottesdienstes in eingeschänkter Weise aus Gnaden gestattet, von dem Gegenwärtigen, worin die dazu Wachhabenden Paciscenten sich über die gegenseitige Gestaltung einer freyen Religionsübung an zweyen Orten, die dessen bedürfen, gütlich vereinigen, wohl unterscheiden, und überhaupt die beste

Ver-

Vermuthung für einen Landesherrn fassen werde, dem seine getreueste  
Landschaft öffentlich für diese Vorsorge danket, und welchen die  
Nachkommen der jezigen evangelischen Fürstenauer noch segnen werden,  
wenn sie einst in ruhiger Einigkeit mit ihren Catholischen Mitbür-  
gern das allgemeine Beste des Orts, so wie es die vernünftighen  
Bürger längst gewünscht haben, gemeinschaftlich befördern können.





) ( (

I

## Beilage:

Num. I.

An Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln.

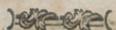
Am 28 October 1663.

Hochwürdigster etc.

**D**aß Euer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst haben geruhen wollen, auf unsern unterthänigstes vom 7 Sept. nechsthin ausführlich unterm dato den 14. dieses zu antworten, und Dero gnädigste Meynung uns zu offenbaren, deswegen sagen unterthänigsten Dand, mit gleichmäßiger und demüthigster Bitt, bey verspürter gnädigsten hohen Inclination zu continuiren, wir stellen es dahin, daß in Kraft instrumenti pacis und bevorab der perpetuirlichen Capitulation zu manuteneren sey, daß in diesem Stifft keine extensio utriusque Religionis Platz haben könne, sondern dabey bloß und lediglich zu lassen sey, was deswegen in der perpetuirlichen Capitulation dieses Stiffts disponirt ist, indem einige Kirspelen den Catholischen andere der Augsbürgischen Confession angewiesen, auch in etlichen utriusque Religionis exercitium zugelassen worden; Inmittelst wird uns offermahl fürgerücker, daß Ihre Fürstl. Eminenz Christffeligsten Angedenkens bey Restitution dieses Stiffts in der Stadt Fürstenau, unangesehen dieser Ort nach besage der perpetuirlichen Capitulation der Augsbürgischen Confession allein angewiesen war, exercitium Catholicæ Religionis eingeführt habe, wiewohl selbiges anjeto hinwegwiderum cessirt. Jedoch wohl nöthig wäre, daß alda wegen vieler dazigen Catholischen exercitium Catholicæ Religionis seyn mögte, Auch will uns der Scrupulus gemacht werden, daß in Catholischen Kirspelen und Dörtern lutherische Schulen müssen zugelassen werden, Nachdemahlen davon in gerürter perpetuirlichen Capitulation nichts deutlich disponirt oder verglichen seyn soll, Also gedachte Schulen ex Instrumento pacis, et termino anni 24. manutenerit werden wollen, und läßt man sich an seiten Ihrer Fürstl. Durchlaucht, unsern jetzigen Landesfürstens, da benebenst heraus, wann wir dafür halten wollten, daß uns hierinnen ichtwas unjustificirliches angemuthet würde, daß dieser Punct zum Reichstag, um von dannen ein Decisum einzuholen, verschicket werden soll, ob nun alda bey diesem Punct etwas fruchtbarliches für der Catholischen Religion zu erhalten, stehet dahin, es mögte aber dieses bey bevorstehenden Tractaten abgehandelt, und einzig und allein auf die Catholischen Kirspelen, also man der Augsbürgischen Confession ihr exercitium Religionis auf Maas und Weise, auch aus Ursachen, wie hierunter gemeldet werden soll, restringirt werden, Sonsten gehet man an seiten höchst gemeldter Fürstl. Durchlaucht in puncto exercitii Religionis dahin, und zwaren annoch per viam amicabilis compositionis, daß wie man anderst noch nicht weiß, in vier oder fünf Catholischen Kirspelen das exercitium Augustanæ Confessionis man zulassen mögte, Dagegen wollten sie in so vielen der Augsbürgischen Confession per

A

Capitu.



Capitulationem perpetuam angewiesenen Kirspelen das exercitium Catholicae Religionis auf gleiche Weise zulassen, mit diesem notablen Zusatz, daß damit fernere extensio exercitii utriusque Religionis in diesem Stift cessiren, und darüber ein richtiger und unwiderlicher Recesus una cum consensu omnium interessentium verfertiget, auch da nötig Approbatio vom Reichstag eingehohlet werden soll, Inmittelst ist wahr und müssen es gehorsamst hinterbringen, daß in den vier oder fünf Catholischen Kirspelen, so ex parte der Augsburgischen Confession erwählet werden mögten, mehrere Jhro Religion zugethane als Catholische in den der Augsburgischen Confession durch die perpetuirliche Capitulation angewiesenen Kirspelen, worauf wir unsers Absehen fassen können, sich finden werden, also daß alhie keine Gleichheit zu treffen seyn würde, dahero wol in den Gedanken stehen solten, daß uns die angemuthete Zulassung des exercitii nicht dienete und verantwortlich seyn wollte, aber es gehet uns hiebei hoch zu Gemüth, daß wir versichert werden wollen, wann wir darinnen vorgedachtermaßen consentiren, daß uns alsdann ratione Aequivalentis genugsame Satisfaction gegeben werden soll, Man thuet an seiten höchst gedachter Fürstl. Durchlaucht beständig nicht sustiniren, daß uns kein Aequivalent gebühre, sondern man macht und schätzt das Consistorium ganz gering, also daß uns deswegen auch kein großes Aequivalent zugelegt werden könnte, dann sonst würde es den Nahmen des Aequivalentis verlihren, Wir wissen nach jezigen dieses Stifts Statu ein ablangliches und nützlichers Aequivalent nicht zu finden, als daß in dieser Stadt Humaniora wie dann auch Philosophia & Theologia academice per Patres Societatis Jesu docirt werden, damit alhie in loco Subjecta, womit die Catholischen Pfarren zu versehen, educirt und capabel gemacht werden, und also um so viel besser sich den Conferudinibus & moribus hujus Patriae, auch der Conperation mit hiesigen Leuten bequemen können, dann Alumnos an andern Orten zu erhalten, dazu wollen uns genugsame Mitteln abgehen, und viel besser wird man alhie in loco als anderwärts einern, oder andern Studio an Hand gehen können, um sich zur Pfar capabel zu machen, Man sollte uns wol pro Aequivalenti academiam zulassen, aber mit solcher Condition, daß per seculares aut ecclesiasticos in den Scholis proficit würde, exclusis omnibus Religiosis maxime Patribus Societatis Jesu, Es ist aber Weltkundig, wie weit hierinnen die Patres Societatis Jesu den andern Religiosis, auch Sæcularibus oder ecclesiasticis fürgehen, Dabenebenst ist auch nicht aus der Acht zu lassen, wann wir die Patres Societatis Jesu alhie nicht behalten, daß wir alsdann die Mitteln nicht haben werden, noch zu aberlangen wissen, eine sothanige Schule zu erhalten, woby ferners wohl zu beachten, daß hiesiger Herr Thumbdechant Morrien schlietz, ein ansehnliches von etlichen tausend Rthlr. hinterlassen, und solches alles den Patribus Societatis Jesu per testamentum gegeben habe, deroestalt, wann die Patres Societatis Jesu alhie könnten substituiren, daß sie alsdann die Verlassenschaft des Herrn Morrien schlietz an diesem Ort sollten zu genießen haben, da sie aber diesen Ort verlassen müßten, daß alsdann gedachte Verlassenschaft dem Collegio Patrum zu Münster oder einem andern Collegio zu fallen soll, Inmittelst wollen wir versichert werden, wann wir in obiges, nemlich daß in etlichen wenigen Catho-

lischen

lischen Kirspelen das exercitium Augustanae Confessionis, und hingegen in so vielen Lutherischen das exercitium Catholicae Religionis zugelassen werde, und damit alle fernere extensio utriusque Religionis cessiren soll, consentiren, daß alsdann die Patres Societatis Jesu zu behuf der Schulen alhie stabiliret werden können, Also allein die Frage seyn will, Ob man bona conscientia das exercitium utriusque Religionis besagtermassen extendirn könne, damit man des grossen boni einer sohanigen Schule, wodurch alhie die Catholische Religion nicht allein conservirt, sondern auch verhöffentlich augmentirt werden kann, fähig werden möge, Euer Churfürstliche Durchlaucht gnädigste Meynung wir hierüber gehorsamst mit Verlangen erwarten wollen, Wann dieses gehoben, halten wir dafür, daß in übrigen thunsichermassen vortzukommen wäre, ausserhalb daß der Divisions-Recess stark oppugnet wird, Indem Ihre Fürstliche Eminenz nach Anleitung ost gedachter Capitulation der Pfarreinkünften in den Kirspelen, alwo bender Religionen exercitia zugelassen, zwaren fügenommen, auch zu Werk gerichtet, aber ohn Zuziehung des Hauses Braunschweig Lüneburg, oder Ihres höchstgemeldter Fürstl. Durchlaucht, so dabey interessirt, Es sey zwar nicht ohn, daß oft höchstgemeldte Fürstliche Eminenz zwen der Augsburgischen Confession zugethane Prediger von diesem Stiff dazu gezogen, aber dieselbe hätten ohn Consens oder Approbation des Hauses Braunschweig Lüneburg, oder Ihrer viel höchstgemeldter Fürstl. Durchlaucht ichtwas so den Successoribus präjudicire, oder nachtheilig, nicht schliessen können, Nachdemahlen augenscheinlich, daß in einen oder andern den Catholischen ein mehreres, als der Augsburgischen Confession zugetheilet, welches wir, wie dann auch hiesiger Herr Suffraganeus, so zu der Zeit zur Division adhibirt worden, gänzlich nicht verneinen können, es will zwaren derselbe verneinen, daß Er gedachten Divisions Recess manutentiren könne, welches wir wünschen, auch dazu gern concurriren wollen, wann man aber zu den Tractaten kommt wird man sehen, ob man mit einiger Erheblichkeit wird durchdringen können, Unsers Orts wollen wir auf allen Fall auf einige Temperamente bedacht seyn, Jedoch wann es anderst nicht seyn kann, und der Divisions Recess nicht zu manutentiren wäre, wird man de novo gleich theilen müssen, damit man wegen einer sohanigen Sache, so nur auf geringes Geld besteht, das commune bonum in höhern und mehr importirlichen Sachen nicht verhindere.

Endlich wird uns auch fügenücket, daß von etlichen Jahren hero contra terminum anni 24. die Barfüßer zu Wiedenbrück, und die Patres Societatis Jesu alhie in Osnabrück eingeführt seyen, deswegen man uns das Aequivalens auch verrinaern will, Euer Churfürstl. Durchlaucht wollen in allen obigen uns Dero gnädigst befehlende Meynung mit ehestem offenbahren, Dieselbe ic.

Bey

# Beilage.

Num. 2.

pr. den 23<sup>ten</sup> Apr. 1784.  
N<sup>o</sup> 10.

ad a<sup>ss</sup>.

## Status religionis in der Stadt Fürstenau.

1) In der immertwährenden Stifts-Capitulation Art. 21. ist die Pfarorat zu Fürstenau den Evangelischen allein beygelegt, und der öffentliche Gottesdienst für selbige allein festgesetzt; gleich solches auch in neueren Zeiten von Hochfürstlicher Canzley durch mehrere Decreta also erkannt worden.

Im Jahre 1693., als die Behdum zu Schwagstorf abgebrannt war, und sich ein Franciscaner Mönch in Fürstenau als Vicarius niederlassen wollte, protestirten die Evangelischen dagegen, und ward dem Bürger, der ihn ins Haus genommen, anbefohlen, solchen gehen zu lassen. Die Catholischen Einwohner, derer damals nur wenig waren, bathen aber, ihn nur vorerst aus Mitleiden da zu lassen, weil damahls die Behdum zu Schwagstorf abgebrannt sey, und stelleten an den Magistrat einen Revers aus: daß der Mönch nicht länger bleiben sollte, bis die Behdum wieder aufgebauet worden. Gleich dann auch unter glorwürdigster Regierung Ernesti Augusti II<sup>di</sup> der damahlige in Fürstenau wohnende Schwagstorfische Vicarius Krebsfänger einen Revers dahin: daß er nur als eine Privatperson sein Domicilium in Fürstenau habe, von sich gestellet hat, und seinem Successori Meyer von gegenwärtiger preßwürdigster Regierung ein Gleiches anbefohlen ist.

2) Gleich nach Absterben Churfürsten Ernesti Augusti I<sup>mi</sup> wurde unter Regierung Bischof Carls ein öffentlicher Catholischer Gottesdienst auf dem Amthause eingeführet. Der Catholische Vicarius begrub die Todten nach seinem Religions-Gebrauch auf dem evangelischen Kirchhofe, und hielt daselbst Leichen-Predigten. Er gieng über die Straße zu den Kranken in seinem Ornat, und ließ sich eine brennende Leuchte und Schelle vortragen. Er übte alles aus, was Catholische Geistliche in einem Catholischen Kirchspiele vornehmen. Der evangelische Rath ward abgesetzt, und zwen Catholische Bürger in selbigen, so wie ein Catholischer Armen-Provisor gewählt. Die Evangelischen mußten die Catholischen Feiertage mit feyern, und der an selbigen arbeitete, ward von dem Commissario archidiaconali sehr hart bestraft. Statt des alten widerrechtlich genommenen Vicarie-Hauses mußte die Stadt ein neues bauen.

3) Unter der Regierung Seiner Königlichen Hoheit Ernesti Augusti II<sup>di</sup> wurde den Catholischen Ziel und Maas gesetzt. Der evangelische Rath ward wieder hergestellt, und die Catholischen wurden nach Schwagstorf zum Gottesdienst verwiesen.

4) Nach dem Ableben dieses Landesherren ward sogleich Sede vacante der Catholische Gottesdienst auf dem Amthause wieder eingeführet, und

und bis 1763. fortgesetzt. Die Leichen der Catholischen wurden von dem sich eingedrungenen Schwagtorfer Vicarius nach Catholischem Gebrauch auf dem evangelischen Kirchhofe begraben, und dadurch der protestantische Nachmittags-Gottesdienst auch wohl gestöhrt. Er verrichtete alle Actus ministeriales ohne Scheu, wie unter Carolinischer Regierung, außer daß die Leichenpredigten in den Trauerhäusern, und nicht aufm Kirchhofe gehalten wurden. Der Bürgeren ward befohlen, zwey Catholische Personen mit in den Rath zu nehmen, und als die Evangelischen sich dazu nicht anschieden, wurden sie gezwungen, in dem nemlichen Jahre eine zweyte Wahl vorzunehmen. Sie mußten die Catholischen Feiertage feyern, die an selbigen arbeiteten, wurden von dem Commissario archidiaconali sehr hart bestrast. Durch eine Appellation mußten sie sich desfalls schüzen. Die Evangelische sollten das Anno 1728. den 12<sup>ten</sup> Juny abgebranntes Vicarienhaus wieder aufbauen. Wie sie solches wegeren, fälleten die Catholische mit Unterstützung der Catholischen Beamten dazu das Holz aus dem Stadtgehölz. Die Baukosten wurden von den Beamten von der Bürgerschaft durch unerhörte Executivmittel, vermittelt aufgedotener Bauren, bezgetrieben. Verschiedenen Evangelischen wurden die eingemauerten Brau- und Brandweinstessel, auch die Schränke aus den Wänden losgerissen und nach dem Amthause geschleppt, ohngeachtet sie genugsame Pfande an Silber und Gold realiter darboten. Andern ward das Vieh weggenommen und auf das Amthaus gebracht. Man ließ das Vieh unangebunden in einem Stalle herumgehen; man verstattete den Eigern nicht einmahl ihrem Viehe Futter zu bringen. Die Stadt mußte appelliren. Die Stadt litte einige Tausend Rthlr. Schaden und Kosten. Dem evangelischen Pastor, auch Küstern und Cantoren wurden die Jura stolar und Gebühren von den Catholischen Eingepfarrten theils ganz, theils zum Theil vorenthalten; selbst Beamte hielten sie zurück.

5) Als im Jahre 1768. von hoher Regierung deren Vergütung für den Pastor und übrige Kirchendiener anbefohlen ward, widersetzten sich die Catholischen, so daß sie durch obrigkeitliche Macht dazu angehalten werden mußten. Noch jetzt bezahlen sie die Jura stolar zum Theil nicht anders, als vermittelt Protestation, wozu sie mehrmahlen einen Notarium gebrauchen.

## Beilage.

Num. 3.

Zu wissen sey hiemit jedermänniglich, demnach einig Bedenken bey ein und andern Puncten der zu Nürnberg beschlossenen und aufgerichteter Capitulation entstanden, darüber sowol vorhin zu Osnabrück, als auch igo alhie Conferenz und Handlung gewflossen, daß endlich dieselbe zwischen Ihro Fürstl. Gn. Hrn. Franz Wilhelm, Bischoffen zu Osnabrück ic. dann Dero designirten Successore an ermelten hiesigem Stift Herrn Ernst Augusti Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl.



Fürstl. Gn. und dem Thumbcapitul auf nachfolgende Weise abgeredet, und verglichen worden.

1) und zwar erstlich, weilen bey den §. 3. Capitulationis sich diese Worte (wie Christlich und 1 Jan. 1624. hergebracht) befunden, dahero besorget worden, es mögten sich durch diese Wörter einige Difficultäten erzeigen, so haben sich Ihro Fürstl. Gn. dahin erklärt, erklären sich auch hiemit, daß Sie Zeit ihrer Regierung obberührte Wörter pro non oppositis halten wollen, wann nun vor hochgel. designirten Herren Successoris Fürstl. Gn. hingegen dieselbe gleichmäßiger Weise pro non oppositis halten und allermaßen Sein des izigen Hrn. Bischoffes Fürstl. Gn. Ihres Orts keinen Dero Landsassen, Bürger und Unterthanen dieses Stiftes Augsburgischer Confession wieder die in der Capitulation begriffene Autonomiam zu beschweren, oder beschweren zu lassen, hiemit sich erklären, also mehr hoch ernannten Herren designirten Successoris Fürstl. Gnaden Zeit seiner Regierung keinen Catholicum gegen besagte autonomiam beschweren, oder beschweren zu lassen, sich ebenmäßig erklären, im übrigen solle oben geregter §. 3. Capitulationis bey seinem Verstand und ungeändert verbleiben, gestalt dann auch dieses beliebt und also geschlossen worden.

2) Weilen auch aus dem §. 5. Num. 7. wie auch §. 8. verbis nisi per appellationem, item §. 19. verbis, so iemand zc. diese Vorsorge entstanden, daß bey dergleichen Appellation- und Provocationsfällen, nur einerley Religions- Commissarien und Referenten mögten gebraucht werden, so ist allerdings beliebt worden, daß sobald die Partheyen von beyden Religionen Commissarien und Referenten begehren würden, ihnen darinnen gewillsahret werden solle.

3) Demnach auch in instrumento pacis art. 13. §. 4. versehen, daß des Herrn Ernst Augusti, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Fürstl. Gn. innerhalb 3 Monath Zeit vom Schluß der allgemeinen Friedens Handlung anzurechnen, das eventuale homagium als designato successori zum Stift angelegt werden solle, und solches bis dato nicht geschehen können, so ist verabredet worden, daß wann hierunter dem Thumbcapitul gebührend zugeschrieben wird, solches nach Beflage verglichener Zeit und Tage, darauf sobald die Stände beysammen rufen, und besagtes homagium alsdann dem Herkommen gemäß unweigerlich abgelegt und erstattet werden solle.

4) Demnach sich befunden, daß Anno 1624. bey der Thumbkirchen zu Ohnabrück drey der Augsburgischen Confession zugethane Canonici gewesen, und dann vigore instrumenti pacis besagte Stellen mit allsolcher Confession zugethanen Subjectis wieder ersetzt werden müssen, so ist dahin geschlossen, daß a dato dieses Recessus mit den dreyen ersten vacirenden Präbenden hinwiederum drey deroelben Augsburgischen Confession per ordinarios collatores providirt, und dabey gelassen werden sollen.

5) Bey dem 5. Punct, das Consistorium belangend, bleibt es allerdings bey errichteter Capitulation, und da sich annoch zu dessen Perfection ichtwas abgängig bezeigen thäte, wollten Ihro Fürstl. Gnad. in Ersehung nichts ermangeln lassen, fordrist aber und in specie der salariorum halber verfügen, daß gleich wie andere Catholische geistliche Rätthe und Bediente im Stift erhalten werden müssen,  
also



also auch diesen Consistorialibus für ihre Nähe und Amt gebührende Zulage und Besoldung gemachet werden solle.

Weilen dann auf diese des Herrn Bischoffes Fürstl. Gn. Erklärung die Fürstl. Braunschweig und Lüneburgischen Gesandten acquirescirt, und das Danckschreiben davon in des Königl. Schweden Hrn. Generalissimi Ordre Meldung geschicht, herauszugeben sich erbotten, als ist beyders seits verglichen, daß bey Auswechselung dieses Reccesses besagtes Schreiben auch extradir, und also zu völliger evacuation dieses Stiffes, auch von denen Braunschweig Lüneb. Gesandten alle mögliche Beforderung angewendet werden solle. Von diesem Recess aber drey gleich lautende Originalia, eines für des Hrn. Bischoffes Fürstl. Gn., das andere aber für des Hrn. Successoris am Stiff Fürstl. Gn. und das dritte für ein Hochwürdig Thumbeapitul, unter der hinc inde deputirten Hand und Siegel ausgefertigt und communicirt worden. Actum Jburg den 31 Mart. 1651.

Fürstl. Osnabr. zu diesem Actu  
deputirte Nähe  
Johann Bischoffing offfis mpp.  
Henrich Wase Dr.

(L.S.)

Johann Zell von Schorlemer.

(L.S.)

Fürstl. Braunschweig Lüneburg. depu-  
tirte Nähe und Abgesandten  
Dito Dito mpp.

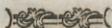
(L.S.)

Hieronimus von Orapendorf.

### Beilage.

Num. 4.

Nos Praepositus, Decanus, Senior, & Capitulum, Cathedralis ecclesiae Osnabrugensis merito attendentes non minus ad Dei gloriam & majus illius obsequium, quam communis Republicae utilitatem & perpetuam animarum salutem pertinere, quam, ut olim vivente adhuc Eminentissimo Principe ac Cardinali de Wartenberg felicis memoriae promovimus, sic sedulo solliciti sumus, ut scholis Nostris Carolinis docendis regendisque provideatur de viris rerum usu & doctrina peritis. Proinde ex certa Nostra scientia, animo bene deliberato, & sano accedente consilio, ordinamus. ut ad memoratas scholas Nostras carolinas docendas & regendas applicentur in urbe Osnabrugensi PP. Societatis JESU. Et quoniam curavimus, ut schola Nostrae successive aucta sint, & ulterius cum tempore augeri possint, volumus, ut earum administratio ac directio per idoneos Magistros & Professores, Patribus Societatis JESU, a Nobis commissa in perpetuum maneat. In quarum scholarum administratione dictis Patribus Nos omnem quantum in Nobis est assistentiam appromittimus, uti jam tum apud Serenissimum Principem Nostrum ursumus, & porro urgebimus, ut saepe nominati Patres in scholarum carolinarum directione quo ad docenda Huma-



Humaniora; Philosophiam, ac Theologiam per viam æquivalentis pro confistorio Augustanæ confessionis eoque tutius ac firmitus hic Osnabrugi subsistere, stabiliri, & permanere possint. Ne autem successorum Nostrorum quispiam attestatum dictis Patribus anno Millesimo sexcentesimo sexagesimo septimo undecimo Novembris datum nec hanc Decreti Nostri ac voluntatis paginam infringere ac contrahere valeat, majore Nostro sigillo, & secretarii subscriptione corroboramus, ac fidem facimus. Trigesimo Primo Decembris Millesimo sexcentesimo septuagesimo quinto.

Ex mandato speciali  
Henr. Dücker.  
Reverendissimi Capituli  
secret. sub mpp.

**D**ass diese Copy mit dem auf Pergamen ausgefertigten und mit angehängtem grossen Siegel bestärkten Original von Wort zu Wort übereinstimme, solches wird hiemit beglaubiget.  
Osnabrück den 12. April 1777.

in fidem  
C. W. v. Voigt, Secret. int.

## Beilage.

Num. 5.

Actum in ædibus Reverendissimi & Perillustri Domini  
C. B. de Weichs.

### Præsentibus

Von Seiten Chur Cöln zc.  
Herrn Vicario generali von  
Vogelius, und Herrn Dom-  
Capitulars Freyherrn v. Weichs.

Von Seiten Ihre Königl. Hoheit  
des Osnabrückischen Landesherrn zc.  
Herrn Rath und Regierungs Refe-  
rendario Möser.

Von Seiten eines Hochwürdigem Domcapitels, Herrn Domscholasters  
von Hacke, Herrn Syndico adjuncto Doctore Broxterman, und mit  
Secret. Vocte, Secretario Velsicker impedito.  
Dienstag den 6ten Septbr. 1774.

**N**achdem sich vorbenannte Herren Commissarien auf vorher genom-  
mener Abrede bey dem Herrn Domcapitularen Freyherrn von  
Weichs eingefunden, um sich über die Punkte, welche bey Gelegenheit  
der Jesuiten Sache abzuhandeln und zu vergleichen seyn werden, zu  
besprechen, und solche Ihrem Ziele näher zu bringen, liessen sich die  
Erzbischöfliche Herren Commissarien gegen den Fürstlich Osnabrücki-  
schen Commissarium, Herrn Rath Möser, welcher nach erfolgtem Ab-  
leben weyland des Herrn Domdechanten und Officialis Freyherrn von  
Epies, Kraft eines vorgezeigten und in Copia ad Protocollum gegebenen  
Rescripti Regiminis vom 1<sup>ten</sup> Septbr. vorerst zu Fortsetzung der Untere-  
handlungen allein bevollmächtig worden, folgendergestalt vernehmen:  
Man

Man sollte sich erinnern, was bey letzterer unter dem 26. Februario a. c. abgehaltener Conferenz allerseits mündlich verhandelt worden; und wie man endlich bey der Frage stehen geblieben: ob und welche Puncten mit obigen Geschäfte als Conner anzusehen, und folglich zugleich mit abzuhandeln und zu vergleichen wären?

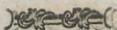
Ob Sie nun wohl nach wie vor ihrer damahligen mündlichen Erklärung inhärriren müsten, so hätten Sie doch, zur Bezeigung ihrer Willfährigkeit, und um so viel möglich diese Unterhandlungen in dem freundschaftlichen Wege, worin solche nach der Absicht allerseits hoher Committenten eingeleitet werden sollten, zu erhalten, von der Meynung der vorhin ernannt gewesenen Fürstlichen Ösnabrückischen Herren Commissarien, an Seine Churfürstliche Gnaden von Cöln, als den hiesigen Herrn Metropolitan, unterthänigst umständlich berichtet, und darauf, wie Sie bereits vor einiger Zeit gedachten Herren Commissarius mündlich zu erkennen gegeben, die gnädigste Anweisung erhalten, daß Sie sich mit dem andrücktlichen Vorbehalt, wenn ein hiesiges Hochwürdiges Domcapitel nichts erhebliches dabey zu erinnern haben würde, in Ansehung des Simultanei zu Schleddehausen und der Nebenschulen in eine Unterhandlung einlassen, und sich über die Art und Weise, wie so eins als anderes einzurichten *salva Ratione*, besprechen könnten; dem zufolge hätten Sie nur auch mit dem Hochwürdigem Domcapitel aus der Sache communiciret, und ginge sowohl des Herrn Metropolitan, als auch des Domcapitels Meynung dahin: daß das Simultaneum zu Schleddehausen, unter der Bedingung des Reciproci in der Stadt Fürstenu, zwar zugelassen werden könnte; weil aber zwischen beyden Orten kein Verhältnis wäre, indem zu Schleddehausen an die 2000 Ewägelsche seyn würden, welche einige Stunden weit gehen müsten, ehe sie zu einer benachbarten Kirche kommen könnten, wohingegen in der Stadt Fürstenu nicht über 250 Catholische seyn würden; so nur auf eine Viertelstunde zu der benachbarten Capelle im Kirchspiel Schwagstruff zu gehen hätten; so würde es die Billigkeit erfordern, daß dem Catholischen Religionsverwandten in der Stadt Fürstenu obschwebenden Streitigkeiten in puncto Jurium Stolz, der Begräbnissen, des dortigen Vicariehauses und des Catholischen Armenprovisors auf eine billige Art verglichen, und der bisherige Widerspruch gegen den öffentlichen Gottesdienst in dem Kloster Mariensteden, und dem Dominicaner Kloster, und gegen die Franciscaner zu Wiedenbrück nachgegeben, auch von der unter der gegenwärtigen Regierung geschehenen Umfassung der Capelle zu Bemmien, im Kirchspiel Niemschlohe, abgestanden, und sonst noch einige Vortheile pro Catholicismo erhalten würden.

Was die beyderseitigen Nebenschulen anlangte 2c.

Womit die heutige Conferenz, weil es schon spät gewesen, vorerst abgebrochen, die mit dem Original verglichene, und gleichlautend befundene Vollmachten ad Protocolum genommen und das

E

weitere



weitere bis zu einer anderweitigen Zusammenkunft, wozu man sich einander den Tag wissen lassen wollte, ausgeſetzt worden.

in fidem Protocolli hodierna conferentia:  
Joſes Fridericus Vocke  
Rvmi Vicariatus Oſnabrügensis Secretarius  
& Notarius Apoſtolicus mppria.

## Beilage.

Num. 6.

Martis 23. May 1780.

**Zu** Oſnabrück Dohmcapitul Ca. die zur Regierung des daſigen Hochſtifts verordnete geheime Ráthe mandati puncto diverſorum gravaminum: ſive implorantiſcher Anwald Stubenrauch ſub praef. 17. November. 1778. überreicht allthgige Vorſtellung und Bitte: pro decernendi intrus peticum mandarum ſ. c. Appon. N<sup>o</sup> 1 - 22. in duplo.  
Idem ſub praef. 10. Decemb. ejuſdem anni legitimat ſe ad acta juncto petito hum<sup>o</sup> legali Appon. mandata procuratoria.

Referuntur Exhibita.

Veneris den 26. May 1780.

**Zu** Oſnabrück Dohmcapitul Ca. die zur Regierung des daſigen Hochſtifts verordnete geheime Ráthe mandati puncto diverſorum gravaminum

Absolvitur Relatio & concluſum

1<sup>o</sup> cum inſuſione Exhibiti de praef. 17. Nov. 1778. reſcribatur der Fürſt. Stiftsregierung zu Oſnabrück um Bericht cum Termino duorum menſium.

2<sup>do</sup> Ponantur interim partis Impetrantis mandata procuratoria ad acta.

Söbngen.

## Beilage.

Num. 7.

An das Domkapitel, den 15. Septemb. 1783.

**G**uer Hochwürden und Hochwohlgeb. werden aus dem Anſchluffe mit mehrerem erſehen, wie die evangelischen Eingekessenen zu Schleddehausen gar sehr darauf dringen, daß das ſimultaneum religionis exercitium in der dortigen Catholiſchen Kirche, der ehedem unter der Vermittelung Sr. Churfürſt. Gnaden zu Cölm getroffenen Abrede

Abrede gemäß, endlich eingeführt und zu Stande gebracht werden möge.

Nun wollen wir uns auf dasjenige, was wir solcherhalb Euer Hochwürden und Hochwohlgebohren vorhin zu Gemüthe zu führen uns die Ehre gegeben haben, demahlen nicht beziehen, sondern nur anführen, daß besagte Kirche inmittelst eingesehert und von den dortigen evangelischen Eingepfarrten größtentheils allein wieder hergestellt sey. Wie hart und schwer ihnen dieses gefallen sey, ist leicht zu ermessen, besonders da die wenigen Catholischen Einwohner im Dorfe, deren Häuser gleichfalls in der Asche lagen, nichts dazu beitragen konnten, und vielmehr der Hülfe des der evangelischen Religion zugethanen Kirchspiels ebenfalls bedurften.

In diesen mitleidenswürdigen Umständen, und da es die Noth selbst zu erfordern schien, die vorige für das ganze Kirchspiel erbaute Kirche, um die Hälfte zu verkleinern, und sonach den großen Kostenaufwand, welchen die Wiederherstellung der vorigen Kirche erforderte, zu vermindern, haben wir dieselben damit aufgemuntert und darauf verrostet, daß eine Zeit kommen würde, worin Euer Hochwürden und Hochwohlgeb. ihr ehemaliges Versprechen erfüllen, und ihnen sonach die Freyheit sich der Kirche verabredeter maßen mit zu bedienen, endlich gewähren würden.

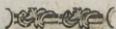
Durch diese Hoffnung allein aufgemuntert haben dieselben den Bau wirklich vollführet, und wir glauben es von Euer Hochwürden und Hochwohlgebohren Gemüths Billigkeit wohl erwarten zu können, daß dieselben endlich diese armen Leute nicht länger vergeblich harren lassen werden. Das gute Vernehmen, was wir unter den beyderseitigen Religionsverwandten im Stifte bisher zu gründen und zu unterhalten bemühet gewesen, und die Versicherung, daß Ihre Königliche Hoheit, unser gnädigster Herr, es mit besonderer Zufriedenheit bemerken werden, wenn Euer Hochwürden und Hochwohlgebohren Höchstdero selbst beglückten Regierungsantritt zur Epoche eines vollkommenen Einverständnisses in dieser, wie in andern annoch streitigen Sachen, machen, bestärket uns in jener Erwartung, so wie in der gearündeten Hoffnung, daß das Stift Ohnabrück nicht das letzte in der Aufklärung und der gegenseitigen Verträglichkeit seyn werde, welche demahlen zum wahren Besten aller Staaten überall Eingang gewinnet, und dasjenige aus freyem Willen giebt, was hier nur noch Bedingungsweise gesucht wird.

Die wir mit vollkommenster Hochachtung beharren.

v. A.

C. v. d. B.

Bey



## Beylage.

Num. 8. den 26. December 1782.

**Hochwürdigst: Durchlauchtigster Bischof  
Gnädigster Fürst und Herr!**

**E**uer Königlich Hoheit müssen wir nunmehr wegen der in Betreff des Simultanei zu Schleddehausen und der beyderseitigen Nebenschulen wieder angehobenen Vergleichstractaten unterthänigst anzeigen, daß während der auf Thomä dieses Jahrs eingefallenen General-Versammlung solche Angelegenheit reiflich erwogen, und der Schluß gefasset worden, daß zu Bezeigung unserer schuldigen vollkommensten Devotion das Simultaneum zu Schleddehausen gegen eine unter Vermittelung Er. Churfürstlichen Gnaden zu Eölm, unsers Herrn Metropolitans, fest zu setzende Vergütung statt finden, anbey jeder Religionsheil nach seinen Bedürfnissen die erforderliche Nebenschulen errichten könnte.

Wie nun zugleich von uns unterthänigst vorbehalten worden, daß vor Berichtigung des Aequivalents die uneres Orts oberwähntermassen abgemachte Quæstio: An? von keinem Theile benuset werden solle, so haben wir bereits in gefolg desselben conclusi capituli generalis, um den Schluß möglichst zu befördern, an Höchstgemeldte Er. Churfürstlichen Gnaden eine ausführliche Vorstellung abgehen lassen, und um die Ernennung einer Erzbischöflichen Commission aus hiesigen Rechtsgelehrten geseimend angefleht.

Wir empfehlen uns zu Hochfürstlichen Hulden und Gnaden und sind in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlich Hoheit**

Sonabrück  
aus General-Capitular-  
Versammlung, den  
20ten December 1782.

unterthänigst, gehorsamste und  
Domprobst, Domdechant, Senior,  
und sämtliche Capitulares der hohen  
Cathedralkirchen hieselbst.

Kampe.

Bey:

# Beilage.

Num. 9.

pr. den 6ten Jan. 1788.

**Wir** Joseph der andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lotharingen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, gesürketer Graf zu Habsburg, zu Flandern zu Tyrol ic.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reiche öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hochwürdigste und Durchlauchtigste Maximilian Franz, Erzbischof zu Cöln, des heiligen Römischen Reiches durch Italien Erzcantler, Königlicher Prinz von Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen ic. Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister deutschen Ordens in deutschen und wälischen Landen, Bischof zu Münster, Graf zu Habsburg und Tyrol ic. Unser freundlich geliebter Bruder und Churfürst; dann die Ehrfame, Unsere liebe Andächtige, N. Probst, Dechant, Senior und Capitel des Domstiftes Osnabrück, unterm dreizehnten October vorigen, und fünfzehnten Jänner laufenden Jahres geziemend vorgestellt haben, was mäsien zwischen den Catholischen und Augsburgischer Confessionsverwandten Theilen des fürstl. Bistums Osnabrück zeithero verschiedene Mißhelligkeiten, in Ansehung der Religionsübung, und Verbesserung des Pfarr- und Schulwesens, vorgewaltet hätten, und mehrmalen in die schädlichste Folgen ausgebrochen wären. Um diesem Uebel zu steuern, und das gute Vernehmen für die Zukunft zu befestigen, seye zwischen beyden Religionstheilen ein Vergleich verabredet worden, vermöge dessen das Religionsercicium, und die Pfarr- und Schuleinrichtung an mehreren Orten des besagten fürstlichen Bistums näher bestimmte, anbey die Aufhebung des — in dem Osnabrückischen gelegenen Eisterzienser Frauenklosters zu Berßenbrück zu dem Ende vorgeschlagen werde, damit dessen Einkünfte, nach Abzug der — für die standesmäßige Versorgung dergu dormalen darinn befindlichen Klosterfrauen erforderliche Summe und unter Beybehaltung der bey diesem Kloster besonders vorhandenen Pfarrey und sonstigen Stiftungen, vorderstams zur Verbesserung der sonst gar nicht fundirten Catholischen Pfarreyen und Schulen, der in der Folge sich ergebende mögende Ueberflus aber zu einem weltlichen Stift für Wittwen und Töchter, Catholischer Osnabrückischer fürstlicher Landes- auch Ständlicher Bedienten, aus der Classe der Gelehrten vom bürgerlichen Stande verwendet werden mögen, zu welch. heilsamen und nützlichen Werk dann auch obbesaate Seine Liebden, als bey dormalen auf der Augsburgischer Confessionsverwandten Seite bestehender

D

Aller-

Alternatio des Fürstbischofs eintretender Metropolitans, Ihren erzbischöflichen Beyfall und Beguehmigung, so wie eben gedachten Fürstbischofs zu Osnabrück Liebden Ihre Landesherrliche, und das Chur- und Herzogliche Haus Braunschweig, in Befolg desselben Reichsfriedenschlußmäßigen Successions- Gerechtfamen, die erforderliche aqnatische Einwilligung, auch Seine päpstliche Heiligkeit das von des Erzbischofs und Churfürsten Liebden Uns vorgelegte Breve zu Aufhebung des besagten Closter Beyßenbrück bereits unterm siebenzehnten November vorigen Jahres ertheilet hätten, alles nach breiterem Inhalt des ob- erwehnten Vertrags und Beytritts Urkunden, welche von Wort zu Wort also lauten, wie folget:

Kund und zu wissen sey hiemit: Demnach bereits im Jahre Siebenzehnhundert vier und siebenzig, bey Gelegenheit der — in dem hiesigen fürstlichen Hochstifte Osnabrück vollzogenen Aufhebungsbulle des Jesuitenordens, über verschiedene — zum Besten beyder Religions- theile dieses Hochstifts zu vereinbarende Punkte zwischen den von Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien, als Varen des Herrn Herzogs und Bischofs zu Osnabrück, Friedrich, Königlicher Hoheit, während Höchstderoselben Minderjährigkeit, und den — von dem hiesigen Hochwürdigen Domcapitel damals des Endes ernannt gewesenen Commissarien, unter Vermittelung der — von weiland Seiner Churfürstlichen und Erzbischöflichen Gnaden zu Eöln, als Metropolitans des Hochstifts Osnabrück, deshalb gleichgestalt bestell gewesenen Commission, Behandlungen gepflogen worden, welche jedoch dezo Zeit vorerst auf sich beruhen geblieben; demnach aber Seine jetzt regierende Churfürstliche und Erzbischöfliche Durchlaucht zu Eöln auf unterthänigstes Ansuchen des hiesigen Hochwürdigen Domcapitels, so wie nicht minder Seine Königliche Hoheit, der Herr Herzog von York und Albanien, Fürstbischof zu Osnabrück, gnädigt geruhet haben, die Wiederanhebung jener Behandlungen, und die allenfallsige Entwerfung eines derwegigen Vereinigungsplans Uns Endes- Unterschriebenen, als von Höchst- Denenselben darzu ernann- ten Commissarien aufzutragen; fortan solchen gnädigsten Aufträgen zu unterthänigster Folge sonach auch von Uns über die — zur Behand- lung gekommenen Punkte, nachdem wir das Beste beyder Religions- theile in diesem Hochstifte mit den gesammten übrigen desfallsigen Umständen genugsam erwogen, darauf nachstehender

### Plan zum Vergleich.

Erstens. Der Catholische Theil gefattet den Augsburgischen Con- fessionsverwandten zu Schledhausen das Simultaneum Religionis Exercitium publicum in der darsigen Kirche dergestalt, daß der prote- stantische Theil einen Pfarrer, und sonstige Kirchendiener anordnen, und sich der Kirche von Ostern bis Michaeli Morgens halb zehen anfan- gend, und Nachmittags von drey bis fünf Uhr, sodann von Michaeli bis Ostern Morgens zehen Uhr anfangend, und Nachmittags von halb drey bis halb fünf Uhr bedienen möge, und hat gedachter protestan- tischer Theil, oder dessen geistliche Obrigkeit sowohl zu Anfangs, als

in

in jedesmaligen künftigen Erledigungsfällen, diese Pfarre und übrige Kirchen- Diensthellen seiner Religion zu besetzen.

Zweytens. Der Catholische Pfarrer, Küster und Schulmeister zu Schleddehausen behalten ihre fixirte Einkünfte, wie vorhin.

Jura stola; und ungewisse Intradon, so weit dieselbe solche von den protestantischen Eingepfarrten des Kirchspiels Schleddehausen bis-hero genossen haben, und welche diese künftig dem ihrerseitigen Pfarrer, und sonstigen Kirchendienern entrichten, werden nach einem Durchschlage bestimmt, folgendes darauf jenen zu ewigen Zeiten vergütet, wie unten in dreyzehnten Paragraph sich fest gesetzt findet.

Drittens. Die in der Kirche zu Schleddehausen befindliche Altäre behalten die Catholischen, dagegen aber errichten die Protestanten aus ihren eigenen Mitteln einen Altartisch, welcher auf und nieder geschlagen werden kann, und dann haben letztere auch für sich eine neue Sacristey zu erbauen, anbey diese sowohl, als die — dem Catholischen Theile bleibende alte Sacristey mit auswärtigen Thüren zu versehen, damit jeder Religionspfarrer in die Seinige kommen könne, wenn etwa während des andern Theils Gottesdienstes von demselben jemanden die Sacramente zu Administriren seyn mögten.

Viertens. Für den Unterhalt des protestantischen Pfarrers, und übriger Kirchendiener, so wie auch für die erste Errichtung derer Wohnungen, müssen die Protestanten allein sorgen, und solche Bedürfnisse aus ihren eigenen Mitteln tragen, dagegen muß die künftige Unterhaltung der Kirche, und sämtlicher Gebäude beyderseitiger Kirchendiener von dem Kirchspiele geschehen. Indessen wird man doch, um demselben diese Last zu erleichtern, die Eingesezene des Dorfs dahin disponiren suchen, daß von ihnen hierunter eine Concurrenz pro rata für die Zukunft übernommen werde, und sind übrigens hier zu Schleddehausen nunmehr die Provisoren jedesmahl aus beyderley Religionsverwandten anzusetzen.

Fünftens. In Fürstenaу wird den Catholischen das öffentliche Religionsexercitium, so wie es in der Stadt Osnabrück ausgeübet wird, zugestanden, und soll dem Catholischen Theile ohne seine weitere Beschwerde, als daß er die Materialien der Capelle zu Lütfebergen dazu verabfolgen läßt, in, oder unmittelbar vor der Stadt Fürstenaу an einem hierzu von beyden Theilen für bequem erkannt werdenden Plage eine eigene Kirche und Kirchhof verschaffet werden, doch brauchet, da auf der dasigen protestantischen Kirche kein Kirchthurm ist, auch auf dieser nur ein Ausstich, oder Laterne zu seyn, worinn eine Glocke zum öffentlichen Geläute füglich hangen kann.

Sechstens. Demnächst muß ein jeder Religionstheil zu Fürstenaу, von denen der Catholische sich daselbst neben dem wirklichen Pfarrer auch einen Primissarium halten mag, seine eigene Kirchen, und die Gebäude seiner Kirchendiener unterhalten, und wird auch jeder Theil seine eigene Provisoren für sich besonders zu nehmen haben. In Ansehung der fixirten Einkünfte des dasigen protestantischen Predigers, auch Küsters, und Schulmeisters, so wie nicht minder in Ansehung der Jurium stola;

Stola, und ungewissen Intraden von den Catholischen Religionsverwandten, tritt reciproce zu Fürstenuau dasjenige ein, was bey Schleddehausen in Absicht auf den Catholischen Pastor und übrige Catholische Kirchenbediente, ungleichen in Absicht auf die Jura Stola und ungewissen Intraden von den dortigen protestantischen Eingepfarrten vorhin Paragrapho secundo bestimmt worden. Und da der Catholische Theil nach Inhalt des weiter unten vorkommenden dreizehnten Paragraphi den seiner zeitigen Pastor und übrige Kirchenbediente zu Schleddehausen gedachter Jurium Stola und ungewisser Intraden halber entschädigen wird, so geschieht hierunter eben dieses Reciproce von dem protestantischen Theile bey dem seiner zeitigen Pfarrer, auch übrigen Kirchenbedienten zu Fürstenuau, als zu Schleddehausen, führet künftig, wie es dem obigen zufolge sich von selbst versteht, jeder Religionspfarrer von wegen seiner Glaubensgenossen.

Siebtens. Den Catholischen wird zugestanden, sich irgendwo im Amte Wittlage nach ihrer Nothdurft eine für jedermann offene Capelle zu bauen, und einen Priester auf ihre Kosten zu halten, der für die Catholischen in besagtem Amte in dieser Capelle den Gottesdienst verrichtet, und den Leuten die Sacramenta reichet. Besagter Gottesdienst soll aber nur privat seyn, mithin auch außer solcher Capelle nicht extendiret werden. Da indessen jedoch gedachter Priester nach Maßgabe dessen, was hierunter den Pastoren angrenzender Kirchspiele erlaubt ist, gleichergestalt in Nothfällen den Catholischen Einwohnern des Amtes Wittlage auch in ihren Häusern die Sacramenta administrieren mag; wobey dann übrigens es sich von selbst versteht, daß deshalb und dieser ganzen Bewilligung wegen den jeden Orts protestantischen Pfarrern, und übrigen Kirchenbedienten im Amte Wittlage inuito Jurium Stola, oder sonst überhaupt nichts abgehen dürfe.

Achtens. Weil zu Schleddehausen die Catholische Gemeinde sehr geringe ist, so soll ein zeitlicher Vogt zu Schleddehausen immer Catholischer Religion seyn, wogegen dann die Osnabrückische Vogten in dem ebenfals gemischten Kirchspiele Neuenkirchen, Amts Börden, für immer mit einem der protestantischen Religion zugehörnen Manne besetzt werden soll.

Neuntens. Der Catholische Pastor und übrige Catholische Kirchenbediente zu Fürstenuau, so wie der protestantische Prediger, und übrige protestantische Kirchenbediente zu Schleddehausen, ungleichen der Catholische Priester im Amte Wittlage, genießen mit ihren Familien zu ewigen Zeiten alle diejenige Freyheiten, Gerechtfame und Privilegia, ohne einige Ausnahme, welche den andern hiesigen Pfarrern, und Kirchenbedienten beyder Religionen, nach Inhalt der immerwährenden Stiftseapitulation, und sonst den Rechten nach zustehen.

Zehntens. Dasjenige insgesammt, was in den vorstehenden neun Paragraphis festgesetzt worden, und zu dessen richtiger Erfüllung ein Theil dem andern verbunden bleibe, soll jedoch nicht einzeln acceptiret, oder wider des andern Willen in wirklichen Besitz genommen, sondern so lange quoad executionem suspendiret bleiben, bis beyde Theile pari

pari passu zu allem demjenigen gelangen können, was ihnen darinn zugesichert ist, und zwar dies dergestalt, daß, wenn der eine Theil oder andere Theil sich hierinn vorgehen und sich des Vergleichenen anmassen sollte, solches für ein offenbares Spolium gehalten, und durch diesen Vergleich zu keiner Zeit gerechtfertiget werden solle.

**Elftens.** Die Protestanten können in pure Catholischen, und die Catholischen in pure protestantischen Kirchspielen, nach ihrer von eines jeden Theils eigener geistlicher Obrigkeit allein zu bestimmenden Nothdurft, jedoch nur mit Bewilligung dieser ihrer geistlichen Obrigkeit, Privat- oder Nebenschulen anlegen, folgendes solchen Privat- oder Nebenschulmeistern ihre Kinder zur Instruction zuschicken, auch können diese Nebenschulmeister jene Vortheile genießen, welche dergleichen Schulhaltern in der Bögte Verordnung Paragrapho sieben und zwanzig zugestanden worden.

**Zwölftens.** Beregte Nebenschulmeister müssen jedoch übrigen in den Schranken der Privatschulmeister sich halten; foran sich so wenig einer Exemption von der bisherigen ordentlichen Jurisdiction, als sonst weiter etwas anmassen, das zu dem Ante des ordentlichen Kirchviels Schulmeisters gehöret. In denjenigen Sachen, die ihren Dienst betreffen, stehen selbe dennoch privatim unter ihrer geistlichen Obrigkeit, nach Unterscheid jeden Religionstheils, nur mögen dieselbe in dem Falle, wenn sie ohne Erlaubniß des Orts Pastoris, und ordentlichen Schulmeisters sich unterziehen sollten, die Leichen ihrer Religion mit ihren Schulkindern zu begleiten, oder solche mit Gesänge bis an den Kirchhof zu führen, dafür von dem Archidiacono loci synodali ter bestrafet werden, und soll diese Strafe dem Schulmeister des Kirchspiels verfallen seyn.

**Dreizehntens.** Da das Domcapitel es mit Grunde angemessen und nützlich findet, daß von den vielen hiesigen Nonnenclöstern eines, und zwar das Kloster Berßenbrück aufgehoben, und dessen Einkommen unter Zustimmung des Herrn Erzbischofs Churfürstlichen Durchlaucht zum Besten der fast gar nicht fundirten Catholischen Schulmeister, ferner zur Entschädigung des Catholischen Pastors, auch übriger Kirchenbedienten zu Schleddehausen wegen der Paragrapho secundo, vorhin erwähnten Jurium stolar, und sonstigen ungewissen Intraden, der Ueberschuß zu einem weltlichen Stifte für qualificable Witwen, und Töchter hiesiger Catholischer fürstlicher Landes- auch ständischer Bedienten, aus der Classe der Gelehrten vom bürgerlichen Stande, verwendet werden, dergestalt, daß nachdem das Domcapitel, mit Zuziehung des Herrn Erzbischofs, die Hausregeln, Einrichtung und Anzahl der Präbenden in diesem Stifte bestimmet, und festgesetzt hat, ein zeitlicher hiesiger Fürstbischof sowohl die anzusetzende, als künftig jedesmahl vacant werdende Präbenden, qua Patronus laicalis zu conferiren haben soll; so wollen Seine Königl. Hoheit, wenn dasselbe solche Aufhebung bey der Behörde erlangen kann, alsdann hiegegen das Kloster nicht allein nicht schügen, sondern auch dessen sämmtliche Einkünfte dem Domcapitel zu dem eben erwähnten Behuf überlassen; wie dann daher Seine Königl. Hoheit Höchstdero Officialen hierdurch würklich auftragen, nach geschehener Ratification des Vergleichs

dasjenige, was das Domcapitel durch seine Prälaten mit Zuziehung des Herrn Metropolitans wegen der Einrichtung dieses neuen Instituts verfügen wird, auf begehrenes Anrufen des Domcapitels zu erquiren.

Vierzehntens. Alles dasjenige was in dem vorstehenden dreizehnten Paragrapho, wegen Einziehung eines Nonnenclosters, und der Verwendung der Einkünfte desselben, ingleichen in den beyden unmittelbar vorhergehenden Paragraphen wegen der beyderseitigen Privatschulen vereinbahret worden, soll sofort nach geschעהer Ratification dieser Vereinbahrung von jedem Theile für sich, mithin ohne darunter das derhalbigte Verfahren des andern Theils abzuwarten, zur beständigen, und immerdaurenden Vollstreckung gebracht werden können, folglich dasjenige, was vorhin Paragrapho decimo quoad suspensionem executionis sich pactiret findet, hierauf nicht gezogen werden.

Fünfzehntens. Wie endlich auch noch zum Vorschlag gekommen, es als eine Regel festzusetzen:

Daß an Orten, wo Exercitium Religionis simultaneum, seu mixtum ist, die Protestanten auf Feiertagen, welche nur von Catholischen, oder Catholische auf Bechtagen, welche nur von Protestanten gehalten werden, zwar in ihren Häusern arbeiten könnten, mithin sich blos von äußerlicher grober Arbeit, als Pflügen, Mistfahren, Holzhacken ic. auf öffentlichen Plätzen zu enthalten hätten, unter diesen groben Arbeiten aber diejenige nicht mit zu begreifen wären, welche auf entlegenen Feldern, und nicht in der Stadt, oder im Kirchdort, als zum Beispiel das Plaggengraben, und dergleichen vorgenommen würden;

indessen jedoch man es rathsammer zu seyn erachtet, wegen dieses Puncts vorher von dem bisherigen deskaligen Verhalten zuverlässige Nachricht einzuziehen; so bleibt selbiger bis dahin einstweilen ausgesetzt, und wird man demnächst hierunter sich dergestalt vereinigen, daß in Ansehung jeden Theils eine Gleichmäßigkeit deshalb beachtet werde.

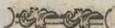
Da übrigens hiebey anoch mit vorgekommen, daß durch die Einrichtung des Simultanen zu Schleddehausen die Pfarre zu Achelriede an ihren bisherigen Einkünften in der Folge ansehnlich verlieren werde, indem die protestantische Eingeseffene des Kirchwirts Schleddehausen sich bisher größtentheils an die Kirche zu Achelriede gehalten, mithin der dortige Pfarrrer viele Gebühren von ihnen zu genießen gehabt, durch diesen Abgang aber die Einkünfte solcher Pfarrrer auf immer dergestalt vermindert werden würden, daß es in Zukunft schwer halten dürfte, selbige mit einem geschickten Manne zu besetzen: So wird zur Abhelfung dieser Inconvenienz hiemit beliebt und festgesetzt, daß ein künftiger Pfarrrer zu Achelriede durch die Anretung dieses Amtes zugleich eine Aurgartschafft zu einer bessern Beförderung erlangen, mithin, nachdem er solchem Amte einige Zeit vorgestanden, wenn Landesfürstlicher Catholischer oder protestantischer Seits eine bessere Pfarre

zu conferiren seyn wird, bey einem guten Verhalten auf Empfehlung des Consistorii Augustanae Confessionis anderen Candidaten vorgezogen werden solle.

würklich gefasset, und selbiger des Herrn Herzogs und Bischofs zu Osnabrück Königlicher Hoheit sowohl, als ebenmäßig auf gnädigsten Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöln, dem hiesigen Hochwürdigem Domcapitel, unterthänigst und gehorsamst vorgelegt worden; und dann nunmehr Höchstgedacht Seine Königliche Hoheit, vermittelst einer sub daro Hannover den sieben und zwanzigsten November Siebenzehnen hundert sechs und achtzig höchst eigenhändig vollzogenen Unterstirungs- und Versicherungsacte uns Jhro gemeinen Justizrath auch geheimen Referendarium Möser, und Jhro Vice-Canzliendirectorem, auch vorsitzenden Consistorialrath Gruner, als zu dieser Sache von Höchstedenen selbst vorhin schon angeordnete Commissarien, gnädigst bevollmächtigt haben, nach solchem — von Seiner Königlichen Hoheit für sich annehmlich gefundenen Plane, in Höchst Jhro Namen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung Höchst Jhro Königlich Churfürstlichen und Fürstlichen Gesammtthauses, mit den Herren Bevollmächtigten des hiesigen Hochwürdigem Domcapitels, einen Vergleich abzuschließen, und durch unsere Unterschrift zu vollziehen, folgendes gleichgestalt von dem hiesigen Hochwürdigem Domcapitel vermittelst einer — am sechs und zwanzigsten October dieses Jahres aus der General-Capitularversammlung gefertigten Urkunde der oben von Wort zu Wort inserirte Vergleichsplan, vorbehaltlich jedoch der gnädigsten Genehmigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöln, als dieses Höchstes Metropolitans, der allergnädigsten Bestätigung Seiner Käyserlichen Majestät, des Beytritts des gesammten Durchlauchtlichsten Hauses Braunschweig-Lüneburg, auch so viel die — in besagten Plane mit vereinbarte Einziehung des Closters Berßenbrück betrifft, der gleichmäßigen Bestätigung Seiner Päpstlichen Heiligkeit, nach vorher gegangener dessen Untersuchung angenommen, mithin um nach selbigem Namens des bemeldeten Hochwürdigem Domcapitels, und unter eben angeführten Vorbehalten, eine wirkliche Vergleichsabschließung mit den — von Seiner Königlichen Hoheit unserm gnädigsten Bischoffe und Landesfürsten darzu ernannten Herren Commissarien vorzunehmen und zu vollziehen, Wir, der Cantor und Senior der hiesigen Collegiatkirche zu St. Johann, auch Churfürstlich Cöllnischer geheime Rath, und Vicarius generalis in Spiritualibus, von Vogelius, der Hochfürstlich Osnabrückische Viceanzler Hartmann, — der Hochfürstlich Osnabrückische Canzleyrath Dyckhof, und der ebenfallt Hochfürstlich Osnabrückische Rath Dorf Müller, ersuchet und bevollmächtigt worden.

So sind, um hiernach in allem zu verfahren, Wir heute zusammen getreten, haben zuvorderst jene — von des Herrn Herzogs und Bischofs Königlichen Hoheit, und respective von dem hiesigen Hochwürdigem Domcapitel auf uns gestellte Acceptations- und Bevollmächtigungsurkunden, von deren jeder eine gleichlautende Abschrift dieser Vergleichs-

acte



acte angehänget ist, uns wechselseitig in ihren Originalen extradiret, und ist darauf, in Gemäßheit derselben, Namens hochgedachter Seiner Königlichen Hoheit, und Namens des wohlverehrten hiesigen Hochwürdigsten Domcapitels, von uns, als Höchst Deroselben, und Deroselben dazu ernannten Bevollmächtigten, nunmehr wirklich verglichen und festgesetzt worden, inmaßen dann hiedurch nochmals es verglichen und festgesetzt wird, daß alles dasjenige, was in dem oben von Wort zu Wort eingerückten Plane zum Vergleiche aufgeführt steht, jezo und zu ewigen Zeiten dergestalt, wie es danielst gefasset ist, vorbehaltlich jedoch der desfalls vorhin amoch reservierten allerhöchsten, auch höchsten Genehmigungen, Beytretungen und Bestätigungen, als unwiderrüchlich verglichen, und festgesetzt gelten, dessen gesamnter Inhalt, nach den darin gezeichneten Vereinhaltungen, zur Vollstreckung gebracht und immer befolget, auch von keinem der contrahirenden Theile, noch von sonst jemanden unter einigerley Vorwande dieser Vergleich jemalen angefochten, oder jemals gegen selbigen gehandelt werden solle. Und werden Seine Königliche Hoheit unser anädigster Bischof und Landesfürst den deshalb erforderlichen Beytritt des Allerdurchlauchtigsten, und Durchlauchtigsten Königlich Churfürstlichen, und Fürstlichen gesamnt Haujes Braunschweig-Lüneburg Höchst Jhroheits zu befördern geruhen; so wie nicht minder das hiesige Hochwürdigste Domcapitel die Genehmigung des Herrn Metropolitans Churfürstlichen Durchlaucht, ingleichen die Bestätigung Seiner Käyserlichen Majestät, auch respective Seiner Päbstlichen Heiligkeit, seiner Seits unterthänigst, und allerunterthänigst nachsuchen wird.

Zu dessen Urkunde haben wir diese deshalb sechsmal ausgefertigte Vergleichsacte in Gegenwart der zu Bewohnung solcher Handlung von uns insgesamt besonders requirirten und unten benannten zween Notarien und zween Zeugen, eigenhändig unterschrieben, auch mit unsern gewöhnlichen Pettschaften bedrucker.

Geschehen Osuabrück den neun und zwanzigsten December Siebenzehnhundert sechs und achtzig.

(L.S.) J. Möfer.

(L.S.) C. v. Vogelius.

(L.S.) J. C. Gruner.

(L.S.) J. B. Hartmann.

(L.S.) F. W. Dyckhoff.

(L.S.) A. B. Dorf Müller.

Abchrift

## A b s c h r i f t

der von des Herrn Herzogs und Bischofs zu Osnabrück Friedrich  
Königlicher Hoheit höchst Derofelben Commissarien ertheilten  
Vollmacht.

**Wir** Friedrich von Gottes Gnaden Herzog von York und  
Albanien, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und  
Lüneburg ic. ic.

Urkunden und bezeugen hiemit, daß, nachdem diejenigen Handlungen, welche bey Gelegenheit des im Jahre siebenzehnhundert vier und siebenzig in unserm Hochfürstlichen vollzogenen Aufhebungsbreve des Jesuiter Ordens über verschiedene sich zu gültlicher Berichtigung qualificirende Punkte, besonders wegen wechselseitiger Einführung des Simultanei utriusque Religionis exercitii in den durch den sogenannten Vollmarischen Durchschlag respective den Catholischen und den Augsburgischen Confessionsverwandten zugefallenen Kirchspielen Schleddehausen und Fürstenaue, und wegen jedem Religionsstücke in den dem andern pure zugelegten Kirchspielen zu verstatender Anlegung von Privatkapellen, während Unserer Minderjährigkeit, unter Vermittelung des letztverstorbenen Churfürsten, und Erzbischofs zu Cölln Liebden, als Metropolitans unsers Hochfürstlichen Osnabrück, mit unserm würdigen Domcapitel geschlossen worden, auf sich beruhen blieben; nachher aber von des dormaligen Herrn Churfürsten und Erzbischofs zu Cölln, auch Metropolitans Liebden, auf Ansuchen unsers würdigen Domcapitels gewisse Commissarien ernannt und bevollmächtigt sind, um mit den unserer Seits bevollmächtigten Commissarien über einen Plan zum Vergleich zu handeln;

Und dann beyderseitige Commissarien nunmehr über einen solchen Vergleichsplan sich vereinbaret, Wir auch in Rücksicht, daß sämtliche darinn aufgestellte Vorschläge sowohl, was jene beyden Punkte besonders betrifft, als was denselben hinzugefüget worden, die Billigkeit zum Grunde, und die Befestigung der Einigkeit unter beyden Religionsstücken zum Zweck haben, dieselben sowohl für Uns, annehmlich finden, als dazu den erforderlichen Beytritt Unsers Königlich Churfürstlichen und Fürstlichen Gesammthausen erwarten mögen.

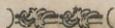
Als bevollmächtigen Wir hiemit, und Kraft dieses Unsere — zu obigen Zweck vorhin angeordnete Commissarien, die Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unsern geheimen Referendarium Justus Widier, und Unsern Vice-Canzleydirectorem, und vorzüglichen Consistorialrath, Johann Christian Geuner, daß sie mit den — von Unserm würdigen Domcapitel dazu Bevollmächtigten, nach solchem Plan, wie derselbe von Wort zu Wort also lauter:

## Plan zum Vergleich.

(Folget derselbe von Wort zu Worte)

F

einen



einen Vergleich in unserm Namen abschließen, und mittelst ihrer Unterschrift vollziehen mögen; gestalt Wir denn dieselbe, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung unsers Königlich-Churfürstlichen und Fürstlichen Gesamthauses, eben sowohl, als ob sie von uns selbst geschehen wäre, agnosceiren, und verbindlich halten wollen.

Zu dessen Urkunde haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen und geben Hannover den sieben und zwanzigsten November, Siebenzehnen Hundert sechs und achtzig.



*Frederick.*

C. v. d. Büfche.

### A b s c h r i f t

der von dem Hochwürdigem Domcapitel zu Osnabrück den desselbigem Herren Commissariem ertheilten Vollmacht.

**W**ie Domprobst, Domdechant, Senior und sämtliche Capitularen der hohen Cathedralkirche zu Osnabrück ic.

Urkunden und bezeugen hiemit, daß Wir, nachdem bey der — im Jahre Siebenzehnen hundert vier und siebenzig zur Vollziehung der Exinctionsbulle des Jesuitenordens bestellten Commission unter andern mit vorgekommen, und die Fragen aufgestellt, ob, wie von den Fürstenauern, und Schledehäusern mehrmalen darum suppliciret worden, den Augsbürgischen Confessionsverwandten zu Schledehausen, so wie den Catholischen zu Fürstenau, ein öffentliches Religionsexercitium zu gestatten, und jeder Religionstheil nicht zu verhindern sey, daß er in den — einem andern Theile in dem Vollmärischen Durchschlage zugeheilten Kirchspielen die Kinder durch Privat-Schulmeister unterrichten lassen könne? Weiland des Herrn Erzbischofs, als Metropolitans dieses Hochstifts, Churfürstlichen Gnaden unterthänigst ersüchet haben, eine Commission zu bestellen, und von dieser einen Plan zum Vergleiche über obgedachte Gegenstände entwerfen zu lassen. Da nun diesem Gesuche auch von Weiland  
Seiner

Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Cöln, als Erzbischofe und Metropolitane des Hochstifts Osnabrück, gnädigst deferret, eine erzbischöfliche Commission bestellet, und von dieser uns ein Plan, welcher folgenden Inhalts ist:

### Plan zum Vergleich.

(Folget derselbe von Wort zu Wort)

vorgelegt worden, welcher Plan in der — von uns unterm vier und zwanzigsten Majus dieses Jahrs gehaltenen Capitulär-Versammlung verlesen, unterzucht, und, vorbehaltlich Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöln, als dieses Hochstifts Metropolitans, und des Bentrittes des gesammten Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg, und, so viel die Einziehung des Closters Bersenbrück betrifft, der gleichmäßigen Bestätigung Seiner Päpstlichen Heiligkeit, von uns angenommen worden, So ersuchen und bevollmächtigen Wir hiermit, und Kraft dieses, den Herrn Carl von Bogelius, Senior und Cantor der hiesigen fürnehmen Kollegiatkirche zu Sanct Johann, wie auch Vicarium generalem in Spiritualibus dieses Hochstifts, den Herrn Johann Bernhard Hartmann, Vicecanczler, den Herrn Friedrich Wilhelm Dykhof, Canczleyrath, und Herrn August Bernhard Dorf-müller, der Rechten Doctor, mit den von Seiner Königlichen Hoheit, unserm gnädigsten Bischofe und Landesfürsten, ernannten Herren Commissarijen nach obigem Plane, und mit Vorbehalt der vorhin bemerkten Bestätig- und Genehmigung, zu contrahiren, und den Vergleich auf die bündigste Art, wie solches den Rechten nach nur immer geschehen kann, in unserm Namen zu schließen, welches alles wir hierdurch und Kraft dieses, für eben genehm halten werden, als wenn es von uns selbst in der allgemeinen Capitulär-Versammlung geschehen wäre.

Zur Urfund dessen haben wir diese Vollmacht mit unserm Sigillo ad Caulas bedrucken, und von unserm Secretario unterschreiben lassen.

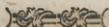
Gegeben Osnabrück aus der General-Capitulär-Versammlung Postridie Festi Crispini & Crispiniani, der da ist der Sechsz und zwanzigste Monats October, Siebenzehnen hundert sechs und achtzig.



Ad Mandatum Reverendissimi & Perillustris  
Capituli speciale.

A. J. Kamps.  
Dr. Secret.

Das



Daß die von des Herrn Herzogs und Bischofs zu Osnabrück, Friedrich, Königl. Hoheit, und respective von dem Hochwürdigem Domcapitel zu Osnabrück ernannte Herren Bevollmächtigte, nämlich der Herr geheime Justizrath, auch geheime Referendarius Möser, und der Herr Vice-Canzleydirector, auch vorsitzende Consistorialrath Gruner, einer — Sodann der Herr Cantor und Senior der hiesigen Collegiatkirche zu Sanct Johann, auch Churcöllnische geheime Rath und Vicarius in Spiritualibus von Bogelius, der Herr Viceanzler Hartmann, der Herr Canzleyrath Dykhof, und der Herr Rath Dorf Müller, anderer — Seits, in unserer, als zu dieser Handlung besonders requirirten Notarien, auch der dazu besonders erbetenen Herren Zeugen, nämlich des Hochfürstlich Osnabrückischen Consistorialsecretarii Johann Julius Friedrich Reibold, und des hiesigen Herrn Vicarii ad sanctum Joannem, Johann Friedrich Boeke Gegenwart den oben zu Anfange stehenden Vergleich heute mittelst ihrer Unterschriften vollzogen, und unterschreibt, auch dabei zugleich ihre — solchem Vergleiche abschriftlich angehängte originale Vollmachten sich einander wechselseitig ertradirt haben; und daß ferner die eben gedachte Vollmachten Abschriften mit den ertradirten Originalien von Wort zu Wort gleichlautend sind, auch der Plan zum Vergleich in jeder der beyden Original-Vollmachten von Wort zu Wort dergestalt laute, wie er in dem heute hier unterschriebenen Vergleiche aufgeführt steht: Alles dieses bezugen wir hiedurch Krafft unserer eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Notariatsigneten.

Osnabrück den neun und zwanzigsten December, Siebenzehnen hundert sechs und achtzig.

(L.S.)

Clamor Cyriacus Friedrich Graff,  
sacrae caesareae Majestatis autoritate Notarius  
publicus, juratus, in venerabili episcopali  
Curia osnabrugensi immatriculatus & appro-  
batus ad haec omnia debite requisitus.

Mppria.

(L.S.)

Franz Henckel,  
sacrae caesareae Majestatis autoritate  
Notarius publicus, juratus, & in  
venerabili curia episcopali osnabru-  
geni immatriculatus & approbatus,  
ad hoc omnia debite requisitus.

Mppria.

**Wir** Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzcanczler und Churfürst, geborner Legat des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom, Königlich Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen ic. Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister deutschen Ordens in deutsch und welschen Landen, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ic. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenburg ic.

Kund und zu wissen sey hiemit:

Demnach bey Gelegenheit der Vollziehung des — im Jahr Siebenzehnen hundert drey und siebenzig von Seiner Päpstlichen Heiligkeit, Clemens dem vierzehnten, wegen Aufhebung des Jesuitordens, mit Bewilligung sämmtlicher Erz- und Bischöfen Deutschlands, erlassenen Breve unter andern Puncten zur Frage gekommen war, ob nicht den Augsbürgischen Confessionsverwandten zu Schleddehausen, und gleichmäßig den Catholischen Eingefessenen zu Fürstenau, ein öffentlicher Gottesdienst zu gestatten, sodann beyden Religionstheilen wechselseitig zuzugeben seye, in denen dem andern Theil, vermög des sogenannten Vollmarischen Durchschlags, zugetheilten Kirchspielen die Kinder durch Privat- Schulmeister unterrichten zu lassen, und weiland unser Herr Vorfahrer im Erzbisthum Köln deshalb auf gehorsamstes Ersuchen des würdigen Domecapitels zu Osnabrück, eine besondere Commission ernannt, und Höchst Ihrem Generalvicarius, geheimen Rathen von Bogelius, sodann dem Vicecanczler Hartmann, Canczleyrath Dyshof, und Doctor Dorfsmüller, unterm sechzehnten Jänner Siebenzehnen hundert vier und achtzig den gnädigsten Auftrag ertheilt haben, einen Plan zu einem Vergleich über obbemeldte Gegenstände zu entwerfen, jetzt gemeldte Erzbischöfliche Commissarien auch hierauf von dem würdigen Domecapitel unterm sechs und zwanzigsten October vorigen Jahres die besondere Vollmacht erhalten haben, mit den — von des Herrn Fürstbischöfen Liebden hierzu besonders bevollmächtigten Commissarien den Osnabrückischen geheimen Justizrath, auch geheimen Referendarien Justus Möser, und den Vice- Canczleydirectoren, auch vorstehenden Consistorialrath, Johann Christian Gruner, nachstehenden Vergleich:

(Folget derselbe von Wort zu Wort wie oben)

unter Vorbehalt unserer Erzbischöflichen Begnehmigung zu schicken, und solchen in Gefolg dessen unterm neun und zwanzigsten Christmonat unterzeichnet haben; Uns sodann ferner das würdige Domecapitel gehorsamst gebeten hat, jetzt gemeldten Vergleich gnädigt zu begnehmigen, und zu bestätigen; Wir aber alles dasjenige mit besonders gnädigstem Wohlgefallen aufnehmen, was zu Beybehaltung eines guten Vernehmens zwischen den Catholischen und den Augsbürgischen Confessionsverwandten des Hochstifts Osnabrück, und sonstigen desselben gemeinen Besten etwas beytragen kann, auch übrigens von der Denkungsart des würdigen Domecapitels Uns versichert zu seyn glauben, daß dasselbe, soviel die in dem Paragrapho dreyzehnen des obigen

6

Vergleichs



Vergleichs verabredete Aufhebung des Closter Berßenbrück betrifft, ohne Unser gnädigstes Vorwissen nichts verfügen und anordnen, sondern bey diesen und dergleichen Vorfällen und Einrichtungen Unsere Erzbischöfliche Gerechtsame (als welche Wir Uns ausdrücklich hierunter vorbehalten) jederzeit gehorsamst erkennen werde.

Als finden Wir kein Bedenken, dem obgemeldten Begehren des würdigen Domcapitels zu willfahren. Ertheilen daher hiermit gnädigst dem gegenwärtig eingerückten Vergleich Unsere Erzbischöfliche Begnehmigung und Bestätigung, mit der gnädigsten Versicherung, daß Wir für dessen beständige Aufrechthaltung allen und jeden Unseren gnädigsten Schutz angedeihen lassen werden.

Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten Churfürstlichen geheimen Canzley: Insignels.

Münster den dreyßigsten Jänner Siebenzehnen hundert sieben und achtzig



Max. Franz Churfürst mppr.

Vt. J. G. J. Freyherr von Waldensels.

Wir Georg der dritte von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen römischen Reiches Erzschatzmeister und Churfürst ic.

Urkunden und bekennen hiemit:

Demnach zur gültlichen näheren Berichtigung und Bestimmung verschiedener das Evangelische und Catholische Religionswesen im Hochstift Osnabrück betreffende Punkte, des Churfürsten und Erzbischofs zu Cöln Liebden, als Metropolitans, auf Ansuchen des Domcapitels zu Osnabrück, gewisse Commissarien ernannt und bevollmächtigt, um mit den von Unsers Prinzen, Herzogs von York Liebden, als als Bischof zu Osnabrück, gleichgestalt ernannten Commissarien wegen eines Vergleichsplans zu tractiren, solche beyderseitige Commissarien auch über einen Plan zum Vergleich sich vereiniget, und dann nach

nach selbigem hierauf zwischen den dazu specialiter bevollmächtigten Commissarien vorgeachten Unfers Prinzen Liebden, als Bischof zu Osnabrück, und den ebenfalls specialiter Bevollmächtigten des Osnabrückischen Domcapitels ein verbindlicher Vergleich, unter dem Vorbehalt Unserer und Unfers Hauses Genehmigung und Beytritts, wirklich abgeschlossen, und vollzogen worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Folget der Vergleich von Wort zu Wort wie oben)

So haben Wir diesen Vergleich genehmiget und bewilliget; Erklären und gereden auch hiedurch für Unsere Erben und Nachfolger in bester Kraft Rechtens, daß Wir solchem verbindlich beytreten, selbigen, so viel an Uns ist, erfüllen und aufrecht halten lassen wollen, alles getreulich und sonder Gefährde.

Dessen zur Urkund ist gegenwärtige Genehmigungs- und Beytritts-Urkunde von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlich- und Churfürstlichem Insignel belegt worden.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den zwayten Martii des siebenzehnen hundert sieben und achtzigsten Jahrs, Unfers Reichs im sieben und zwanzigsten.



George R.

v. Alvensleben.

VON GOTTES GNADEN CARL WILHELM FERDINAND HERZOG ZU BRAUNSCHWEIG LÜNEBURG IC.

Demnach zu gültlicher Beylegung und Berichtigung verschiedener in dem Hochstift Osnabrück sowohl in ältern, als neuern Zeiten, vorgekommenen Religionsbeschwerden und Differenzen, besonders wegen wechselseitiger Einführung des simultanei utriusque Religionis exercitii in den — durch den sogenannten Bollmarischen Durchschlag respective den Römisch-Catholischen und Augsbürgischen Confessionen verwandten zugefallenen Kirchspielen Schleddehausen und Fürstenauf, und wegen — jedem Religionstheile in den — dem andern pure zugelegten



gelegten Kirchspielen zu verstattender Anlegung von Privatschulen, von den Bevollmächtigten Unsers hochgeehrtesten Herrn Berbers, des Herrn Herzogs Friedrich von York und Albanien, und Bischofs zu Osnabrück, Königlicher Hoheit und Liebden, und den Bevollmächtigten des Hoch- und Wohlwürdigen Domecapitels zu Osnabrück unterm neun und zwanzigsten December Siebenzehnen hundert sechs und achtzig ein Vergleich, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Folget der Vergleich wie oben)

geschlossen worden, und in solchem die Einwilligung und der Beytritt Unsers Fürstlichen Gemaynthauses, in Gefolg desselben Reichs- Friedensschlußmäßigen Successionsgerechtfamen vorbehalten ist;

So bekemen Wir hiemit und in Kraft dieses, daß Wir, so viel Uns und Unser Fürstliches Haus betrifft, diesen obstehenden Vergleich in allen seinen Puncten und Clausulen völlig genehmigen, und demselben, ohne etwas davon auszunehmen, in allen Stücken beytreten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Canczlersiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig den zwölften März Siebenzehnen hundert sieben und achtzig.



Carl W. F. S.

Hardenberg-Neventlow.

## PIUS P. P. VI.

Venerabilis Frater salutem & apostolicam Benedictionem!

**P**ostquam Deo placuit omnipotenti, qui ex summa misericordia & bonitate sua vocat ea, quæ non sunt, tanquam ea, quæ sunt, humilitatem Nostram ad universalis Ecclesiæ regimen vocare, ex eo tempore Nos inter cætera ad hoc esse constitutos plane intelleximus, ut scilicet catholicam Religionem totis viribus promovere, eamque adjuvante Dei gratia adversus Heterodoxorum præsertim conatus tueri impigre studeamus; Quam ob rem dum pastoralem Fraterritatis

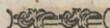
1578798

nitatis tuæ vigilantiam in Domino commendamus, tuis petitionibus assensum præbendum esse arbitramur. Nuper si quidem a Te accepimus, quod cum nuper inter Catholicos ex una, & Heterodoxos Confessione augustanæ addictos, diœcesis Osnabrugensis, ex altera parte, de ac super scholarum privatarum numero exorta dissidia nuper composita extiterint, acatholici summum, quantum possunt, adhibeant studium, ut in transactionis hujusmodi Executionem undique scholas erigant, dum interim nullæ, aut fere nullæ a catholicis ob necessariâ dotationis defectum instituuntur, quod quidem in catholicum Religionis detrimentum redundare necesse est. Cum autem sicut eadem Expositio subjungebat, in dictâ diœcesi Osnabrugensi in loco Bersebruck nuncupato extret Monasterium sanctimonialium, ordinis cisterciensis, quarum Numerus vix ad novem Moniales præter abbatissam pertingit, exiguaque sit spes, ut numerus hujusmodi augeatur, quin immo paulatim decreset, & quatuor alia Monasteria sanctimonialium in eadem diœcesi super extret, in quibus dictæ moniales & abbatissa recipi commode possunt, hinc ad catholicæ Religionis bonum quam maxime spectare videretur, si prævia ejusdem monasterii suppressione bona ad illud spectantia in dotationem scholarum hujusmodi pro catholicis erigendarum addicerentur, & unirentur, pro ut addici, & uniri etiam nomine dilectorum Filiorum Canonicorum & Capituli cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis summo-pere desideras, ipsique non minus desiderant.

Nos igitur animarum Christi - fidelium saluti consulere, tuisque ac capituli prædicti votis, quantum cum Domino possumus, annuere volentes, Fraternitati tuæ, capituloque prædicto infimul per præfentes committimus, & mandamus, ut monasterium sanctimonialium prædictum ordinis cisterciensis in loco Bersebruck erectum, Osnabrugensis diœcesis, auctoritate Nostra apostolica supprimas ac extinguas, ac suppressum & extinctum esse constituas, atque declares. Sanctimoniales autem in eo existentes ad alia monasteria ejusdem diœcesis ipsis benevifa prævio tamen monialium monasteriorum, ad quæ erunt traducendæ, consensu, & assignata illorum cuilibet ea vitalicia pensione, quæ juxta rerum vices Tibi, capituloque antedicto congrua videbitur, ex bonis dicti sic suppressi monasterii perfolvenda, eadem auctoritate transferat. Bona porro mobilia & immobilia ad monasterium hujusmodi quomodo libet spectantia & pertinentia, salvis tamen misarum, aliorumque legatorum piorum oneribus, in scholarum pro Catholicis instituendis erigendarum, dotationem dictâ auctoritate addicas, unias, & incorporas. Nos enim Tibi, ac eidem Capitulo necessariam & opportunam Facultatem ad præmissa & circa ea, quæ ad optatum finem illa perducenda pertinent, faciendi, gerendi, dicendi, & exequi mandandi, ea omnia, quæ componere ac constituere, pro tua prudentia magis in Domino salubriter expedire conspexeris, facultatem auctoritate in tenore præsentis tribuimus, & impertimur. Decernentes eas Litteras etiam ex eo, quod quicumque in præmissis interesse habentes, seu habere quomodo libet prætendentes illis non consenserint, nec vocati, & auditi, neque causæ, propter quas præfentes emanarunt, adductæ, ullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, nullitatis,

aut

D



aut invaliditatis vitio, seu intentionis Nostræ, aut alio quovis defectu etiam quantumvis magno, inexcogitato, & substantiali, five etiam ex eo, quod in eisdem præmissis solemnitates ac quævis alia servanda & adimplenda servata, & adimpleta non fuerint, vel ex quocunque alio capite a Jure vel facto, aut statuto, vel consuetudine, aliaque resultant etiam in corpore juris clauso, five etiam enormis, enormissimæ, & totalis lationis, & quo vis alio prætextu, occasione, vel causa etiam quantumvis justa, rationabili, & privilegiata etiam tali, quæ ad effectum validitatis præmissorum necessario exprimentenda foret, notari, impugnari, invalidari, retractari in Jus, vel contraversionem revocari, aut ad terminos Juris reduci, vel adversus illas restitutionis in integrum, aperiitionis oris, aut aliud quodcunque Juris & facti, vel gratiæ remedium impetrari, seu quomodo libet concessio, aut impetratio quemquam in Judicio, vel extra illud uti, seu se jvare possit, sed ipsas præsentis Litteras firmas, validas, & efficaces existere, & fore, suosque plenarios & integros Effectus fortiri & obtinere, ac illis, ad quos spectat, & pro tempore quodcunque spectabit, plenissime suffragari, & ab iis respective inviolabiliter observari, sicque in præmissis per quoscunque judices ordinarios & delegatos etiam caularum Palatii apostolici auditores ac S. R. E. Cardinales etiam de Latere legatos ac sedis apostolicæ Nuntios sublata eis, & eorum cuilibet quamvis aliter judicandi & interpretandi facultate & auctoritate judicari & definire debere, ac irritum, & inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit, attentari. Non obstantibus præmissis, ac quatenus opus sit, de Jure quæsito non tollendo, ac de exprimendo vero valore, in suppressionibus, unionibus, seu supplicationibus, illisque committendis ac partes vocati, quorum interest, & aliis Nostræ & Cancellariæ Regulis, nec non Lateranensis Concilii Unionis perpetuas, nisi in casibus a Jure permittis fieri prohibentis, aliisque apostolicis, ac in universalibus, provincialibusque, & synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus & ordinationibus, nec non dicti monasterii etiam juramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, & consuetudinibus, Privilegiis quoque indultis, & litteris apostolicis in contrarium præmissorum quomodo libet concessis, confirmatis & innovatis, quibus omnibus & singulis illorum tenores præsentibus pro plene & sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes illis alias in suo robore permanentis ad præmissorum Effectum hac vice dundaxat specialiter & expresse derogamus, cæterisque contrariis quibuscunque.

Datum Romæ apud S. Mariam majorem sub annulo Piscatoris Die decima septima Novembris anno millesimo septingentesimo octuagesimo sexto, Pontificatus Nostri anno duodecimo.

B. Mariscottus,  
Pro Secretarius.

Dem

Wenn nun hierauf Uns, als römischen Kayser, obersten Schutzherrn — der deutschen Kirche, und höchstes Oberhaupt aller zu dem Reiche gehörigen Weltlichkeiten, mehr besagten Erzbischofs und Churfürsten Liebden, wie auch Domprobst, Dombachant, Senior und sämtliche Capitularen der Domkirche zu Sznabrück geziemend gebeten haben, daß Wir zu oft erwehntem Vertrag, und der darinn vorgeschlagenen Aufhebung des mehr gedachten Closters zu Berssenbrück und anderweitem Verwendung dessen Einkünfte, aus Römisch-Kayserlicher Macht Unsere gnädigste Einwilligung und Bestätigung, ohne welche sothaner Vergleich nicht zur Execution gebracht werden könne, zu ertheilen, somit dadurch diesem heilsamen Vorhaben den vollen Bestand angedeihen zu lassen geruhen mögten.

So haben Wir diese ziemliche gehorsame Bitte gnädigst angesehen, und in reifer Erwägung des wahren Nutzens, welcher aus Christlicher Eintracht der im heiligen römischen Reiche aufgenommenen Religionstheilen unter sich, und insbesondere aus guter Einrichtung des Schul- und Pfarrwesens sowohl in geistlich als weltlichem Betracht entspringt, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen gnädigst entschlossen, Unsere Kayserliche Reichs-Obristhauptliche Einwilligung und Bestätigung zu obbemeldtem Vertrag und sonderlich zu der darinn verabredeten Aufhebung und Einziehung des Closters zu Berssenbrück, und aller desselben beweglichen und unbeweglichen Güther, Forderungen, auch aller und jeder Gerechtigkeiten, wie selbe immer Namen haben, und in einigerley Weise darunter begriffen seyn, und dazu gehören mögen, also und dergestalt zu ertheilen, daß die solchermaßen jetzt und künftig abfallende alle und jegliche zu mehr besagtem Closter zu Berssenbrück gehörige Einkünften

(wovon jedoch den dermalen darinn befindlichen Closterfrauen der lebenslängliche ihrem Beruf und Stand gemäße Unterhalt zu verschaffen, auch die — in selbem Closter besonders vorhandene Pfarrey und sonstige Stiftungen bezubehalten)

zur Aufnahme, Nutzen und Verbesserung des Catholischen Pfarr- und Schulwesens in dem Fürstlichen Bisthum Sznabrück, und demnachst zur obgedachten Stiftung, alles nach Maas des vorherführten Vergleiches, Kraft dieser Unserer Kayserlichen Gewalt, verwendet werden können und mögen, zu welchem Ende Wir unterm zwanzigsten Jänner dieses laufenden Jahres des Erzbischofs und Churfürsten zu Sölln Liebden den weitem Kayserlichen Auftrag bereits ertheilt haben, damit dieselbe nach Ihrem bewährten rühmlichen Eifer für das Wohl der Religion und das gemeine Beste des Sznabrückischen Bisthums, durch eine anzuordnende Administrations-Commission dieses erspriestliche Werk mit möglichster Beförderung vollziehen lassen.

Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflögern, Verweseren, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Raths, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen,



thanen, und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die sind, ernst- und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie auf vor-erwehnte nunmehr feyerlich ertheilte Unsere Kayserliche Einwilligung und Bestätigung, sämmtliche in ob inserirtem Vergleich begriffene Theile an dessen Ausübung nicht hindern, sondern sie desselben nun und furohin zu allen Zeiten ruhiglich genießen, erfreuen, und gebrauchen lassen, insbesondere auch des Erzbischofs und Churfürsten zu Eöln Liebden an Verwendung der mehr erwehnten Eldsterlichen Einkünften zu vorgedachtem Endzweck nicht irren, mithin alle und jede, die irgendwo von gedachtem Closter etwas inn haben, und dahin einige Abgaben zu leisten schuldig sind, sich darnach geziemend achten, als sieb einem jeden sey Unsere und des Reiches schwere Ungnad, und darzu eine Poen von zwanzig Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und halb dem beleidigten Theil unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm anhangenden Kayserlichen Insiegel, der gegeben ist zu Wien den achten Tag Monats October, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, im siebenzehnen hundert sieben und achtzigsten, Unserer Reichen, des Römischen im vier und zwanzigsten, des Hungarisch- und Böhmischen im siebenten Jahre.



Joseph mppr.

Vt. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum sac. Cæs. Majestatis proprium

Frans Georg von Leykamp mppr.

Collat. und Registrirt

M. v. Molitor mppr.

Ben:

## Beilage.

Num. 10.

An  
den Richter Dr. Lohmann  
zu  
Fürstenaue.

Friedrich x.

Dem Magistrate der Stadt Fürstenaue wird es vermuthlich noch unentfallen seyn, zu welchen Beschwerden der dort unter den vorigen Catholischen Regierungen neuerlich eingeführte Catholische Gottesdienst vor und nach Anlaß und Grund gegeben habe. Ob nun gleich dieien während Unserer Minderjährigkeit von Unsers Herrn Vaters Majestät sofort die abhelfliche Maasse gegeben worden: so ist jedoch leicht voraus zu sehen, daß nach Unserm in Gottes Hand stehenden Ableben die alsdann eintretende Catholische Regierung auf ihre einmal angenommenen Grundsätze zurückgehen, und die gute Stadt von neuem beschweren werde; wodurch denn dieselbe nicht allein in einen kostbaren Prozeß, dessen Ende, nach der bisherigen Erfahrung zu urtheilen, sobald nicht zu hoffen ist, verwickelt, sondern auch leicht allen den üblen Folgen bloß gestellet werden kann, welche die Gebitterung unter verschiedenen Religionsverwandten, die in einer Stadt zusammen leben müssen, gar zu oft nach sich gezogen hat.

Dieses hat Uns bewogen mit Vorwissen Unsers Durchlauchtigen Gesamthauses, unter Vermittelung des Herrn Churfürsten von Cöln Liebden, als hiesigen Metropolitani, mit dem hiesigen Domcapitel darüber in Unterhandlung zu treten, auf welche Weise jenen befohligen Folgen am sichersten vorgebeuet, und überhaupt eine mehrere Harmonie unter beiderseitigen Religionsverwandten in Unserm Hochstifte befördert und für die Zukunft befestiget werden könnte.

Unter den Mitteln, welche sich dazu dargeboten haben, ist sogleich die wechselseitige Einführung des Simultanei in dortiger Stadt und dem Kirchspiele Schleddehausen, woselbst bisher die Catholischen ihren Gottesdienst allein gehabt, mit allerseitigem Beyfall aufgenommen worden; und wir können es nicht ohne Ruhm erwehnen, wie die Catholischen Eingewessenen zu Schleddehausen nicht den geringsten Widerwillen dagegen bezeuget haben, ohngeachtet dieselben durch keine Besorgnis einiger künftigen Beschwerden und Beeinträchtigungen sich dazu haben bewogen finden können.

Von den evangelischen Einwohnern der Stadt Fürstenaue glauben Wir Uns daher um so mehr gleich gute Gesinnungen versprechen zu können, da ihnen, nach den Grundsätzen der evangelischen Religion, keine andere als tolerante beywohnen werden, und dieselben, sobald ihnen durch eine mit Unserm Domcapitel getroffene, von Uns und

Unserm Gesammthause, so wie von des Herrn Churfürsten zu Cölln Liebden und Ihro Kayserliche Majestät genehmigte Uebereinkunft, gegen alle künftige Beeinträchtigungen und weitern Zudringlichkeiten Sicherheit gestellet seyn wird, einer Seits nicht zu besorgen haben, daß eine solche billige und christliche Nachgiebigkeit dereinst mißbraucht werden könne; und anderer Seits erwegen müssen, daß dasjenige, was sie hiebey etwa aufopfern, ihren eigenen Glaubensbrüdern zu Schledhausen, denen sie nach ihrem Vermögen zu statten zu kommen verpflichtet sind, wieder zu Gute komme.

Wie es nun solchemnach hauptsächlich darauf ankommen wird, ob den Catholischen dort, wie zu Schledhausen den Evangelischen, der Mißgebrauch der Pfarrkirche unter gewissen Einschränkungen und Bestimmungen gestattet; oder wo dieses dort mehrere Schwierigkeiten haben sollte, als an verschiedenen andern Orten dieses Hochstifts, wo sich beiderseitige Religionsverwandte zu ihrem eigenen Vortheil einer Kirche bedienen, an welchem Orte der Stadt sodann die neue Catholische Kirche am sichersten und bequemtsten erbauet werden könne; als geben Wir euch hiemit gnädigst auf, darüber mit dem dortigen Magistrate vertraulich zu conferiren, und im letztern Falle einen annehmblichen Planz dazu ausfindig zu machen, mithin von dem Erfolge demnächst euren unterthänigsten Bericht mit Befügung eures Gutachtens zu erstatten zc.

C. v. d. B.

## Beilage.

Num. II.

pr. den 10. April 1788.

N<sup>o</sup> 4.

**Hochwürdigst: Durchlachtigster Herzog,  
Gnädigster Bischof, Fürst und Herr!**

Euer Königl. Hoheit haben durch die besonders gnädige Aufmerksamkeit, welche Höchstselben seit dem Anfange Eurer glücklichsten Regierung jedem Gegenstande gewidmet haben, wodurch das Glück dieses Hochstifts auf irgend eine Art hat befördert werden können, uns ein solches Vertrauen eingefloßet, daß wir kein Bedenken haben, die bey dem gegenwärtigen Landtage an Uns gelangte Bitte, der protestantischen Eingepfarrten zu Schledhausen, da sie auf die Beförderung ihres Wohlstandes in einem wesentlichen Theile abzielet, zur gnädigen Willfahung in tiefster Ehrfurcht zu empfehlen.

So



So groß die Freude gewesen ist, welche sie und mit ihnen alle Stände und Unterthanen dieses Hochstifts darüber empfunden haben, daß ihnen, so wie den Catholischen Einwohnern zu Fürstenau, durch Euer Königl. Hoheit ewig zu verehrende Bemühungen mittels des bekannten Vergleichs vom 29<sup>ten</sup> Dezember 1786. endlich die freye Religionsübung zu Theil geworden ist; so groß ist jetzt ihre Besorgnis, daß die von einigen protestantischen Einwohnern zu Fürstenau dagegen an Hand genommene Provokation an die höchsten Reichsgerichte ihnen dieses Glück noch auf eine Zeitlang rauben mögte, und sie wünschen daher, daß Euer Königl. Hoheit geruhen mögten, durch einige aus unserm Mittel zu erwählende Commissarien versuchen zu lassen; ob nicht jene Provokanten in der Güte zu andern Gesinnungen zu bringen seyn dürften.

Wir glauben, daß dieses in der höchsten Billigkeit begründete Gesuch Euer Königl. Hoheit gnädigsten Beyfall nicht verfehlen werde, und wie es zugleich auch unser eifrigster Wunsch ist, daß die beiderseitigen Religionsverwandten zu Fürstenau und Schleddehausen von dem wirklichen Genuß des ihnen endlich zu Theil gewordenen Glücks nicht länger abgehalten werden, als geröthen wir uns einer gnädigsten Ehörung und beharren in tiefstem Respecte

### Euer Königl. Hoheit

Osnabrück beym Landtage  
den 7. April 1788.

Domprobst, Domdechant,  
Senior und sämtliche Capitulare der hohen Cathedralkirche hieselbst.

Kamps.

Landräthe und  
Ritterschaft des  
Hochstifts Osnabrück.

Schelver.

unterthänigst, gehorsamste

Bürgermeister und  
Rath der Stadt  
Osnabrück.

Stäbe.

### Beylage.

Num. 12.

Unterthänigste und beytretende Bitte

Ex Parte

derer Evangelischen Bürger zu Fürstenau

Præf. den 4. Jan.  
1768.

megen der von unsern Catholischen Mitbürgern, als eine bloße Gnade, und ohne Präjudiz submissiv nachgesuchter Wiederherstattung ihres Gottesdienstes auf hiesigem Amthause.

Das Suchen hat nicht Statt. Resolut. in Regim. Osnabrück  
den 11. Januar 1768.

v. d. B.

v. E.

Hoch.



Hochwohlgebohrne Freyherrn,  
gnädig Hochgebietende  
und zur Regierung verordnete Herren!

Da wir von unsern Catholischen Mitbürgern vernommen, gestalten sie die Biederverstattung ihres Gottesdienstes auf hiesigem Amtshause ohne Nachtheil und als eine besondere Gnade, auch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der hiesige Vicarius gar keine öffentliche Actus in hiesiger Stadt verrichten sollte, unterthänigst Supplicando nachgesuchet hätten. So treten wir derselben Suchen unter jenen Bedingungen nicht nur willigst bey, sondern bitten, wegen des dieser Stadt in Ansehung der Nahrung dadurch zuwachsenden sehr allgemeinen großen Nutzens, gleichfalls unterthänigst, daß ihnen hierunter huldigste Wilsfahung angedeihen möge.

Friedrich Arnold Hößcher.  
Friedrich Nymann.  
Conrad Brockhaus.  
Ernst August Schmidt.  
Achilles Gerhard Uentim.  
F. Middendorff.  
Johann Bruns.  
Hinrich Schütte.  
Friedrich Hammacher.

Joachim Bessel.  
Johann Died. Brink.  
Adam Müller.  
Jacob Wischel.  
Johann Henr. Caltmeyer.  
Johann Rudolph Man.  
Johann Casper Kempe.  
Dreem Stinboff.  
Diedrich Zimmer.

Johann Henrich Dreßelhaus.  
Andreas Weß.  
Jan Moritz Herkemeyer.  
Georg Philip Schmidt.  
Johann Hinrich Schmidt.  
Herrn Hinrich Kleine.  
Gerhard Georg Zimmer.  
Herrn Wolf Mant.  
Rudolf von Eye.  
Johann Henrich Schwarzenbach.  
Johann Christoph Scheuer.  
Behrend Henniger.  
Johann David Nymann.  
Herrn Rudolph Grefswinkel.  
Johann Diedrich Unland.  
Franz Wilhelm Kröger.  
Henrich Abbaser Vertling.  
Henrich Bielm Vertling.

## Beylage.

Num. 13.

pr. den 22. März 1788.

Nro 4.

Geforderte unterthänigste Anzeige

vom

Amte Fürstenau.

ad a. a.

ad referiptum vom 13. März 1788. in Betreff  
der Unterhaltungs- Beiträgen zur Evangelischen  
Kirchen und der Nebengebäuden zu Fürstenau.

Hochwürdigst: Durchlauchtigster Herzog,  
Enädigster Bischof, Fürst und Herr!

Die Beyträge, wodurch die Evangelische Kirche zu Fürstenau und die davon abhängende Gebäude jährlich unterhalten werden, haben mit jenen, die auf dem platten Lande zu Unterhaltung der Dorfkirchen, Pfarr- Schul- und Küsterhäuser entrichtet werden müssen, gar keine Gleichheit.

Auf dem Lande werden jährlich zweyerley Rechnungen abgelegt, die eine wird die gemeine Bauerschafts- oder Vogteyrechnung, die andere die Kirchspiels- oder Kirchenrechnung genennet, mit der ersten werden auf dem Lande theils die beständige theils ungewisse gemeine Onera, mit der letztern die zu Unterhaltung der Dorfkirchen, Pato- rat- Schul- und Küsterhäusern vorkommende Reparationes, oder auch deren gänzlich neue Erbauungen dergestalt bestritten, daß dazu proportionsmäßig ganze und halbe Erbe, Erb- und Markkotten (wenn auch ein oder anderes vacant und ausgeheuret seyn sollte) zwingmäßig contribuiren müssen.

In der Stadt Fürstenau aber hat es damit eine ganz andere Bewandnis, daselbst werden jedesmahl beym Schlusse des Jahres von dem Burgermeister, den Armen- und Kirchenprovisoren, drey besondere Rechnungen abgelegt, worin von dem Magistrate die Stadtsintraden und Abgaben, von den Armenprovisoren, die aus Ländereyen, Wiesen, Gärten, oder von ausstehenden Capitalien gehobene und vertheilte Gelder, so wie von den Kirchenprovisoren, jene von ausstehenden Capitalien, von Wiesen, Rämpeu oder sonstigen Grundstücken erhobene Kirchengelder liquidiret, und öffentlich vorgelesen werden.

R

Bey

Bei allen diesen Ablagen der drey unterschiedenen Rechnungen haben Namens des gnädigsten Landesfürsten die zeitliche Beamte den Vorsitz, und werden von einem derselben die sämtliche Rechnungsbeläge mit einem *vidi* und Untersezung des Namens bezeichnet, darauf denen von der Bürgerschaft ausgewählten Revisoren, um ihre *Monita* dagegen zu machen, übergeben.

Seither meines sieben und zwanzig jährigen Hierseyns in *Officio* weiß ich auch keinen Vorfall, daß von den Bürgern zur Unterhaltung der Evangelischen Kirche und dazu gehörigen Gebäuden etwas pflichtmäßig gefordert worden, und ein hiesiger 80jähriger Bürger, Namens Gerhard Schütte, welcher unter Clementinischer Regierung mehrere Jahre hindurch zweiter Bürgermeister gewesen, referiret darüber:

Er habe es weder selbst erfahren, weder von seinen Eltern ob sonstem gehört, daß jemals ein hiesiger Evangelischer oder Catholischer Bürger zur Reparation obgedachter Gebäude etwas hergegeben habe, sondern sothane Erforderungen wären stets aus den Reventien der Evangelischen Kirche selbst bestritten worden.

Der Fond dieser Kirchenreventien bestehet in verschiedenen Grundstücken, Wiesen, Gärten und einem Kirchengelände, in einige tausend *Thaler* Capitalen, welche auf Zinsen gelegt, in einem aus der ganzen Bauerschaft *Sülkeberge* gezogen werdenden Garben und Blutzehnten, welcher demalen auf vier nach einander folgende Jahre zu 115 *Rthl.* verpachtet worden, in den vorhergehenden Jahren aber bald 130 bald 140 *Rthl.* jährlich betragen hat, und ferner in einem dafelbst belegenen vollerbigen eigenhörigen *Prädio*, *Wilken Johann*.

Von diesem Kirchenfond läßt sich zwar wegen des ungewissen Ertrag des Zehntens und der Heuergelder der wahre Werth nicht bestimmen, so viel ist indessen gewiß, daß die davon herfließende Reventien, wenn davon auf 20 oder 30 Jahren der Durchschnitt gemacht wird, nach Abzug des reichlichen *Provisoren*gehalts, der Kirchen- und der Nebengebäude Unterhaltung, und nach Abzug desjenigen Quanti zu  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$  welches daraus *citra obligationem* denen häuslichen Armen pflegt zugelegt zu werden, annoch wenigstens einen jährlichen reinen Ueberschuß zu 100 *Rthl.* zum Anwachs des Fonds absetzen.

Dieser *Calculus* wird um so weniger zu bezweifeln seyn, als der gedachte Ueberschuß der Kirchenreventien in Anno 1787. *deductis* *deducendis* einhundert und einige sechzig *Rthl.* und in Anno 1786. einhundert und einige vierzig *Rthl.* zur Vergrößerung des Fonds eingebracht hat.

Ob nun zwar die evangelische Kirche, die mit festen Mauern und eben dergleichen Gewölbe versehen, folgsam nicht leicht einer gänzlichen Einäscherung unterworfen ist, auch im Fall einer völligen neuen Erbauung aus ihren eigenen Reventien die Kosten wieder absetzen kann, so ist doch diese seltene Besorgniß schon dadurch auf einmal für

für alle Zukunft gehoben, daß nach der bekamten Landesverordnung alle Kirchen und dazu gehörige Gebäude der Brand- Assurations- casse einverleibet werden sollen, diesem zufolge sind vor einigen Jahren die Kirchenpostoffices zu Schwagstorf zu Einverleibung der dafigen Kirchen und des Pastorathauses, desgleichen auch die vormalige Aetbissin zu Berissenbrück zur Brandschaz. Assurations- Adscribierung der Klosterkirche von der Hochfürstlichen Cansley angewiesen worden, daß aber der Magistrat zu Fürstenuu es daran fehlen, und der jezigen Erfahrung nach die evangelische Kirche Ordnungsmäßig der Brand- assuration nicht adscribiren lassen, davon kann ich keine andere Ursachen angeben, als daß dieselbe vermuthlich den Fond der Kirche für hinreichend erachtet haben wird, um daraus auf allen Fall die Kirche ohne Beyhülfe der Brandcasse wieder erbauen zu können.

Der Verfassungsbestand der Stadt Fürstenuu hat auch in manchem Betracht selbst gegen der Stadt Quakenbrück dadurch einen großen Vorzug, daß sie ohne das in gutem Anwachs stehende weitläufige Tannengeholz zu gedenken, mit einem großen und stark besetzten Eichengehölze, worin alle Bürgerhäuser nach ihrer Waare interessirt seynd, versehen ist, aus welchem nach einer formmäßigen Behandlung wenigstens jährlich ohnmachtheilig zu allgemein nützlichen extra ordinären Ausgaben 200 Rthl. genommen werden können.

Die Stadt Fürstenuu ist ferner mit einem so reichlichen Armenfond, wozu Euer Königl. H. so wie es von den vormaligen Landesfürsten geschehen ist, jährlich noch 52 Rthl. aus der hiesigen Amtscasse mildest herschießen lassen, gegen alle andere Ortschaften dieses Amtes versehen, daß man darin keinen einzigen Haus an Haus gehender Armen antrifft, vielmehr jene arm und unthätig gewordene Bürger in einem besondern Armenhause nicht nur unterhalten, sondern noch überdem andere zurück gekommene theils mit vollwaarigen theils mit halbwaarigen eigenthümlichen Häusern und Ländereyen veriehene Bürger daraus unterstützet werden, die ohne dessen Beyschuß nicht einmal die Bürgerlasten abzutragen im Stande seyn würden.

Wegen eben dieses dergleichen geringen Bürgern aus den Armenmitteln zu Theil gewordenen Beyschusses ergiebt es sich schon von selbst, daß an einer so fundirten Kirche niemals ein allgemeiner bürgerlicher Beytrag zwangmäßig geschehen seye.

Damit indessen auch auf den genommenen äußersten Fall eines Brandes der Kirchenfond nicht geschwächt werden möge, wird es von Euer Königl. H. gnädigstem Befehle abhängen: ob nicht die evangelische Kirche der Brand- Assurations- societät (wenn nicht vielleicht deren Nebengebäude darin schon einverleibet seyn sollten) etwan höchstens mit 8000 Rthaler zu adscribiren sey; weils das solchensfalls dazu erforderliche Bauholz leicht aus dem Stadtegehölze zu nehmen steht, der davon herrührende, und nicht einmal jährlich, sondern

sondern nur nach Erforderung zu entrichtende Beitrag zu 12 Rthlr. 14 Schll. 8 Pfenn. kann aus einem Kirchenfond, der jährlich ein ansehnliches zurücklegt, leicht abgetragen werden, und auf diese Art wird auch dadurch dem äußersten Besorgnisfall hinlänglich vorbeugeget seyn.

Ich bin mit tiefster Devotion

**Euer Königl. Hoheit**

Fürstenau  
den 19. März 1788.

unterthänigst treugehorfamter  
Ferd. Niberg.

**Beylage.**

Num. 14.

In Gegenwart des Herrn Probstes und Domcapitularen  
Freyherrn von Ledebur.

Des Herrn Landdrosten  
Freyherrn von Hammerstein.

Des Herrn Bürgermeisters und Landraths  
Güllich.

und meiner des Regierungssecretärs  
Buch.

Actum Osabruck auf dem Schlosse, Mittwochs den 2. Juli 1788.

Nachdem im Gefolge Rescripti Commissarii vom 24. April dieses Jahres dem Magistrat zu Fürstenau zugeschrieben worden, daß derselbe einige Deputirte aus seinem Mittel anhero zu senden habe; und hierauf in dem auf heute angesetzten Termin erschienen die Bürgermeister Arnold Hoze und Friedrich Arnold Hölcher, nebst dem Notario Johann von Ene, unter Aufsicht des Procuratoris Koch, und jene drey zu ihrer Legitimation ein Protocollum de 29 mens. præt. übergeben; so ward denselben von Commissionswegen eröffnet:

Es werde ihnen aus dem von Sr. Königl. Hoheit unserm gnädigsten Herrn unterm obgedachten dato an den Magistrat zu Fürstenau erlass-

erlassenen Rescript die Veranlassung, der Zweck und der Auftrag gegenwärtiger Commission bereits zur Gnüge bekannt seyn, daher man sich hierauf nur in der Kürze beziehen und sogleich zur Hauptsache schreiten wolle. Hiebey werde es hauptsächlich auf eine nähere Erwägung der Erklärung ankommen, welche der Magistrat zu Fürstenu in seiner durch den Druck bekannt gemachten, und zu Regensburg ausgeheilten Ausführung, S. 27. wegen des in der Stadt Fürstenu den dasigen Catholischen Eingepfarrten zu gestattenden Gottesdienstes öffentlich gethan hat. Vermöge derselben wolle der Magistrat und die Bürgerschaft den Catholischen Eingepfarrten ein freyes Religionserercitium in der Stadt verstaten und dabey nachlassen, daß sie des Endes daselbst eine eigene Kirche mit einem Ausgange oder einer sogenannten Laterne, worin eine Glocke hängen könne, an einem schädlichen, der evangelischen Kirche nicht zu nahe gelegenen und unschädlichen, Orte erbauen mögen; jedoch sollen dieselben dagegen sich gehörig verbinden, daß

- a) der dabey anzusetzende Geistliche jedesmal ein Weltgeistlicher und kein Ordensgeistlicher sey, und derselbe
- b) die Actus ministeriales in der Stille und ohne alle Feyerlichkeit ausübe, mithin so wenig öffentliche Prozessiones mit dem Venerabili halten, als dieses öffentlich zu den Kranken tragen solle.

Daneben sollten Catholici

- c) weder einen eigenen Kirchhof haben, noch ihre Leichen ritu catholico begraben, oder begleiten lassen und
- d) sich der verstateten Glocke blos zum Signal ihres Gottesdienstes eine Viertelstunde vor dem Anfange des Evangelischen bedienen, damit ihre Leichen nicht beläuten, vielweniger
- e) der Evangelischen Geistlichkeit die ihr ohne Rücksicht der Religion zustehenden Stolzgebühren entziehen, sondern solche derselben nach als vor entrichten und
- f) zur Unterhaltung und zum Aufbau der Evangelischen Kirche und deren Gebäude ihren schuldigen Beitrag leisten; auch
- g) von den Evangelischen Einwohnern nicht verlangen, die Catholischen Fest- und Feiertage mit zu feyren, vielmehr sich selbst an Evangelischen Fest- und Feiertagen, auch Bettagen, aller den Evangelischen Gottesdienst störenden und Geräusch verursachenden Arbeiten enthalten, wie dann auch ferner
- h) die Stadt Fürstenu, wie bisher, das Recht und die Befugniß behalten müsse, den Magistrat und dessen Glieder, desgleichen die Kirchen, und Armenprovisoren auch übrige städtische Bedienungen mit Evangelisch-Lutherischen Bürgern und Einwohnern zu besetzen und
- i) die Stadts-Einkünfte sowohl als die Evangelischen Kirchen- und Armenmittel unter seiner Direction zu halten, wober es sich dann zulezt

2

k) von

k) von selbst verstehe, daß die Evangelischen Bürger nicht angehalten, oder gezwungen werden könnten, zu dem Anbau der Catholischen Kirche und deren Unterhaltung auch des Catholischen Geistlichen, Küsters und Schulmeisters und deren Gebäude, aus ihren eigenen, oder der Stadt: Kirchen- und Armenmitteln etwas beizutragen.

Wenn man diese Erklärung blos von der einen Seite betrachte; so verrathe dieselbe, nach dem Ermessen der Commission, eine so billige Denkungsart, daß vielleicht Catholici selbst, wenn ihnen jene Bedingungen unentgeltlich zugestanden werden wollten, ein mehreres nicht verlangen dürften, und man könne den Stadt: Fürstenauschen Deputatis auch noch wohl überdem eröffnen, wie diese, da sie ihre Religionsübung an einem nahe gelegenen Orte gehabt, dormalen eben nicht so gar sehr nach dem Simultaneo in der Stadt Fürstenaue getrachtet hätten.

Allein auf der andern Seite, wo die zahlreiche Evangelische Gemeinde zu Schledehausen, welche gar keine Religionsübung gehabt, darum unaufhörlich angesucht, wo der äußerste Nothstand der Kinder, der Kranken und Uvermögenden daselbst, welche keine entfernte Kirchen besuchen können, so laut für dieselbe gesprochen und Seine Königliche Hoheit sich endlich dadurch bewogen, wo nicht nöthiger gefunden, dem Domcapitel darüber einen Antrag zur gütlichen Auskunft zu thun, liege die Sache also, daß wenn die Fürstenausche Bürgerchaft bey jenen von einer Seite so billig scheinenden Bestimmungen bestehen bliebe und nichts weiter einräumen wolle, Catholici sich leicht auf die bisherige Weise beholten haben, die Schledehäuser aber vielleicht auf ewige Zeiten des Gottesdienstes beraubt seyn würden. Ob aber sodann jene des Magistrats Erklärung das Ansehen der Billigkeit behalten und ob nicht die ganze vernünftige Welt sagen werde, daß derselbe lieber zwentausend seiner Evangelischen Mitchristen in ihrem Unglücke lassen, als den Catholischen Einwohnern ihrer Stadt einiges an Geläute und Stolzgebühren einräumen wollen, könne man ihrer eigenen Beurtheilung wohl anheim stellen.

Seine Königliche Hoheit hätten bey Ausübung des ihnen unstreitig zustehenden juris reformandi die Sache von der letzten Seite angesehen, so auch die löblichen Stiftsstände und selbst das städtische Collegium, worin die Stadt Fürstenaue ihre Deputatos habe, und so das ganze hiesige Publicum. Aller Wahrscheinlichkeit nach werde auch ein hocherleuchtetes Corpus Evangelicorum dieselbe aus diesem großen Gesichtspuncte ansehen; und das Reichsgericht, wohin sich die Stadt gewandt habe, darnach urtheilen, mithin werden Deputati wohl überlegen: ob es vor Gott und der Welt zu verantworten auch für die Stadt rathsam und sicher seyn werde, bey jenen Bedingungen und Einschränkungen so schlechterdings zu beharren und die Schledehäuser in ihrem Unglücke zu verlassen?

Freilich könnte man sagen, daß die Stadt solchergestalt gewissermaßen das Opfer für die Schledehäuser werde, und daß diese allenfalls zum Erfasse des Schadens verbunden seyen. Allein so wahr auch

das erste sey, so schwer werde es den Schledehäusern fallen, hier das Mittel zur Entschädigung anzuweisen, oder dem Magistrat selbst dieses zu bestimmen; und darum eben sey das jus reformandi der höchsten Hand überlassen, um in solchen Collisionen den Weg zum allgemeinen Besten auch mit dem Schaden eines kleinen Theils einzuschlagen; und nicht zuzulassen, das Unterthanen von einer Religion einander bezahlen oder vergüten müssen, was ihnen natürlichen und göttlichen Rechten nach gebühret.

Indessen sey doch auch dadurch nicht alle Hoffnung zu einer angemessenen Entschädigung verlohren, vielmehr haben Se. Königl. Hoheit, obschon sie für sich bey dem reciproco nicht das Mindeste zu verlieren, oder zu gewinnen und offenbar kein weiteres Interesse dabey haben, als die Wohlfarth ihrer geliebten Unterthanen von beyden Religionen zu befördern, sich mildest entschlossen hier ins Mittel zu treten, und nicht allein für das Beste der Stadt, soviel es nur immer geschehen könne, zu sorgen, sondern auch alles zu thun, was billiger Weise von Ihnen erwartet werden könne. Denn so werden Höchst-dieselben der Evangelischen Bürgerschaft zu Fürstenuau hinlängliche Sicherheit dafür verschaffen, das

- ad a) der Pfarrer und Krähmeiser zu Fürstenuau jedesmal ein Weltgeistlicher und kein Ordensmann sey und
- ad b) der Catholische Gottesdienst zu Fürstenuau in der Mafse, wie in der Stadt Osnabrück, gehalten, mithin weder Prozeffionen durch die Stadt ange stellt, noch das Venerabile öffentlich zu den Kranken getragen werden solle; dagegen aber würde man
- ad c) denselben das Recht einen eigenen Kirchhof zu haben und die Leichen nach ihrem Ritu dahin zu begleiten nun einmal, da sie es zu einer Bedingung gegen das Reciprocum zu Schledehäusern gemacht haben, nicht absagen können, mithin auch
- ad d) eben diesem Grunde verstatten müssen, die Glocke auf ihrer Kirche sowohl zum Geläute bey den Leichen als sonst ungehindert gebrauchen zu dürfen, und sehr Commissio nicht, da in der Stadt Osnabrück oft die Glocken von so vielen Kirchen zusammen läuteten, ohne das der eine oder andere Gottesdienst dadurch gestöret würde, wie dieses in der Stadt Fürstenuau von einer einzigen in einer Laterne hangenden Glocke mehr zu befürchten sey.

Antlangend die dabey verlohren gehenden Leichen, und andere Stolgebühren; so haben

ad e) Se. Königl. Hoheit sich von dem Ertrage derselben beichten lassen, und erfahren, das solche nach einem Durchschnitt von zehn Jahren

für den Evangelischen Pastor	23 Rthl.	3 fl.	3 pf.
für den Cantor	2	15	2 fl.
für den Küster	5	19	8

im Jahre betragen haben; und wie Höchst-dieselben sich bereits entschlossen, dafür bey der Stadt, oder einem andern sichern

Orte

Orte ein Capital von 1000 Rthlr. niederzulegen, wovon die Zinsen jene Stolgebühren völlig ersetzen können; so werden die Evangelischen Kirchenbedienten diese künftig ohne Mühe zu genießen haben und Deputati zu erwegen haben, daß wenn ein Landesherr, mit Einmünung des Kirchenpatrons, einen Pfarrsprengel zu vertheilen nöthig findet, eine Gemeinde dabei nicht zu sprechen habe und höchstens der Pfarrer, dessen Sprengel solchergestalt getheilt wird, eine Entschädigung für seine Lebenszeit fordern könne; daher sie es gewiß als eine besondere Gnade Sr. Königlichen Hoheit anzusehen haben, daß Höchstselben aus ihren eigenen Mitteln einen beständigen Fond für die Stolgebühren anzulegen sich gnädigst gefallen lassen. Die Besorgnis, daß die Catholischen sich vermehren, mithin mehrere jetzt evangelische Häuser denselben zu Theil werden, und solchergestalt die Stolgebühren immer weiter abfallen könnten, hebe sich von selbst dadurch, daß auch die Evangelischen sich vermehren und einige jetzt Catholischen Einwohnern zustehende Häuser in evangelische Hände fallen können, ohne daß der für die Stolgebühren ausgefeste Fond sich vermindern würde.

Wegen der

ad f) abgehenden Beiträge zu den Bau- und Reparationskosten der Kirche und Kirchengebäude, wenn künftig jeder Religionstheil in der Folge seine eigene Kirche und Kirchengebäude zu unterhalten haben werde und das Simultaneum zu Fürstenau nicht wie in andern Kirchen dieses Hochstifts in der jetzt vorhandenen Kirche eingeführt werden könne, mögen Deputati nur dieses erwägen, daß

1) die evangelische Kirche ihre ganze bisher gehabte beträchtliche Einnahme nach wie vor behalte;

2) das Structurregister nach Inhalt der Rechnungen von den letztern drei Jahren, als welche man nur darüber nachgesehen hat, jährlich nach Abzug aller Bau- und Besserungskosten einen Ueberschuß von mehr als hundert Thalern gegeben, welche als ein Capital belegt worden; und

3) seit aller Menschen Bedenken kein Beytrag zu Reparationen erforderlich gewesen sey, auch

4) schwerlich jemals werde erfordert werden, da Kirche und Kirchengebäude in der Brandcasse assicurirt seyn müssen und nicht leicht eine Stadt in Deutschland seyn wird, wo man dergleichen Beiträge zwanngsweise gefordert hat, indem es in Städten kein zuverlässiges Verhältniß gebe, wornach solche reparirt werden können. Wenn es aber auf freiwillige Beiträge ankomme, so würden sowohl Catholische, als Evangelische nach wie vor freye Hände haben, sich einander christlich beyzustehen.

Außerdem

Außerdem sey

f) nach Inhalt der Anlage O. bey der gedruckten Ausführung zc. wie im Jahre 1608. die Kirche eingeweiht worden, und dieselbe ganz von neuem habe erbauet werden müssen, eine Anlage auf die Kirchenstühle gemacht worden, welches aller Wahrscheinlichkeit nach die einzige Collecte seyn wird, die jemals zwangsweise eingefordert ist, und dieser modus collectandi werde ihnen auch noch ferner frey bleiben, die Kirchenstühle mögen zu einem Catholischen oder Evangelischen Hause gehören. Denn wenn den Catholischen eine eigene Kirche und ein eigener Kirchhof verschafft wird, so bleibe zwar jedem Hause, es möge von einem Catholischen oder Evangelischen bewohnt werden, seine Berechtigung des Begräbnisses und der Kirchenstühle in der alten Kirche und auf dem alten Kirchhofe bevor, solchergestalt, daß ein Catholischer Bürger sein Haus an einen Evangelischen mit den dazu gehörigen Kirchen und Begräbnisstellen verkaufen und vermietthen könne. Aber demselben werde nicht gestattet werden, solche auf andere Art zu vermietthen, oder von den Häusern zu trennen, sondern die Nutzung davon solle so lange dem Evangelischen Kirchenregister anheim fallen, bis wiederum ein Evangelischer zur Wohnung, oder zum Eigenthume des Hauses gelange. Commissio könne es nicht berechnen, wie hoch die Nutzung der solchergestalt quiescirenden Kirchen- und Begräbnisstellen der von Catholischen bewohnten Häuser anzuschlagen sey, immittelst schiene dieselbe doch immer hier in Betracht zu kommen und die jährliche Miethe der Kirchenstellen, welche Catholischen Häusern anleben, in einem Jahre mehr zu betragen, als in diesem Jahrhundert der Beitrag aller Catholischen Einwohner in Kirthenau zu der Kirche und Kirchengebäude betragen haben werde, woraus Deputati leicht abnehmen können, daß die Stadt mit dieser ihrer Beschwerde vor dem ganzen Publico als ein nimis delicatus creditor bestehen werde.

Sodann werde man

- ad g) wegen Feyderung der Feyer- und Festtage in der Stadt sich leicht mit dem Hochwürdigem Domcapitel dahin vereinigen können, daß es damit wie in der Stadt Osnabrück gehalten werden solle; wie es dann auch
- ad h) keine Schwierigkeit haben könne, der Bürgerschaft, oder wenn sonst die Besetzung der dortigen Rathstellen und Städtischen Bedienungen gebühre, bey deren Erledigung die ihr zustehende freye Wahl oder Ernennung auf eine hinlängliche Weise zu versichern. Nur müßten den Catholischen zwey Provisoren ihrer Religion Inhalts des Vergleichs vom 29. December 1786. verstatet werden, wodurch aber
- ad i) in der Direction des Stadt- und Armenwesens keine Aenderung entstehen werde, indem diese schlechterdings auf dem bisherigen Fuße verbleibe; außer daß die Evangelischen sowohl als die Catholischen noch besondere Armenstiftungen für sich haben, und auch besonders dirigiren können, und des Magistrats Direction, soviel die Armenmittel betrifft, sich nur auf diejenigen, so den allgemeinen Stadtarmen gehören, erstrecken würde.

M

Endlich

Endlich und

ad k) sey es ein durch den Vergleich selbst festgesetzter Punct, daß man Evangelischer Seits zu dem Anbau der Catholischen Kirche und dazu erforderlicher Gebäude wider Willen nichts beizutragen habe.

Gleichwie nun die Stadt Fürstenauschen Deputati hieraus zur Genüge abnehmen würden, daß Sr. Königliche Hoheit, wenn Höchst-dieselben gleich wegen der Hauptfrage:

ob das Simultaneum zu Fürstenaue und Schleddehausen gegen einander zuzulassen sey?

so wenig mit der Stadt Fürstenaue als den Catholischen zu Schleddehausen vorher zu communiciren gehabt, dennoch, als höchster Moderator des Evangelischen Religionswesens im Stifte, nichts unterlassen haben, und auch in der Folge nichts unterlassen werden, wodurch das Beste der Stadt befördert, Schaden und Nachtheil aber von ihr abgewendet werden kam; als verhoffte Commissio die Evangelische Bürgerschaft werde sich bey dieser Vorsorge eben so beruhigen, wie die Aebtkin und Klosterfrauen zu Bersenbrück, oder der Cisterzienser Orden es gethan habe, welche ohnerachtet ihre Gerechtfame durch den Friedensschluß, die immerwährende Stiftescapitulation und den Vollmarischen Durchschlag, ebenfalls völlig sicher gestellt worden, sich dennoch in Gefolge des vorangezogenen Vergleichs vom 29. Decemb. 1786. ihre völlige Aufhebung haben gefallen lassen müssen, indem der Friedensschluß und die Capitulatio, eben wie alle andere, wenn gleich eisdlich eingegangene, Contracte nicht weiter binden können, als es die Contrahenten selbst verlangten.

Schließlich könne Commissio nicht umhin, den Stadt Fürstenauschen Deputatis bemerklich zu machen, wie die Absicht löblicher Herren Stiftsstände bey der sich ausgebetenen Commission nicht auf eine Abänderung des wirklich verglichenen, als wovon Sr. Königliche Hoheit, wenn Sie auch wollten, im geringsten nicht mehr zurückgehen können, sondern auf solche Temperamente gehe, welche mit dem Inhalte des Vergleichs bestehen können. Dean da jener zwischen Ihro und Höchstderoelben Durchlauchtigsten Gesamthaus an einem und einem Hochwürdigem Domicapitel unter Vermittelung und Genehmigung des Herrn Metropolitans Churfürstlichen Durchlaucht am andern Theile abgeschlossene Vergleich zur vollkommensten Bündigkeit gebiethen und noch überdem von Allerhöchst Seiner Kaiserlichen Majestät, nach vorgegangener Untersuchung, bestätigt worden: so werden Deputati leicht von selbst einsehen, daß es so wenig in eines Theils Macht sehe, davon abzugehn, als es Sr. Königlichen Hoheit anzumuthen sey, Ihr gegebenes Fürstl. Wort zu brechen.

Die Stadt Fürstenauschen Deputati erklärten hierauf nach vorgängiger Erstattung des schuldigen Danks für die Bemühung der Herren Commissarien, daß ihnen copia vidimata dieses Vortrags mögte mitgetheilt werden, um daraus ihren Committenten referiren

zu können, welche darauf innerhalb wenigen Wochen ihre schriftliche Erklärung einbringen würden, welchemächst ein anderweiter Termin zur persönlichen Zusammenkunft angelegt werden könne.

Von Commissionswegen ist darauf die gebetene Abschrift des Protocollis gestattet worden.

Actum ut supra in fidem

Buch.

pr. den 2. Julii 1788.

**Wir** Endes unterschriebene Rathsherrn, Gemeinmann und übrige Ausgenommene der hiesigen Evangelischen Stadt und Bürgererschaft, erkunden und bekennen hiermit und kraft dieses, daß wir unsere beyden Bürgermeistere

Arnold Hoke und  
Friedrich Arnold Hölcher,  
den Notarium Johann von Eye

hiemit deputiret und bevollmächtigt haben, in dem, auf den 2. Julii dieses Jahres zur Eröffnung der zur gütlichen Beylegung unserer, Namens der hiesigen Evangelischen Stadt und Bürgererschaft angebrachten Beschwerden, Landesherrlich, Höchst und gnädigt verordneten und angelegten Commission in Person zu erscheinen, die Seitens unserer gnädigsten Landesherrschaft deshalb zu thuennde Vorschläge anzuhören, sich darüber eine belaubte Abschrift geben zu lassen, und uns davon zu referiren, auch in unserm Namen für die von den Höchst verordneten Herren Commissarien und Landesherrlich Deputirten übernommene Mühe unterthänig und gehorsamt zu danken, sodann um Anlegung und Bekännmachung eines anderweiten Termins zu unserer Erklärung über die zu thuennde Vorschläge gehorsamt nachzusuchen.

Des zu mehrerer Urkund haben wir diese special Vollmacht wissentlich und wohlbedachtig von uns gestellet, solche eigenhändig unterschrieben, und mit unserm gemeinen Stadts Insignel bekräftiget. So geschehen Fürstenaue den 29. Junii 1788.

(L.S.)

Henrich Abänder Hertling, Senator.  
Gerhard Georg Finmer, Senator.  
Johann Diederich Benck.  
Johann David Nymann.  
Johann Rudolph Koch.  
Johann Gerhard Amthun.  
Henrich Philipp von Eye.  
Ernst August Janien.  
Johann Hinrich Hölcher, Gemeinmann.

Bray

## Beilage.

Num. 15.

### Erklärung der Stadt Fürstenauf.

Es ist von jeher des hiesigen evangelischen Magistrats und der evangelischen Bürgerschaft wahre Meynung und Absicht gewesen, den hiesigen Catholischen Eingefessenen und Eingepfarrten zu ihrer desto größern Gemächlichkeit den Gottesdienst am hiesigen Ort unter gewissen, der Vorrechte der hiesigen Stadt und der Zeit Umständen angemessenen Einschränkungen und nähern Bestimmungen zu verstaten, deswegen hat man sich disseits bereits vorhin unterm 16. Oct. 1786. bey der hohen Landesregierung erklärt, daß Catholici alhier ein Bethaus erbauen könnten.

Diese Erklärung ist hoch gedächter Regierung schon weit eher bekannt gewesen, als der Vergleich, gegen die der hiesigen Stadt ertheilte Landesherrliche Versicherung: gestalten vor Finalisirung der Sache zu seiner Zeit mit denselben communiciret werden sollte, einseitig geschlossen worden. Ferner ist es bekannt, daß eben diejenige Vergleichs Vorschläge und ausdrücklichen Bedingungen, welche disseits in der gedruckten Ausführung der Beschwerden vor den Augen eines wahrheitsliebenden und edel denkenden Publicums vorgelegt worden, bereits schon vorher der hohen Landesregierung unterm 26. Novemb. 1787. wörtlich und übereinstimmend vorgeschlagen worden.

Diese Erklärung und die in derselben genau bestimmte Einschränkungen, sind von dem hiesigen Magistrat und der evangelischen Bürgerschaft schon lange erwogen und nach reiflicher Ueberlegung der Sache der hohen Regierung und dem hoch preiswürdigen Corpori Evangelicorum vorgelegt worden, und das ganze unpartheyische Publicum, ja selbst dessen Catholischer Theil sagt es öffentlich, daß diese Vorschläge den Zeitumständen angemessen, nachgiebig und tolerant wären, und wenn die gnädigst höchst verordnete Herren Commissarii dieselbe mit unbefangenen Augen betrachten wollen; so würden sie sich überzeugen, daß man disseits den Catholischen Eingepfarrten ein Mehreres nicht, als bereits geschehen ist, einräumen könne.

Es scheint zwar, daß die hohe Commission die disseitige Denkart, daß nemlich den Catholiken unter jenen Bedingungen die Religionsübung unentgeltlich innerhalb dieser Stadt zugestanden worden, für billig anerkennen und hochdieselbe glaubt selbst, daß die Catholiken ein Mehreres nicht verlangen dürften, weil die Catholiken ihre Religionsübung bisher an dem nahe liegenden Orte Lütkebergen ungestört ausgeübt haben, daß also die Catholischen nicht so gar sehr nach dem Simultanco in der hiesigen Stadt trachten dürften.

Haben

Haben nun selbst die hiesigen Catholiken kein Simultaneum hieselbst verlangt, und hat man disseits sich sogar öffentlich erklärt, denselben alhier und innerhalb der hiesigen Stadt ihre Religion frey üben zu lassen; so hätte man auf schickliche Mittel und Wege denken müssen, den evangelischen Eingepfarrten des Kirchspiels Schleddehausen, ohne Entreißung der Vorrechte der hiesigen evangelischen Stadt und Kirche, die Religionsübung gleichfalls zu verschaffen.

Es ist daher nicht wohl zu begreifen, wie die hohe Commission in dem Conferenzprotocoll vom 2<sup>ten</sup> dieses haben sagen können, daß die Schleddehäuser, ohne die uns zugemuthet werden wollende Aufopferung der Vorrechte unserer evangelischen Stadt und Kirche, auf ewig des Gottesdienstes beraubt bleiben würden, da es doch bekannt ist, daß diese Schleddehäuser bisher ihren Gottesdienst, so wie auch verschiedene andere evangelische Eingepfarrte, z. B. in den Catholischen Kirchspielen Ankum, Berge, Hunteburg, Oßercappeln ic. in den benachbarten evangelischen Kirchen ungestört ausgeübt haben, und noch ausüben können.

Ganz anders wäre es aber, wenn die evangelischen Einwohner des Kirchspiels Schleddehausen bisher gar keinen evangelischen Gottesdienst ausüben könnten, und daß solches ihnen erst jetzt verstatet werden sollte. Es soll ihnen aber nur zu ihrer desto größern Gemächlichkeit die Religionsübung in dem Orte Schleddehausen verstatet, mithin dadurch der Ungemächlichkeit abgeholfen werden, ihren Gottesdienst, wie bisher zu Ahetrieden, Oldendorf und Essen, auszuüben.

Es ist auch bekannt, daß nach dem westphälischen Friedensschluß Art. 5. §. 34. jeden tolerirten Glaubensgenossen nachgelassen worden, ihre Kinder durch Privat-Schullehrer unterrichten zu lassen. Auf die Einhaltung dieses Reichs-Grundgesetzes hätte die hohe Obrigkeit in Ansehung des Kirchspiels Schleddehausen gehörig sehen und achten müssen, und wann dieses nicht geschehen ist; so hat die Stadt Fürstenu daran keine Schuld und sich deshalb nichts bezumessen. In dessen ist so viel gewiß, daß die Catholischen hieselbst, welche so wenig vor als in und nach dem Normaljahr im hiesigen Kirchspiel keine Catholischen Schulen gehabt haben, sich in den Besitz von zwey Schulen, nemlich eine zu Fürstenu und eine zu Höne, wirklich gesetzt haben. Der sogenannte Nothstand der evangelischen Schleddehäuser ist lange nicht von der Erheblichkeit, als derselbe ausgegeben worden, denn bekanntlich haben dieselben von jeher, wie verschiedene andere evangelische Eingepfarrte in Catholischen Kirchspielen, ihre Religion nur mit einiger mehrerer Ungemächlichkeit frey und ungestört geübt, und dieser Unbequemlichkeit hätte schon dadurch abgeholfen werden können, wenn man denselben, so wie man disseits den Catholiken gethan hat, ein Gottes- oder Bethaus erbauen zu lassen, nachgelassen hätte.

Es ist auch bekannt, daß verschiedene im Dorfe Schleddehausen wohnende Kaufleute hauptsächlich aus Privatinteresse so sehr auf die Einführung des Simultanei zu Schleddehausen bestehen, weil sie sich dadurch schmeicheln, daß die Verstatung des evangelischen Gottesdienstes ihnen mehrere Nahrung und Absatz ihrer Waare verschaffen werde.



Wir können es daher ganz dreist der Beurtheilung der ganzen vernünftigen Welt überlassen: ob wir es für uns und unsere Nachkommen verantworten können, die Vorrechte, welche unsere Vorfahren durch einen 30 Jahre langen Krieg mit ihrem Leben, Gut und Blut so theuer erkauft haben, und in deren Besitz wir durch den westphälischen Frieden und perpetuirliche Stiftscapitulation restituirt worden, so hingeben und aufopfern sollten, damit einige evangelische Glaubensgenossen des Kirchspiels Schledehausen ihren Gottesdienst gemächlicher als sonst ausüben können; denn es ist nicht zu leugnen, daß wegen der Zerstreuung gedachten Kirchspiels dieser Ungemächlichkeit bey allen evangelischen Eingewiesenen nicht abgeholfen wird, noch werden kann, wenn denselben ein Simultaneum zu Schledehausen verstatet wird, denn dieselben bleiben, nach wie vor, eben so weit von Schledehausen entfernt, als sie sonst von der Kirche entfernt waren, wozu sie sich von jeher hielten und jetzt noch halten.

Wir würden vielmehr einen ewigen Fluch und die größte Verantwortung bey unserer Nachkommenschaft auf uns laden, wenn wir in der Hauptsache mehr, als wir bisher gethan haben, nachgeben wollten.

Was man disseits von der Ausübung der Landeshoheit eines zeitigen Durchlauchtigsten Bischofs von Osnabrück angeführt und deshalb behauptet hat, daß solche durch den westphälischen Friedensschluß und durch die darauf sich gründende, von jedem zeitigen Bischof beschworen werden müßende, Stifts- und nicht Wahlcapitulation eingeschränkt worden, gründet sich auf vorgedachte Grundgesetze, und es ist hier nicht der Ort dieses näher auszuführen; die Folge der Zeit wird es aber lehren: ob ein hoch erlauchtes Corpus Evangelicorum seine in Ablicht des Reformatiönsrechts vorhin behauptete Grundfäße in diesem Fall zu ändern, und uns, als seine evangelische Glaubensgenossen, Verfassungswidrig zu verlassen, sich entschließen werde.

Was etwa die löblichen Stiftsstände in Ansehung des Reformatiönsrechts uners jetzigen Durchlauchtigsten Landesherrn, Königlicher Hoheit, gedacht und deshalb geäußert haben möchten, dies kann und wird uns die Vorrechte unserer evangelischen Stadt und Kirche nicht nehmen, weil wir unserm höchstgedachten Landesherrn in Ansehung unserer evangelischen Stadt weiter nichts einräumen können, als was ihm die Reichs- und Landesgesetze deshalb zulassen.

Man erwartet und verlangt disseits von den Schledehäusern nicht die mindeste Entschädigung wegen desjenigen, welches man den hiesigen Catholischen Eingewiesenen nachgelassen hat, und wenn die Catholiken glauben, eine Entschädigung dafür verlangen zu können, daß sie den Schledehäusern daselbst ein Simultaneum verstaten wollen; so ist Fürstenaau als ein geringer Theil des evangelischen Staats im Hochstifte Osnabrück, solche allein herzugeben, nicht pflichtig. Es mag vielmehr die projectirte Catholische Capelle im Amte Wittlage einen Theil dieser Entschädigung ausmachen. Uebrigens sind die Catholiken schon dadurch hinlänglich entschädigt, daß die reichen Einkünfte des aufgehoben werden wollenden Klosters Berßenbrück blos allein zum Nutzen

Nutzen und Vortheil der Catholiken verwandt werden sollen, denn sind gleich die Evangelischen zum Genuß derjenigen zwey Präbenden, welche für die Evangelischen im gedachten Kloster gestiftet seyn sollen, nicht gelanget; so haben doch bekantlich die evangelischen Aemern aus diesem Kloster viele Almosen genossen, mithin ist auch die Aufhebung desselben dem evangelischen Religionstheil nachtheilig, indem jene Almosen, da die sämmtlichen Einkünfte nur allein pro honorationibus catholicis für Witwen, Haushälterin &c. bestimmt seyn sollen, inständige gänzlich cessiren werden.

Sollte aber auch diese Entschädigung noch nicht hinreichend seyn: so ist der hiesige Magistrat und evangelische Bürgerschaft ihrer Seits nicht abgeneigt, zum Beuten und zur Aufnahme ihrer Glaubensgenossen im Kirchspiel Schledebaujen pro rata eben so viel herzugeben, als andere evangelische Kirchspiele des Hochstifts Osnabrück hergeben und aufopfern wollen.

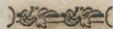
Daß aber nur die hiesige evangelische Stadt und Kirche das alleinige Opfer für die Schledebauer seyn und werden soll, ist nach allen göttlichen und menschlichen Gesetzen unerhört. Wenn aber auch wirklich in diesem Falle Collisionen entstehen mögten, so müssen dieselben durch weise und vorsichtige Mittel gehoben, nicht aber unserer evangelischen Stadt und Kirche, als ein kleiner Theil des ganzen Staats, ihre unleugbare Vorrechte genommen, und solche zum Opfer dargebracht werden; denn dies wäre und bliebe ungerecht und himmelschreiend, zumalen da wir uns nach den gegenwärtigen Zeitumständen und damit unsere evangelische Mitbrüder zu Schledebaujen ihren Gottesdienst in etwa gemächlicher wie sonst, ausüben können, vor den Augen des ganzen unparteyischen Publikums, nachgiebig und tolerant genug erklärt haben.

Man erkennet disseits mit unterthänigster Verehrung, daß unser gnädigster Landesvater Königl. Hoheit sich mildest und gnädigst zu entschließen geruhet haben, hier ins Mittel zu treten, und nicht allein für das Beste der hiesigen Stadt zu sorgen, sondern auch alles zu thun, was billigerweise von Höchsteneden selbst erwartet werden kann.

Wir erklären uns daher

quoad a) daß wir nach unserm Vorschlag bloß allein einen Catholischen Weltgeistlichen, nicht aber dabey noch einen Frühmesser verstatet haben; denn es kannfügig bey einer so kleinen Catholischen Gemeinde ein Geistlicher die Seelsorge allein übernehmen, und derselbe hat keinen Frühmesser nöthig; mithin können wir auch nur einem dergleichen Weltgeistlichen den Aufenthalt hiezulbst verstaten.

quoad b) ist bekantlich der Religionszustand in unserer Stadt nach dem westphälischen Frieden und der perpetuirlichen Stiftscapitulation bloß allein nach dem Normaljahr 1624. bestimmt: es hat daher unsere Stadt auf die Stade Osnabrück nicht den mindesten Bezug, und kann und mag man sich darauf immin-



mindesten nicht beziehen: indessen müssen wir auch darauf bestehen, daß so wenig in unserer Stadt als außerhalb derselben auf den Heerwegen und im Felde die Catholischen keine Processionen irgend einiger Art zu halten, keine Crucifixe, Bilder, Stöcker u. anzulegen, oder zu errichten, sich so wenig jetzt als künftiz anmaßen dürfen.

quoad c) haben die Catholiken in Fürstenaу so lange die evangelische Religion im Hochstift Osnabrück existiret; mithin schon lange vor dem Normaljahre, und bis auf den heutigen Tag, keinen eigenen Catholischen Kirchhof gehabt, und ihre Leichen haben sich mit den evangelischen Leichen recht gut auf unserm evangelischen Kirchhof vertragen: dabey muß es auch fernet hin verbleiben, und wir können es ihnen nicht nachlassen, ihre Leichen ritu catholico auf einem besondern Kirchhof zu begraben, vielmehr muß nach als vor, der hiesige evangelische Prediger die Catholische Leichen ritu Evangelico begleiten, denn es würde sonst, da den Catholischen kein eigener Kirchhof eingeräumt werden kann, die Begleitung der Leichen nach Catholischer Art zum Vergerniß oder gar zur Störung unsers evangelischen Gottesdienstes Anlaß geben.

quoad d) bloß allein zum Signal des Catholischen Gottesdienstes können und müssen die Catholiken die ihnen nachgelassene Glocke nicht aber zur Begleitung ihrer Leichen, oder andern Catholischen Ceremonien gebrauchen: es muß auch bey der disseitigen vorgeschlagenen Bestimmung, daß der Catholische Gottesdienst jedesmal eine Viertelstunde vor dem Evangelischen den Anfang nehmen soll, verbleiben: denn wenn gleich die Zusammenstimmung der Glocken in der großen Stadt Osnabrück harmonisch klingt, und dadurch so wenig der eine als andere Gottesdienst gestört werden mögte; so ist dies doch der Fall in Fürstenaу nicht, denn bekantlich ist dieses ein ganz kleiner Ort, wo allerdings der evangelische Gottesdienst gestört werden würde, wenn unter denselben mit der Glocke der Catholischen Kirche zu irgend einem Behuf geläutet werden sollte. Es bedürfen auch die hiesigen Catholiken weiter nichts, als den Gebrauch einer Glocke zum Signal des Anfangs ihres Gottesdienstes, und der hiesige Magistrat und die evangelische Bürgerschaft muß außerdem noch darauf bestehen, daß zur Verbeugung sonstigen, Seitens der Catholischen gewohnten, Unfugs auf der Straße, eine 4<sup>te</sup> Stunde vor dem evangelischen Gottesdienste der Catholische Gottesdienst geendigt werden müsse.

quoad e) man verehret zwar disseits die Gnade und Milde Seiner Königlichen Hoheit mit unterthänigster Ehrfurcht in soweit, daß Höchstidieselben zum angegebenen Besten der Eingepfarrten beider Religionen hieselbst ein Capital von 1000 Rthlr. wegen der vorhabenden Befreyung der Catholischen Eingepfarrten von den schuldigen Stolzgebühren an die evangelische Geistlichkeit hergeben wollen, und man gönnt den hiesigen Catholischen Mitbürgern

bürgern gar gern, daß ihnen in Ansehung der Stolzgebühren einige Erleichterung verschaffet werde, man kann daher wohl erleiden, daß diese bestimmte 1000 Rthlr. den Catholischen Geistlichen zu Fürstenaue statt der Stolzgebühren angewiesen werden.

Man kann aber in keine Wege zugeben, daß die Catholischen Eingepfarrten und Eingeseßenen von Bezahlung der schuldigen Stolzgebühren an den hiesigen evangelischen Pfarrer, qua parrocho loci, an den evangelischen Cantor und Küster befreuet werden sollen.

Man braucht und will sich darüber im geringsten nicht einlassen, ob die Stolzgebühren nach einem Durchschnitt von 10 Jahren mehr oder weniger in einem Jahre als im Conferenzprotocoll angegeben worden, betragen haben, desgleichen ob die evangelische Geistlichkeit durch die Uebergabe eines Capitals von 1000 Rthlr. entschädigt werde, oder nicht, obgleich das letzte ganz augenfällig ist; denn einestheils ist ein dergleichen Durchschnitt ganz unzulässig und unrichtig, weil sich die Catholischen nach ihren allgemeinen bekannten Maximen vermehren, und nach und nach die evangelischen verdrängen werden, wäßen sie hierzu bekantlich die besten Mittel und Wege haben, dagegen aber die evangelischen keine Cassa pro propaganda fide, wie die Catholici haben, besonders wenn unter Catholischen Regierungen alle Landesbedienungen, Beamten und Richterstellen hieselbst wieder mit Catholiken, wie es ehemals geschehen ist, besetzt werden; andertheils aber sind die Catholici vor in und nach dem Normaljahr, bis auf die heutige Stunde, die Stolzgebühren der evangelischen Geistlichkeit hieselbst zu entrichten verpflichtet.

Zu dieser Pflicht hat selbst die jezige hohe evangelische Landesregierung die Catholiken vor einigen Jahren durch executivische Mittel angewiesen und angehalten.

Dabey muß es auch unveränderlich verbleiben, weil dieses noch das einzige Band und die einzige Verbindlichkeit bleibt, woraus hervorgehet, daß die hiesige Stadt und Kirche die herrschende evangelische Kirche sey.

Drittentheils kann jener Fond von 1000 Rthlr. den Catholiken statt der sonst zu entrichtenden Stolzgebühren an ihre Catholische Geistlichkeit, angewiesen und bestimmt werden.

Geschieht nun dieses, so können sich die Catholiken über Härte und Unbilligkeit nicht beschweren, weil sie vorhin nicht allein die schuldige Stolzgebühren an die hiesige evangelische Geistlichkeit bezahle haben, sondern auch noch überdem ihrer Catholischen Geistlichkeit jura stolae entrichten müssen: Wird ihnen sogar auch statt der letztern ein Fond von 1000 Rthlr. angewiesen, so werden sie hinlängliche Ursache haben die Landesväterliche Milde des theuersten Landesherren mit unerbärmlichem Dank zu verehren.



Uebrigens ist bis jetzt noch nicht die mindeste Aussicht, und dieselbe wird auch, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht entstehen, daß sich die Evangelische hieselbst vermehren, und sich dadurch die Einkünfte der evangelischen Geistlichkeit vergrößern werden; denn es ist bekannt, daß seit einem halben Jahrhundert die Catholischen sich in dem hiesigen Kirchspiel sehr vermehrt, und in hiesiger Stadt fast alle zum Verkauf gestandene Häuser und andere Besitzungen evangelischer Bürger an sich zu bringen gewußt haben.

Denn wer kennt nicht die Kunstgriffe des Catholicismus die Protestanten zu verdrängen, und alle unerlaubte Mittel und Wege zu ergreifen, ihre Religion zu verbreiten? Denn dieses geschieht alles als ein gutes Werk zur Ehre Gottes!

Wer kennt nicht die, der Catholischen Kirche ganz eigene, Kunst der Proselytenmacherey, wogegen weise Landesherren wegen des jetzt herrschenden Modethons der sogenannten Aufklärung und Toleranz durch die dringendste Landesgesetze ihre protestantische Unterthanen zu schützen suchen.

Vernunft und Religion rath also jedem Landesherren die möglichste Vorsicht an, damit nicht eine Seitens der Catholiken zu weit getriebene Toleranz in Ansehung der Protestanten in Intoleranz ausarte.

Das Anführen der Herren Commissarien, daß nemlich der Landesherr mit Zustimmung des Kirchenpatrons einen Pfarrwrenkel, ohne es nöthig zu haben die Gemeinde darüber zu fragen, vertheilen könne, gehört nicht hieher, und es soll beym Fortgang der Sache hinlänglich ausgeführt werden,

daß, wenn gleich diese Befugniß einem uneingeschränkten Landesherren zustehet, solches doch nicht anders, als mit Beybehaltung der Vorrechte irgend einer Kirche geschehen könne, daß aber solches bey einem eingeschränkten Landesherren gänzlich wegfallt.

Der hiesige Magistrat und die evangelische Bürgerschaft sind verpflichtet, für das Wohl und Beste ihrer Stadt und Bürgerschaft zu sorgen, und wenn der letztern und der evangelischen Geistlichkeit Einkünfte entzogen werden sollten, so muß derselbe alle in den Gesetzen erlaubte Mittel anwenden, damit die alte Verfassung bestehen bleibt, und die evangelische Geistlichkeit nach als vor ihre bestimmte Einkünfte behält.

Wenn aber dieses nicht geschieht; so kann die evangelische Geistlichkeit nicht mehr subsistiren, sondern muß vielmehr ihr Amt verlassen, mithin würden bey der höchst wahrscheinlichen Zunahme der Catholiken und Abnahme und Verdrängung der Protestanten am Ende unsere Nachkommen wegen Ermangelung der nöthwendigen Unterhaltung der Geistlichkeit, ohne Hirten und Lehrer seyn.

Da auch alten Nachrichten zufolge dem hiesigen Magistrat und Bürgerchaft bey der Belegung des Fürstenauschen Pfarr- und Küsterdienstes das jus praesentandi zugestanden haben soll, der Patron indes bekantlich ein geistlicher Herr ist; so will der Magistrat und die evangelische Bürgerchaft sich dieses Rechts auch künftighin bedienen, und sich dieserhalb quavis de jure competentia reserviren.

Könnte und wollte aber eine hochansehnliche Commission bey der Vergleichung dieser Sache es zum Besten des hiesigen evangelischen Religionswesens auch dahin einleiten, daß jedesmal zwey tüchtige Subjecta von dem Magistrat zu dem Pfarr- und Küsterdienst vorgeschlagen werden, und daß dem Patrono zur Pflicht gemacht würde, für die Conferirung dieser geistlichen Bedienungen von dem Proviso weder Geschenke noch Berechtigungen, oder andere Erkenntlichkeit zu verlangen, noch von demselben, oder dessen Anverwandten, oder sonst von einem dritten anzunehmen; so würde dieses als eine Schutzwehr gegen alle in den Gelezen verbotene Simonie besonders da es nicht unbekant ist, daß sich öfters die Candidaten dadurch in Schulden setzen, und die geistlichen Bedienungen oft mit untüchtigen Personen besetzt werden.

Uebrigens ist es bekant, daß dem hiesigen evangelischen Pfarrer 2 Walter Roden aus dem Fürstlichen Amtsregistrir in partem salarii jährlich angewiesen werden.

Diese sind dem abgelebten hiesigen Pastori Dunkel unter der Catholischen Clementinischen Regierung anfänglich 12 Jahre lang unter dem Vorwand, daß er solche unter der protestantischen Regierung Ernesti Augusti secundi höchstseligen Gedächtnisses 12 Jahre sämmtlich genossen habe, ganz entzogen, und demnachst demselben nur zur Hälfte gereicht, die andere Hälfte aber dem Vicario catholico zugelegt worden.

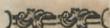
Obgleich nachher unter der evangelischen Regierung dem hiesigen evangelischen Prediger der Genus dieser 2 Walter Roden aus dem Fürstlichen Unterregistrir wieder zugetheilt worden ist; so muß doch bey dieser Gelegenheit der Magistrat

auf den jährlichen sichern Erfolg dieser 2 Walter Roden für den evangelischen Prediger unter den folgenden Catholischen Regierungen

hiermit bestehen und darauf antragen.

quoad  $\S$  Ist in Ansehung des von jedem Eingepfarrten ohne Rücksicht der Religion schuldigen Beytraags zur Unterhaltung und Anbau der evangelischen Stadt- und Kirchspielskirche und deren Gebäude ein Landesherliches beständiges Pactum sämmtlicher Interessenten in medio; dabey muß es auch nach wie vor verbleiben, und es kann und darf ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten dieser Vertrag einseitig nicht aufgehoben werden.

Die



Die desfalls in vorerwehntem Conferenzprotocoll angegebene Gründe sind dieserhalb nicht zurechtend, denn

- ad 1) sind die Einkünfte oder vielmehr die Ersparnisse bey der hiesigen evangelischen Stadt- und Kirchspielskirche nicht so beträchtlich, daß bey einer unglücklichen Einäscherung der Kirche und ihrer Gebäude solche aus unsern Einkünften und Ersparungen könnte wieder hergestellt werden.
- ad 2) existirt bey der hiesigen Kirche gar kein Structurregister, und wenn gleich die Kirchenrechnungen ergeben möchten, daß in den letzten 3 Jahren einiger Ueberschuß vorhanden gewesen; so muß man doch auf der andern Seite betrachten, daß unsere evangelische Kirche bis jetzt noch zinsbare Capitalschulden, welche ihre die Umgehung einer geborhtenen Glocke verursacht hat, noch wirklich abzubezahlen hat.
- ad 3) aber, wenn gleich seit einigen Jahren kein beträchtlicher Beytrag der Catholischen Eingepfarrten zur Unterhaltung der evangelischen Kirche und deren Gebäude erforderlich gewesen, so ist es doch bekannt, daß sogar noch im Jahr 1775. sämtliche sowol Catholische als evangelische Eingepfarrte zur Erhöhung des Pflasters in der hiesigen evangelischen Kirche nach Verhältnissen ihrer Wahren, Spann- und Handdienste geleistet, und auch schon dadurch ihre Pflicht und Schuldigkeit bey dergleichen Reparaturen mit behülflich seyn zu müssen, anerkannt haben.
- ad 4) Es hat seine Richtigkeit, daß das evangelische Pfarr- und Küsterhaus in der Brandcasse assicurirt ist, aber nicht die Kirche selbst, und es consistirt nirgends, daß solche in der Brandcasse versichert werden solle.

Man hat es auch bis jetzt nicht für nöthig gefunden, das evangelische Kirchengebäude assicuriren zu lassen, maken sämtliche, sowol Catholische als evangelische Eingepfarrte zum jährlichen Beytrag für die Kirche, pro rata der unterhabenden Wahren, Beiträge zur Brandcasse leisten müssen, weil es der Kirchencasse unmöglich aufgebürdet werden kann, den jährlichen Beytrag zum Brandschaden für das Kirchengebäude herzugeben.

Sollte es aber für nöthig gehalten werden, daß auch die Kirche assicurirt würde; so müssen auch von sämtlichen Eingepfarrten sowol Catholischer als evangelischer Religion die jährlichen Beiträge pro rata ex propriis geleistet werden.

Jede Stadt, jeder Ort hat wol seine eigene Rechte, und wenn gleich, wie behauptet wird, in ganz Deutschland nicht leicht eine Stadt seyn mögte, wo dergleichen Beiträge von sämtlichen Eingepfarrten gefordert werden (obgleich der Regel nach jeder Parochianus seinen Beytrag zur Unterhaltung der Kirche und deren Gebäude leisten muß) so kann man es doch nicht von der Stadt Fürstenau verabreden, denn man kann nicht von einem Ort auf den andern schließen.

Es muß also in Ansehung unserer Stadt und evangelischen Kirche bey dem alten Herkommen und bey der unfreytigen Verbindlichkeit sämtlicher Eingeckarten zum Beytrag zur Unterhaltung der Kirche und ihrer Gebäude verbleiben.

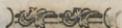
ad 5) hat eine hohe Commission das in der Druckschrift sub Lit. O. angeführte Document nicht in demselben Sinn angenommen, wie solcher doch offenbar darinnen liegt, denn nach diesem Landesherzlich bestätigten Pacto ist der Beytrag zur Unterhaltung der Kirche nicht auf die Kirchenstühle, sondern nach deutlichem Inhalt desselben, nach solchen und den damit verknüpften Wahren, nichin auf die Besizer derselben repartirt worden, denn es heißt darin

Es sey von undenklichen Jahren zu Fürstenuau hergebracht, daß jedem vollwahrigen Hause 2 und einem halbwahrigen Hause ein Frauens Kirchenstuhl als ein unzertrennbares Stück zugelegt worden, daß darnach im Jahr 1608. als die eingedehete Kirche neu erbauet worden, die Vertheilung gemacht, und daß dieser Obervanz bis dahin nachgelebt, auch fogar im Jahr 1672. die Kirche hiernach renovirt und erneuert worden.

Nichin ist die Anlage nicht auf die Kirchenstühle gemacht, sondern auf die unterhabenden voll- und halbwahrigen Häuser: es ist dieses auch keinesweges eine Collecte, die angeblich zwangsweise eingefordert worden, gewesen, sondern der Beytrag mußte damals, so wie jetzt, nach der Gerechtigkeit der Häuser, ohne Rücksicht der Religion deren Besizer, geschehen.

Dabey muß es auch fernerhin sein Verbleiben behalten, und man kann sich nicht damit abgeben, daß die Kirchenstellen der Catholischen ad Registrum gezogen werden sollen, denn dieselbe gehören als unzertrennbare Pertinenzstücke zu den Häusern und nicht die Kirchenstühle, sondern die Häuser müssen nach ihrer Wahre den Beytrag leisten. Die angeblich vermietete Kirchen- und Begräbnißstellen der alten Kirche, und die Einziehung der Mierthe zur Kirchenrechnung während der Zeit als Catholic Grundstücke besitzen, welche zu den Kirchenstühlen Recht haben, soll nach der Meynung der Herren Commissarien angeblich in einem Jahre mehr betragen, als die Beiträge der Catholiken in diesem Jahrhundert zur evangelischen Kirche betragen haben werden: dieses neue Project ist aber offenbar ganz gegen alle Wahrscheinlichkeit, denn wer soll die Kirchen- und Begräbnißstellen der dazu berechtigten Catholischer Religion mietthen, wenn die Protestanten täglich geringer werden, und solche noch überdem ihre eigene Kirchenstühle und Begräbnißstellen haben?

Es kann also hieraus das ganze Publicum urtheilen, daß man uns diffis pro nimis delicato creditore, wofür man uns ausgeben will, nicht halten kann.



quoad g) Gebet uns, wie wir schon vorher angemerkt, die Verfassung der Stadt Osnabrück gar nichts an, wir müssen uns vielmehr in Rücksicht der stillen und feyerlichen Begehung der Sonn- Fest- und Festtage auf unser durch 3 Instanzen ausgewonnenes Recht, wie solches in unsern Vorschlägen deutlich beschrieben, und wovon in unserer gedruckten Ausführung, Seite 22. lit. C. C. der Anmerkungen die Judicata angeführt worden, berufen.

Hiervon können wir auch in keine Wege abgehen, und wir haben dieserhalb mit dem hochwürdigem Domcapitel zu Osnabrück nichts auszumachen; so wie wir uns mit demselben auch darüber im geringsten nicht einzulassen werden.

Hierbey können wir auch nicht unangemerkt lassen, daß unsere Stadt sonst fast gar keine Schulden hat, als die uns die Catholiken, und selbst unsere hiesige Catholische Mitbürger, gegen welche wir doch selbst nach dem Geständnis und Einsicht der hohen Commission so nachgiebig und tolerant, als unser Gewissen nur immer verstaten kann, verursacht haben.

Es können auch unmöglich, wie im Vergleichsplan von 1786. angeführt worden, durch die Verstattung des Catholischen Religions- exercitii hieselbst alle Streitigkeiten für die Zukunft gehoben werden, und man kann nur das bekannte Sprüchwort dagegen obinöviren:

ist dies am grünen Holz geschehen

nemlich *virente capitulatione perpetua & sub regimine Evangelico.*

Was wird am durren werden?

nemlich *Dissoluta capitulatione & sub potestate Catholica.*

Die Erklärung der hohen Commission in Rücksicht der nähern Bestimmung der, der hiesigen evangelischen Stadt noch außerdem zustehenden, Vorrechte, erschöpft den wahren Sinn desjenigen nicht, was wir dieserhalb sowohl bey der hohen Landesregierung, als nachher bey dem hochpreistlichen Corpore Evangelicorum in Vorschlag gebracht haben, und wir müssen, da wir die traurigen Folgen des immermehr um sich greifenden Catholicismus theils aus eigener Erfahrung, theils aus der Geschichte leider hinlänglich haben kennen gelernt, schlechterdings darauf bestehen, daß sämtliche in der Druckschrift folgendergestalt beschriebene Vorrechte unserer evangelischen Stadt:

daß nemlich dieselbe femerhin wie bisher und seit undenklichen Jahren geschehen ist, das Recht und die Befugnis behalte, den Magistrat und dessen Glieder, desgleichen die Kirchen- und Armenprovvisoren auch übrigen städtlichen Bedienstungen mit evangelisch- lutherischen Bürgern und Ein-  
der-

dergleichen Bedienungen zu dringen und sich derselbigen anzumachen nicht befugt seyn sollen: daß sowohl die städtlichen Einkünfte als auch die evangelischen Kirchen- und Armenmittel nach als vor unter Aufsicht und Direction des hiesigen evangelischen Magistrats verbleiben, und daß sich darin die Catholischen nicht einmischen noch darüber disponiren sollen; auch daß die hiesigen Evangelischen nicht angehalten oder gar gezwungen werden können noch sollen, zu dem Umbau der Catholischen Kirche und deren Unterhaltung, desgleichen zur Unterhaltung des Catholischen geistlichen Küsters und Schulmeisters und deren Gebäude, etwas aus ihren eigenen Stadt- Kirchen- und Armenmitteln herzugeben.

hinlänglich und deutlich beschrieben, gehörig confirmirt und garantirt werden.

Denn es ist gar nicht zu leugen, und eine hochansehnliche Commission, welche diese Vorrechte unserer evangelischen Stadt zu bezweifeln scheint, weil Hochdieselbe noch hinzugesetzt:

oder wem sonst die Besetzung gebühre,

hätte sich von der Zuverlässigkeit dieser Vorrechte überzeugen können, wenn dieselbe beliebt hätte sich dieserhalb bey der hohen Landesregierung oder sonst zu erkundigen.

Wenn dieses aber alles nicht gehörig beschrieben und festgesetzt wird; so entsethet bey der nächsten Rathswahl, wenn sich Catholici in den Magistrat eindringen wollen, Mord und Todtschlag.

Damit aber künftig alle Besorgnisse in Ansehung der Vorrechte der hiesigen Stadt, wegen der Besetzung der Stadt Obrigkeit und übrigen Bedienungen wegfallen, und damit eine hochansehnliche Commission einsehen moge, wie nachgiebig man disseite denke, so hat der evangelische Magistrat zur Vorbeugung aller künftigen Collisionen mit den Catholiken dieserhalb mit Zustimmung der evangelischen Bürgerschaft sich entschlossen, in Ansehung der Stadtobrigkeit und andern Stadt- und Kirchenbedienungen eben die Verfassung in Fürstenaue einzuführen, welche in der Stadt Quakenbrück eingeführt ist, und diese geht dahin:

Es sollen nemlich 16 evangelische Bürger und zwar 4 aus jedem Viertel der Stadt erwählt, aus welchem jedesmal der Magistrat genommen werden soll, jedoch daß der Magistrat befugt seyn soll, bey dem jedesmaligen Abgang dieser 16 auswählten Bürger, oder bey dem Absterben einer Magistratsperson jedesmal ein anderes evangelisches Subiect aus dem Viertel des abgegangenen zu erwählen, sonsten aber überall damit so, wie es in der Stadt Quakenbrück hergebracht ist, und daselbst gehalten wird, zu verfahren.

Diese Verfassung scheint uns bey unserer jetzigen traurigen Lage die beste zu seyn, weil in der Stadt Quakenbrück wo bekanntlich ein Simul-

Simultaneum oder vielmehr ein mixtum religionis exercitium hergebracht ist, eine gleiche Einrichtung in Rücksicht des Magistrats, und der Städtlichen, desgleichen der Kirchenbedienungen eingeführt worden, welche bisher gut bestanden hat, und wodurch aller bey einer Rathswahl sonst zu befürchtende Aufruhr und Unglück auf einmal abgeholfen wird.

Wir haben daher einer hochansehnlichen Commission diesen unsern gewis zum allgemeinen Besten abzweckenden Vorschlag hiemit unterthänig gehorsamst thun wollen, und erbitten uns hierüber die Erklärung, ob solcher genehmigt werde oder nicht.

Im letzten unverhofften Fall müssen wir aber schlechterdings auf die Beschreibung der vorgedachten übrigen Vorrechte unserer evangelischen Stadt in einem künftig zu vollziehenden Vergleich um so mehr bestehen, da man vorhin Seitens der hohen Landesherrschaft und des hochwürdigten Domecapitels sogar für gut gefunden hat, die Befegung der Vogtstelle zu Schledhausen mit einem Catholischen Manne mit zum Bedinge der Einführung des Simultanei daselbst zu machen und festzusetzen, wir aber hier keine neue Vorrechte sondern nur die Beschreibung und Bestimmung unserer uralten Verfassung verlangen.

Hierbey können wir nicht unangemerkt lassen, daß überhaupt beym Vergleichsplan vom 19<sup>ten</sup> December 1786. auf die Vorrechte unserer evangelischen Stadt und Kirche kein gehöriger Bedacht genommen, und daß alles dieses hinterblieben wäre, wenn nach Landesherrlicher Versicherung vorher mit uns communicirt worden wäre.

Indessen erklären wir uns hiemit, daß wenn die Vorrechte unserer evangelischen Stadt und Kirche überall so, wie wir vorgeschlagen haben, beschrieben werden, wir gern zugeben können, daß die Catholici für sich zwey oder auch mehrere Provisoren zu ihrer Catholischen Kirche ernennen können, jedoch dergestalt, daß selbige sich mit den städtischen und Amtsgeschäften der evangelischen Provisoren im mindesten nicht befassen sollen.

quoad b) Wenn die städtischen Einkünfte sowol, als die Kirchen- und Armenmitteln unter Direction des evangelischen Magistrats und der lutherischen Provisoren verbleiben, mithin Catholici sich darin in keine Wege mischen sollen, so kann es uns gleich viel seyn, daß Catholici noch besondere Stiftungen für sich haben und dirigiren mögen, daß ihnen aber zur Pflicht gemacht werde, ihre Catholische Armen daraus zu unterstützen.

Wir wollen aber keinesweges verpflichtet seyn, aus unsern evangelischen Kirchenmitteln und der Stiftung für evangelische Armen außer dem, was feither hergebracht, nemlich außer dem Genuß der Catholischen Armen von dem blauen Band etwas herzugeben, denn es sind bekanntlich verschiedene besondere Stiftungen für Lutheraner bey unserer Armen- und Kirchencasse, und dabey muß es bleiben.

Singegen

Singegen sollen nach wie vor sämtliche Armen ohne Unterschied der Religion aus den Einkünften der gemeinen Armenmittel soweit solches mit Beybehaltung des Hauptstuhls geschehen kann, auch ferner unterstützt werden.

quoad i) Man hat disseits allerdings die größte Ursache gehabt, dafür Sorge zu tragen, daß die evangelische Eingekessene zur Unterhaltung der Catholischen Kirche und dabey gehörigen Häuser nicht verpflichtet seyn sollen, denn es sind noch verschiedene hiesige evangelische Bürger am Leben, welche die harten Bedrückungen und unerhörten executivischen Behandlungen im Anfange der Catholischen Clementinischen Regierung bey Erbauung des abgebrannten Catholischen Vicarhauses mit Augen gesehen und empfunden haben. Wir wissen auch noch, daß darüber beym hochpreislichen Reichs- Cammergericht Processus erkannt worden, und wir haben die, uns durch diese Verfolgung und Bedrückung verursachten schweren Kosten noch nicht überstanden, vielmehr ist unsere Stadt dadurch in Schulden gerathen.

Ferner ist es bekannt, daß unsere Stadt ein gewisses moderirtes Quantum jährlich an die Schatzkammer, unter dem Namen Rauchschag und Monatschag, bezahlen muß, wozu jeder Bürger und Eingekessener der Stadt ohne Rücksicht der Religion pro rata und nach vorheriger Repartition des Magistrats beytragen muß.

Zu diesen Abgaben muß auch der künftige hiesige Catholische Küster und Schulmeister das ibrige nach der hergebrachten Einrichtung beytragen, so wie auch dieselbe von den übrigen bürgerlichen Abgaben und Lasten nicht befreyet werden können, maken sonst diese Befreyung der übrigen evangelischen Bürgerschaft zur Last fallen würde.

Sollte aber eine hohe Commission die desfallsige hiesige Verfassung so genau nicht kennen: so führen wir nur das neuerliche Beyspiel des Catholischen hiesigen Holzförsters Schröder vom Jahre 1778. wo derselbe um Befreyung von Abgaben seines unterhabenden Wohnhauses gebeten hat, an, denn nachdem dieses Gesuch bey den Landes- und Stiftsständen in gehörige Ueberlegung gezogen worden, ist nach der Anlage sub Litt. A. am 1<sup>ten</sup> May 1778., so lange dieser Schröder in der Stadt Fürstenau wohnen bleiben würde, aber nicht länger, dem Magistrat für diesen Schröder jährlich bey dem Rauchschag 1 Rthlr. 15 Schill. und bey dem Monatschag 18 Schillinge für der Stifts- Pfenningkammer in Abgang des dieserhalb aufzubringenden moderirten Quanti passirt.

Wlos allein jene bekannte Landesväterliche Versicherung, daß sich die Stadt Fürstenau zu beruhigen habe, weil vor Finalisirung dieser Sache mit selbiger communicirt werden solle, hätte so wenig uns, als jedem Unpartheyischen die Ueberzeugung beybringen können, daß über die Vorrechte unserer evangelischen Stadt und Kirche, ohne vorherige Communication an uns, einseitig disponirt werden würde. Da wir aber hier nicht unsere Gerechtfame ausführen, sondern nur  
D unsere

unsere beyden Hände zur gütlichen Beylegung darbieten wollen; so müssen wir alles, was in dem Conferenzprotocoll von dem Rechte unlers höchsten Landesherren angeführt worden, zu widerlegen, bey dem rechtlichen Fortgang der Sache uns vorbehalten, denn was in Rücksicht des aufgehobenen Klosters Berßenbrück angeführt worden, paßt auf uns gar nicht, sonst könnte ja auch unser jetziger gnädigster Landesherr die hiesige evangelische Kirche aufheben und deren Einkünfte einziehen.

Wenn die Absicht der zur Beylegung dieser Sache niedergesetzten hohen Commission nicht dahin gehet, den angeblich geschlossenen Vergleich in einigen Stücken abzuändern, weil ohne dessen Abänderung keine solche Temperamente gedacht werden können, wodurch die von uns gethanen Bedingungen und Einschränkungen näher bestimmt, und die Vorrechte unserer evangelischen Stadt und Kirche gesichert werden; so ist und bleibt dem Magistrat kein anderes Mittel übrig, als alle die vorgeschlagenen Bedingungen und Einschränkungen zu widerrufen, und die Rechte der Stadt und Kirche gehörigen Orts ferner auszuführen, auch darüber das Kayserliche allerhöchste Erkenntniß zu erwarten.

Werden alsdann der hiesigen evangelischen Stadt und Kirche ihre Vorrechte gegen den westphälischen Frieden und gegen die perpetuuliche Capitulation eberkannt; so hat wenigstens der hiesige Magistrat und evangelische Bürgerschaft ihre Pflicht erfüllt, alles zur Aufrechthaltung angewandt zu haben, was ihnen nach den Gesetzen erlaubt war.

Es werden daher die hochansehnlichen Herren Commissarien von selbst ermessen, daß die hiesigen städtlichen Deputirten von den öffentlich gethanen Vergleichs-Vorschlägen, weil die evangelische Bürgerschaft ein weiters nicht nachgeben will, auch nicht abgehen können.

Da aber diese Vorschläge mit aller Behutsamkeit und nach reifer Ueberlegung einmal festgesetzt, und von dem ganzen Publico als tolerant und nachgiebig gehalten worden, die jetzigen Zeitumstände indes auch unsern theuersten gnädigsten Landesherren sowol, als uns die größte Vorsicht anrathen; so haben wir zu einer höchst verordneten Commission das unterthänigste zuversichtliche Vertrauen, daß Hochdieselbe unsere jetzige critische Lage beherzigen, und unsern gnädigsten Landesvater zur Annahme unserer Vergleichs-Vorschläge disponiren werde, um so mehr, da ein hochwürdiges Domcapitel von selbst ermessen wird, daß unsere gethane Erklärung über das den Catholiken verstattete freye Religionsexercitium in hiesiger Stadt der Absicht des Catholischen Religionsrheils und der Lage der Sache vollkommen angemessen sey, denn selbst die bekantten Journale, welche über die jetzige Toleranz und Aufklärung herauskommen, lehren ganz deutlich, daß wenn sogar die Protestanten unter sich einander eine freye Religionsübung erlauben, solches nicht anders als unter den bündigsten, den Zeitumständen und der Ortsverfassung angemessensten Einschränkungen und Bedingungen geschieht, wie solches unter andern die Vergünstigung einer freyen Religionsübung für die evangelisch Reformirten

mirten zu Frankfurt am Mayn von dem evangelisch lutherischen Magistrat daselbst d. d. 15. November 1787. in dem Magazin für das Kirchenrecht ic. des Georg Wilhelm Böhmer, 2<sup>ter</sup> Band, 1<sup>tes</sup> Stück 1788. Seite 159 seqq. nachweist. Fürstenau d. 31 July 1788.

## Beylage.

Num. 16.

In den 10 Jahren von 1774. bis 1783. haben der Pastor, Cantor und Küster zu Fürstenau von den Catholischen Einwohnern daselbst folgendes an Accidenzien genossen:

<b>Der Pastor</b> von 58 theils Copulirten, theils proclamirten Ehepaaren, a 1 Rthl. 5 fl. 3 pf.	72	10	6	Zäbelich im Durchschnitte.
Taufgebühren von 120 Kinder incl. des Kirchganges a 7 fl.	40	—	—	
Für die Beerdigung incl. des Opfers von 77 Erwachsenen a 1 Rthl. 1 fl. 6 pf.	82	10	6	
64 Kinder a 12 fl.	36	12	—	
<b>Summa</b>	231	12	—	23 Rthl. 3 fl. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> pf.
<b>Der Cantor</b> für die Beerdigung 77 Erwachsene a 5 fl. 3 pf. 64 Kinder a 2 fl. 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> pf.	19	5	3	
	8	—	—	
<b>Summa</b>	27	5	3	
<b>Dem Küster</b> von 58 theils Copulirten theils proclamirten Ehepaaren a 5 fl. 3 pf. Von 120 Getauften incl. des Kirchganges a 3 fl. 1 pf. Für die Beerdigungen wie der Cantor.	14	10	6	
	17	13	—	
<b>Summa</b>	27	5	3	
<b>Summa</b>	591	71	9	Summa 31 Rthl. 17 fl. 2 pf.

Wenn Leichen mehr als einmal beläutet werden, so bekommt der Küster für jedesmal 2 fl. 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pf.



Kr 4542

40



ml





Darstellung der Gründe  
welche  
Seine Königliche Hoheit  
den Herrn Herzog von York  
als Bischöfen zu Osnabrück  
bewogen haben

das

Concilium zu Fürstenau  
Schledehausen

einzuführen

und darüber

mit dem Domcapitel

den 29. December 1786.

Vergleich zu schließen

nebst

kurzen Widerlegung

der

von der Stadt Fürstenau

dagegen

Corpore Evangelicorum

eingebrachten Ausführung.

Osnabrück,

Johann Wilhelm Rißling und Sohn,  
Hochfürstl. privil. Buchdrucker.

